

Datum: 25.05.2022
Az.: V-1.0302.3
Bearbeiter: SGZ-1 Reich

Entwurf

(Interreg VI-A) Germany-Austria-Switzerland-Liechtenstein
(Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)
CCI Nr.: 2021TC16RFCB023

Stand 25.05.2022

Inhalt

1	Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen	6
1.1	Kooperationsprogrammgebiet	6
1.2	Gemeinsame Programmstrategie:	10
1.2.1.	Gemeinsamen Herausforderungen und Potenziale im Programmraum.	10
▪	Topografische Entwicklungsbedingungen	10
▪	COVID19-Pandemie	10
▪	Demografische Herausforderungen	11
▪	Kulturelle Zusammenarbeit im Programmraum	12
▪	Interkultureller und zivilgesellschaftlicher Austausch	13
▪	Wirtschaftliche Herausforderungen	14
▪	Ungleiche Pendlerströme auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt	15
▪	Herausforderungen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt	17
▪	Räumliche Unterschiede beim Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotenzial	17
1.2.2	Handlungsbedarfe	19
1.2.3	Politische Ziele	21
▪	Politisches Ziel 1: Innovation, fortschrittliche Technologie und Digitalisierung	21
▪	Politisches Ziel 2: Umwelt- und Klimaschutz	23
▪	Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und inklusiveres Europa, das die europäische Säule sozialer Rechte umsetzt	25
▪	Interreg Spezifisches Ziel: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit	26
1.2.4.	Der Beitrag zur Umsetzung von internationalen und EU-weiten Zielen oder Grundsätzen sowie von EU makroregionalen Strategien	28
▪	Internationale und EU-weite Ziele	28
▪	Die horizontalen Grundsätze der EU	30

▪	EU makroregionale Strategien	31
1.2.5. Komplementaritäten und Synergien mit EU-weiten, nationalen oder regionalen Programmen, Strategien und Plänen		32
▪	EU-weite Programme	32
▪	Andere Interreg Programme und nationale oder regionale EFRE Programme	32
▪	Regionale Strategien zur intelligenten Spezialisierung (RIS3) und nationale Resilienzpläne (DE, AT)	33
1.2.6. Lessons learned		33
1.3 Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen		34
2	Prioritäten	43
2.1 Bezeichnung der Priorität		43
Priorität 1: Digitalisierung und Innovation		43
2.1.1 Spezifisches Ziel 1 (RSO 1.1)		43
Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien		43
2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	44
2.1.1.2	Indikatoren	47
	Tabelle 2: Outputindikatoren	47
	Tabelle 3: Ergebnisindikator	48
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	49
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	50
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	50
2.1.1 Spezifisches Ziel 2 (RSO 1.2)		50
Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden		50
2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	51
2.1.1.2	Indikatoren	54
	Tabelle 2: Outputindikatoren	54
	Tabelle 3: Ergebnisindikator	55
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	55
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	56
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	57
2.1.1 Spezifisches Ziel 3 (RSO 1.4)		57
Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum		57

2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	57
2.1.1.2	Indikatoren	61
Tabelle 2: Outputindikatoren		61
Tabelle 3: Ergebnisindikator		61
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	62
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	62
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	63
Priorität 2: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz		63
2.1.1 Spezifisches Ziel 4 (RSO 2.4)		63
Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökobasierten Ansätzen		63
2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	64
2.1.1.2	Indikatoren	67
Tabelle 2: Outputindikatoren		67
Tabelle 3: Ergebnisindikator		68
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	68
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	69
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	69
2.1.1 Spezifisches Ziel 5 (RSO 2.7)		70
Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung		70
2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	70
2.1.1.2	Indikatoren	73
Tabelle 2: Outputindikatoren		73
Tabelle 3: Ergebnisindikator		74
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	75
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	76
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	77
Priorität 3: Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus		77
2.1.1 Spezifisches Ziel 6 (RSO 4.2)		77
Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung		77

2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	77
2.1.1.2	Indikatoren	81
Tabelle 2: Outputindikatoren		81
Tabelle 3: Ergebnisindikator		82
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	83
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	84
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	85
2.1.1 Spezifisches Ziel 7 (RSO 4.5)		85
Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft		85
2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	85
2.1.1.2	Indikatoren	87
Tabelle 2: Outputindikatoren		87
Tabelle 3: Ergebnisindikator		89
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	89
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	90
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	90
2.1.1 Spezifisches Ziel 8 (RSO 4.6)		90
Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen		91
2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	91
2.1.1.2	Indikatoren	93
Tabelle 2: Outputindikatoren		93
Tabelle 3: Ergebnisindikator		94
2.1.1.3	Die wichtigsten Zielgruppen	94
2.1.1.4	Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	95
2.1.1.5	Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	95
Priorität 4: Zusammenarbeit und Bürgerschaftliches Engagement		96
2.1.1 Spezifisches Ziel 9 (ISO 6.1)		96
Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten		96
2.1.1.1	Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	96
2.1.1.2	Indikatoren	100

Tabelle 2: Outputindikatoren	100
Tabelle 3: Ergebnisindikator	100
2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen	101
2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	102
2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	102
2.1.1 Spezifisches Ziel 10 (ISO 6.2)	102
Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen	102
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	103
2.1.1.2 Indikatoren	106
Tabelle 2: Outputindikatoren	106
Tabelle 3: Ergebnisindikator	107
2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen	107
2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	108
2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	108
2.1.1 Spezifisches Ziel 11 (ISO 6.3)	109
Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern	109
2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend	109
2.1.1.2 Indikatoren	112
Tabelle 2: Outputindikatoren	112
Tabelle 3: Ergebnisindikator	112
2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen	113
2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente	113
2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten	114
2.2 Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmressourcen nach Art der Intervention	114
Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich	114
Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform	117
Tabelle 6: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung	117
3 Finanzierungsplan	117
3.1 Mittelausstattung nach Jahr	117
Tabelle 7	117
3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung	118

Tabelle 8		118
4	Maßnahme zur Einbindung der relevanten Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung	120
5	Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung)	124
6	Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds	126
7	Durchführungsvorschriften	127
7.1	Programmbehörden	127
Tabelle 10		127
7.2	Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats	128
7.3	Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt	129
8	Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen	130
Tabelle 11:		130
9	Anhang 3: Vorhaben von strategischer Bedeutung	131

1 Gemeinsame Programmstrategie: wichtigste Entwicklungsherausforderungen und politische Maßnahmen

1.1 Kooperationsprogrammgebiet

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe a, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe a

Das Kooperationsprogrammgebiet „Interreg VI-A Deutschland-Österreich-Schweiz-Liechtenstein (Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein)“ umfasst den Grenzraum zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz mit dem Bodensee als gemeinsames Gewässer im Zentrum.¹ Die nationalstaatlichen Grenzen werden überwiegend durch natürliche Grenzen gebildet: Im Osten des Gebietes durch den Gebirgszug des Rätikons, im Rheintal und am Hochrhein durch den Rhein und natürlich durch den Bodensee. Die Grenzziehung am Bodensee weist dabei eine Besonderheit auf, da sie bislang in großen Teilen des Sees nicht festgelegt wurde. Lediglich am Untersee und im Konstanzer Trichter existiert eine staatsvertraglich geregelte Grenzziehung zwischen Deutschland und der Schweiz. Dennoch verstehen die Anrainerländer den Bodensee als eine Art internationales Gewässer, dessen „Verwaltung“ von ihnen in Gemeinschaftsaufgabe erledigt wird. Eine derartige gemeinschaftliche Nutzung eines Binnengewässers ist in Europa selten. Weitere Besonderheiten sind die Exklaven Büsingen (zu Deutschland gehörend, es gilt jedoch überwiegend Schweizer Zoll- und Wirtschaftsrecht) und Kleinwalsertal (zu Österreich gehörend, Zollausschlussgebiet und deutsches Wirtschaftsgebiet).

Abbildung 1: Das Programmgebiet Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein

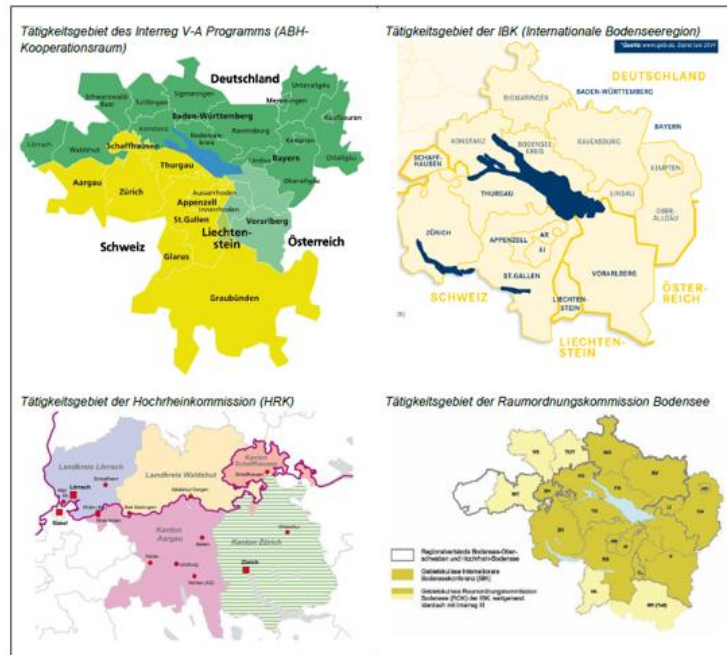


Quelle: Eigene Darstellung, 2019

¹ Im Folgenden als Kooperationsprogrammgebiet oder Programmraum bezeichnet.

Wir fördern Europa

Abbildung 2: Das Programmgebiet und die Tätigkeitsgebiete verschiedener Akteure des Programms



Quelle: SWOT-Analyse des INTERREG V-Programmgebiets Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein vom 04.02.2013. Autoren Dr. Roland Scherer und Dr. Kristina Zumbusch

Administrativ gesehen setzt sich der Programmraum auf deutscher Seite aus Teilen der NUTS-1 Regionen Baden-Württemberg (NUTS-2 Regionen DE13 Freiburg und DE14 Tübingen) und Bayern (NUTS-2 Region DE 27 Schwaben) mit insgesamt 15 NUTS-3 Regionen zusammen. Auf österreichischer Seite mit der NUTS-1 Region Westösterreich (AT34 Vorarlberg) und insgesamt zwei NUTS-3 Regionen. Die Schweiz ist mit den drei NUTS-2 Regionen *Großregion Nordwestschweiz*, *Zürich* und *Ostschweiz* und damit insgesamt mit neun NUTS-3 Regionen und das Fürstentum Liechtenstein mit der NUTS-3 Region Liechtenstein im Programmraum vertreten. In Summe bilden 27 NUTS-3 Regionen den Programmraum Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein.

Wir fördern Europa

	NUTS 3		NUTS 3
DE1 Baden-Württemberg	DE136 - Schwarzwald-Baar-Kreis	DE2 Bayern	DE272 - Kaufbeuren, Kreisfreie Stadt
	DE137 - Tuttlingen		DE273 - Kempten (Allgäu), Kreisfreie Stadt
	DE138 - Konstanz		DE274 - Memmingen, Kreisfreie Stadt
	DE139 - Lörrach		DE27A - Lindau (Bodensee)
	DE13A - Waldshut		DE27B - Ostallgäu
	DE147 - Bodenseekreis		DE27C - Unterallgäu
	DE148 - Ravensburg		DE27E - Oberallgäu
	DE149 - Sigmaringen		
AT34 Vorarlberg	AT341 - Bludenz-Bregenzer Wald	CH03 Großregion Nordwestschweiz	CH033 - Aargau
	AT342 - Rheintal-Bodenseegebiet	CH04 Zürich	CH040 - Zürich
LI0 Fürstentum Liechtenstein	LI000 - Liechtenstein	CH05 Ostschweiz	CH051 - Glarus
			CH052 - Schaffhausen
			CH053 - Appenzell Ausserrhoden
			CH054 - Appenzell Innerrhoden
			CH055 - St. Gallen
			CH056 - Graubünden
			CH057 - Thurgau

1.2 Gemeinsame Programmstrategie:

Zusammenfassung der wichtigsten gemeinsamen Herausforderungen unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Unterschiede sowie Ungleichheiten, des gemeinsamen Investitionsbedarfs und der Komplementarität und Synergien mit anderen Finanzierungsprogrammen und –instrumenten, der bisherigen Erfahrungen sowie der makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, sofern sich eine oder mehrere Strategien ganz oder teilweise auf das Programmgebiet erstrecken.

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe b; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe b

1.2.1. Gemeinsamen Herausforderungen und Potenziale im Programmraum.²

▪ **Topografische Entwicklungsbedingungen**

Als große Schwächen und als Entwicklungshindernisse für das Programmgebiet werden allgemein die periphere Lage in den jeweiligen Nationalstaaten und die trennenden Staatsgrenzen empfunden. Die trennende Funktion der Staatsgrenzen wird durch den Bodensee und den Rhein, durch die weitgehend die Grenzen verlaufen, noch verstärkt. Vom Fürstentum Liechtenstein abgesehen, das vollständig innerhalb der Alpinregion liegt, sind die übrigen Teile des Programmraums im Wesentlichen der Alpinregion und den mitteleuropäischen Regionen zuzurechnen.

▪ **COVID19-Pandemie**

Die Auswirkungen der COVID19-Pandemie haben den Programmraum im Zeitraum 2020 bis Anfang 2022 schwer getroffen.

Die Schließung von Grenzübergängen bis zum 14.06.2020 und die wochenlange künstliche Trennung an den nationalen Grenzen hatten verschiedenste Auswirkungen. So brach beispielsweise in einigen Kommunen entlang des Bodensees und des Hochrheins der Einzelhandel durch den Wegfall der Schweizer Kaufkraft zeitweise um 1/3 aber auch bis zu 2/3 ein. Der Tourismus, neben der Landwirtschaft einer der wesentlichen Wirtschaftsfaktoren im Programmgebiet, kam zum Erliegen. Während die Kaufkraft in den Wochen nach den Grenzöffnungen wieder (langsam) anstieg, leiden die Tourismus- und

² Die folgenden Ausführungen fassen die Ergebnisse der sozioökonomischen Analyse des Programmraums vom 10.03.2020 zusammen. Die Referenzen zu den genannten Informationen und Daten sind in der sozioökonomischen Analyse des Programmraums ausführlich genannt.

Kulturbranchen weiterhin unter den neuen Wellen der COVID19-Pandemie. Die Landwirtschaft, gerade im Bereich Obst- und Gemüseanbau, hatte Ernte- und Umsatzeinbußen zu befürchten, da die dringend benötigten Erntehelfer durch die Grenzsicherungen zunächst nicht zur Verfügung standen. Die Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt werden sich erst noch zeigen. Mit einem Verlust an Arbeitsplätzen gerade im Bereich Kultur und Tourismus ist zu rechnen. Steigende Arbeitslosenzahlen sind auch in anderen Wirtschaftsbereichen, speziell aber in der für die Bodenseeregion wichtigen Industrie zu verzeichnen. Negative Auswirkungen zeigten sich auch im gesellschaftlich-sozialen Bereich. Bei Familien kam es durch die stressbedingten Folgen der Lockdowns vermehrt zu Gewalt gegen Frauen. Gerade nach dem ersten Lockdown stießen die Frauenhäuser im Programmraum deshalb teilweise an ihre Kapazitätsgrenzen.³ Die geschlossenen Grenzen führten auch dazu, dass es Familien nicht mehr möglich war ihre jenseits der Grenze lebenden Verwandten zu besuchen. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund entstand auf politischer Ebene der Wunsch, dass „nie wieder Grenzzäune an der Grenze zwischen Konstanz und Kreuzlingen stehen sollen“. Schließlich führte auch das vermehrte Auftreten von „Corona-Leugnern“ oder „Impf-Gegnern“ in vielen Teilgebieten der Bodenseeregion zu gesellschaftlichen Spannungen.

In der Förderperiode 2021 bis 2027 sind daher grenzüberschreitende Projekte, welche die Auswirkungen der COVID19-Pandemie im Fokus haben, wesentlicher Bestandteil des Programms (siehe unten, Politisches Ziel 4). Aber auch das Politische Ziel 1 soll durch Projekte in den Bereichen soziale Innovation und Digitalisierung einen wesentlichen Beitrag zur Abmilderung der Folgen der COVID19-Pandemie leisten.

▪ Demografische Herausforderungen

Der Programmraum hat insgesamt ca. 6 Millionen Einwohner, davon ca. 2,3 Millionen in den deutschen Grenzregionen, ca. 0,4 Millionen in den österreichischen Grenzregionen, ca. 3,3 Millionen in den Schweizer Regionen und ca. 38.550 in Liechtenstein.⁴ Dabei lebten Ende 2017 ca. 4,08 Millionen Menschen rund um den Bodensee. Dies sind 14,5 % mehr als noch im Jahr 2000.

Die Bevölkerungszahl ist in den vergangenen Jahren insbesondere in den Verdichtungsräumen im Großraum Zürich, am nördlichen Bodenseeufer, im

³ <https://www.suedkurier.de/region/kreis-konstanz/radolfzell/frauenhaeuser-im-corona-modus-nach-dem-lockdown-ist-das-radolfzeller-frauenhaus-voll;art372455,10613559>

⁴ Quelle: Border Orientation Paper, Seite 2.

oberen Rheintal und in der Region St. Gallen kontinuierlich angestiegen. Der Kanton Thurgau hat seit dem Jahr 2010 zudem den viertgrößten prozentualen Zuwachs aller Schweizer Kantone verzeichnet. Die aktuellen Prognosen lassen vermuten, dass das Bevölkerungswachstum in diesen Teilen des Programmraums auch in den kommenden Jahren anhalten wird. Die Bevölkerung nahm jedoch nicht in allen Teilregionen gleichermaßen zu. Bereits in den vergangenen Jahren konnte vor allem in den ländlichen Regionen und in verschiedenen Bergregionen eine Stagnation der Bevölkerung oder sogar ein spürbarer Rückgang festgestellt werden. Diese Entwicklung wird sich in den kommenden Jahren noch weiter verschärfen und führt zu zahlreichen Problemen bei der Finanzierung und der Bereitstellung der notwendigen Infrastruktur- und Daseinsvorsorgeeinrichtungen in diesen Räumen.

▪ **Kulturelle Zusammenarbeit im Programmraum**

Im gesamten Programmraum wird Deutsch gesprochen, womit keine „harten Sprachgrenzen“ und somit auch keine grundlegende sprachliche Barriere bestehen.

Der Programmraum ist durch ein vielfältiges kulturelles Erbe und eine gemeinsame Geschichte geprägt. Einerseits soll deshalb die kulturelle Zusammenarbeit der Bewahrung und Pflege sowie der besseren Sichtbarmachung und Erweiterung des grenzüberschreitenden Kulturpotenzials dienen, womit die Rolle des Programmraums als gemeinsamer Kulturraum sowie als attraktiver Lebens- und Wirtschaftsstandort weiter gestärkt werden soll. Andererseits soll durch die kulturelle Zusammenarbeit eine nachhaltige touristische Nutzung des Kulturpotenzials weiter vorangebracht werden, damit der Programmraum für die dort lebenden Menschen ein interessantes Freizeit- oder Naherholungsziel und für Touristen aus Europa oder Übersee ein attraktives Fernreiseziel bleibt.

Ein erster Ansatzpunkt für die kulturelle Zusammenarbeit ist das weltweit anerkannte und vielfältige Kultur- und Naturerbe des Programmraums, das gerade in letzter Zeit vermehrt in die unterschiedlichen UNESCO-Listen aufgenommen wurde (z.B. Welterbestätten, immaterielles Kulturerbe, Weltdokumentenerbe) oder eine Anerkennung als UNESCO-Biosphärenreservat und UNESCO-Geopark erhielt. Insbesondere die Welterbestätten besitzen für internationale Gäste eine große touristische Anziehungskraft, da der UNESCO-Titel wie ein Gütesiegel im Segment des Kulturtourismus wirkt.

Tabelle 1: Das UNESCO Kultur- und Naturerbe im Programmgebiet (Stand 2020)

UNESCO-Listen	Beispiele (Aufnahme in die UNESCO-Liste)
Weiterbestätten Kultur- und Naturstätten, national und grenzüberschreitend	• Stiftsbezirk St. Gallen (1983): Perfektes Beispiel eines großen karolingischen Klosters mit einer der reichsten und ältesten Bibliotheken der Welt. • Benediktinerinnen-Kloster St. Johann in Münstair (1983): Sehr gut erhaltenes mittelalterliches Kloster der Karolingerzeit. • Klosterinsel Reichenau (2000): Ein herausragendes Beispiel für die religiöse und kulturelle Rolle eines großen Benediktinerklosters im Mittelalter. • Rhätische Bahn in der Landschaft Albula /Bernina (2008): Die hochalpine Bahnstrecke zwischen Chur und Tirano zählt mit ihren Viadukten, Brücken und spektakulären Bergkulissen zu den schönsten der Welt. • Tektonikarena Sardona (2008): Durch die gute Sichtbarkeit der Schichten ist auch für den Laien der Gebirgsbildungsprozess nachvollziehbar. • Die Prähistorischen Pfahlbauten um die Alpen (2011): Relikte vergangener Siedlungen aus dem Jungneolithikum, der Bronze- sowie der frühen Eisenzeit. Grenzüberschreitendes Kulturerbe. Rund ein Viertel der Fundstellen von prähistorischen Pfahlbauten im Alpenraum liegen im Programmgebiet, vor allem am Bodensee und am Zürichsee.
Immaterielles Kulturerbe Drei UNESCO-Listen zu Kultur- und Naturerbe	• Dreistufenlandwirtschaft im Bregenzerwald (2010): Umgang mit der Natur in Vorarlberg. • Bodensee-Radhaube in Lamespitze (2010): Traditionelles Handwerk in Vorarlberg. • Vorarlberger Flurnamen (2011): Mündliche Traditionen in Vorarlberg. • Schwäbisch-Alemannische Fastnacht (2014) • Scheibenschlagen (2015): Scheibenschlagen wird am ersten Sonntag der Fastenzeit, auch Funkensonntag genannt, in mehreren Orten in Südvorarlberg praktiziert. Hochalpine Allgäuer Alpenwirtschaftskultur in Bad Hindelang (2016) • Montafoner Dialekt in Vorarlberg (2017): „Muntauferisch“ stellt eine Besonderheit innerhalb der österreichischen Dialekte dar. Eingebettet in die Vorarlberger alemannisch-schwäbische Dialektlandschaft zeichnet sie sich durch Beibehaltung älterer Reliktörter aus. • Erfahrungswissen im Umgang mit der Lawinengefahr (2017): Die Aneignung von Wissen über Lawinen erfolgte seit Beginn der Nutzung des Alpenraums mündlich durch alpine Organisationen, innerhalb der Familien, in Schulen bzw. betroffenen, beruflichen Gemeinschaften (in Kärnten, Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark, Tirol, Vorarlberg). • Amateurmusikpflege in Baden-Württemberg (2018) • Liste der lebendigen Traditionen in der Schweiz (im Jahr 2017 aktualisiert, mit heute 199 einträgen).
Weltdokumentenerbe	• Die Reichenauer Handschriften (2003): Künstlerisches Zeugnis des Mittelalters. • Dokumentarisches Erbe der ehemaligen Abtei St. Gallen im Abteiarhiv und der Abteibibliothek St. Gallen (2017)
Biosphärenreservate und Geoparks	• UNESCO Biosphärenreservat „Großes Walsertal“ (2000) • UNESCO Biosphärenreservat „Schwarzwald“ (2017), nur teilweise • UNESCO-Biosphärenreservat Engiadina Val Müstair (2017) • UNESCO Geopark „Schwäbische Alp“ (2015)

Quelle: sozioökonomische Analyse des Programmraums vom 10.03.2020 auf der Grundlage der deutschen UNESCO Kommission (<https://unesco.de/>) und UNESCO (2019)

■ Interkultureller und zivilgesellschaftlicher Austauschs

Die Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen und identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität benötigt auch die direkte Einbeziehung der dort lebenden Menschen sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse.

Bürgerschaftliche oder kulturelle Netzwerke und direkte grenzüberschreitende Begegnungen sind wichtige Aktivitäten über die zur Bewahrung und Pflege von gemeinsamer Geschichte, Kultur und Brauchtum sowie zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen Menschen aller Altersstufen aus dem Programmgebiet beigetragen werden kann.

Insbesondere durch die Unterstützung von Kleinprojekten der Hochrheinkommission (HRK) oder der Internationalen Bodensee-Konferenz (IBK) konnte der gemeinsame Kulturraum für die Menschen in der Realität „erlebbar“ gemacht, aber auch der grenzüberschreitende Austausch zwischen Kulturschaffenden angeregt und der Abbau von Vorurteilen vorangebracht werden, sodass diese erfolgreichen Formate auch zukünftig großes Potenzial für das Zusammenwachsen des Programmraums aufweisen.

So konnten grenzüberschreitende Begegnungen und Austausch in der Bodenseeregion zwischen 2015 und 2021 bereits erfolgreich durch den „Interreg-Kleinprojektefonds“ der IBK gefördert werden. Weit über 100 Projekte befassten sich mit Themen wie Kultur, Bildung, Sport, Umwelt, Soziales, Innovation, Tourismus oder Standortförderung. Dabei hat sich gezeigt, dass im Programmraum gerade durch kleine Projekte mit nur geringem Finanzvolumen spürbare Verbesserungen herbeigeführt werden können.

Auch die HRK, als weitere wichtige Triebkraft für grenzüberschreitende Projekte, hat in ihrem deutsch-schweizerischen Arbeitsbereich (d.h. Landkreise Waldshut und Lörrach; Kantone Aargau und Schaffhausen) durch einen Kleinprojektefonds Begegnungs- und Austauschprojekte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Schulen oder anderen Einrichtungen zu vielen Themen gefördert (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Sport, Schule, Tourismus, Natur und Umwelt etc.).

▪ **Wirtschaftliche Herausforderungen**

Das Programmgebiet verfügt über eine innovative und höchst dynamische Wirtschaft. Im Jahr 2016 waren fast 2 Millionen Beschäftigte im produzierenden Gewerbe (zweiter Sektor) und im Dienstleistungsbereich (dritter Sektor) tätig, wobei die Gesamtbeschäftigung zwischen 2000 und 2014 um 15 % gestiegen ist.

Allerdings gibt es in der Wirtschaftsstruktur starke Unterschiede. Industrie und Gewerbe sind die zentralen Triebkräfte der Wirtschaftsentwicklung, wobei in vielen Teilregionen anteilmäßig mehr Beschäftigte im zweiten Sektor arbeiten, als im jeweiligen nationalen Durchschnitt. In den industriellen Zentren, wie dem Raum Friedrichshafen/Ravensburg, dem Rheintal oder in Schaffhausen/Singen, arbeiten mehr als die Hälfte der Beschäftigten im produzierenden Gewerbe. Wichtig für die wirtschaftliche Entwicklung sind auch unternehmensnahe Dienstleistungen, der Banken- und Versicherungssektor, Unterricht und Forschung sowie die öffentlichen Verwaltungen, aber auch der Tourismussektor. Insbesondere der Raum St. Gallen oder die Metropolitanregion Zürich sind durch

eine starke Dienstleistungsorientierung gekennzeichnet, wohingegen am Bodensee-Nordufer und in einigen Bergregionen insbesondere die Tourismuswirtschaft von Bedeutung ist. Mit dem Fürstentum Liechtenstein ist zudem ein starker Finanzdienstleistungssektor Teil des Programmraums.

Insgesamt gesehen gibt es in den Teilregionen zwar vielfältige Wirtschaftszentren, aber die wirtschaftliche Verflechtung umfasst bisher nicht den gesamten Programmraum. Der Programmraum ist daher ein starker, aber auch noch kein einheitlicher und homogener Wirtschaftsraum. Eine bedeutsame Rolle als Hemmfaktor spielen dabei nach wie vor die nationalen Grenzen, wobei insbesondere administrative Verfahren an den EU-Außengrenzen zur Schweiz die grenzüberschreitende Erbringung von Dienstleistungen durch Unternehmen erschweren. Deshalb wird das Interreg Programm zum Abbau grenzbedingter Hemmnisse beitragen, um so das Entstehen grenzüberschreitender funktionaler Verflechtungsräume zu fördern.

Einige grenzüberschreitende Verflechtungsräume gibt es bereits. Ein Beispiel ist der grenzüberschreitende funktionale Agglomerationsraum "Rheintal", für den in jüngster Zeit von wissenschaftlicher Seite ein integrierter Entwicklungsansatz entworfen wurde.

▪ **Ungleiche Pendlerströme auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt**

Der Programmraum ist durch eine Vernetzung der regionalen Arbeitsmärkte rund um den Bodensee gekennzeichnet. Schon seit vielen Jahren findet über die nationalen Grenzen zwischen Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz ein reger Austausch von Arbeitskräften statt. Erheblich erleichtert wurde dieser Austausch durch die EWR-Mitgliedschaft Liechtensteins (1994) und den Abschluss des bilateralen Vertrags zwischen der EU und der Schweiz (2002). Seitdem unterliegt die EU-Personenfreizügigkeit für Staatsbürger der Bodensee-Anrainerstaaten keinen wesentlichen Beschränkungen mehr.

Weitere wichtige Triebkräfte für die Arbeitskräftemobilität sind die Lohn- und Gehaltsunterschiede sowie das Fehlen einer sprachlichen Barriere.

Die Dynamik des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts zeigt sich in der langfristigen Entwicklung der Grenzpendlerströme (2010-2017). Insgesamt fand in diesem Zeitraum ein deutlicher Anstieg der grenzüberschreitenden Arbeitsmobilität statt, der mit einer allgemein positiven Beschäftigungsentwicklung in den einzelnen Bodensee-Teilregionen einhergeht. Da der Anstieg der Zahl an Grenzgängern größer ausfällt, als der Zuwachs in der Beschäftigung, erhöhte sich

der Anteil der Grenzgänger aus den vier Bodensee-Anrainerstaaten an allen Erwerbstätigen zwischen 2010 und 2017 von 2,1 auf 2,4 %. Der wichtigste Arbeitsort der deutschen Grenzgänger ist die Schweiz. Vor allem Grenzgänger aus dem Landkreis Lörrach und aus Teilen des Landkreises Waldshut arbeiten in der Schweiz. Besonders ausgeprägt ist die Bedeutung der Grenzgänger für den liechtensteinischen Arbeitsmarkt. Dort stieg der Anteil der Grenzgänger an den gesamten Erwerbstätigen zwischen 2010 und 2017 von 50,9 auf 54,4 %.

Da heute täglich ca. 50.000 Grenzgänger in die unterschiedlichen Regionen des Programmraums pendeln, muss das Interreg Programm auch einen Beitrag zur Bewältigung des mit diesen Pendlerströmen einhergehenden Verkehrsaufkommens leisten. Kostenintensive Infrastrukturprojekte sollen jedoch nicht gefördert werden, da die zur Verfügung stehenden Mittel des Programms begrenzt sind. Der Fokus liegt vielmehr auf Projekten mit nur mittelgroßem Finanzvolumen, beispielsweise zur Förderung des grenzüberschreitenden öffentlichen Nahverkehrs oder von nachhaltigen Mobilitätsstrategien.

Die engen aber auch unausgewogenen Verflechtungsbeziehungen auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt führen entweder zu positiven oder negativen Grenzpendler-Salden. Für die Schweizer Bodensee-Teilregion und Liechtenstein ergibt sich jeweils ein positiver Pendlersaldo, da mehr Arbeitnehmer aus den benachbarten Teilregionen zu ihnen einpendeln, als gebietsansässige Arbeitnehmer in die umliegenden Teilgebiete auspendeln. Dementgegen ergibt sich sowohl für die deutsche Bodensee-Teilregion als auch für Vorarlberg ein negativer Pendlersaldo. In diesen Regionen pendeln mehr dort lebende Arbeitnehmer in die umliegenden Teilgebiete aus, als Arbeitnehmer aus den Nachbarregionen zu ihnen einpendeln. Dies mag für die beiden Regionen zurzeit noch nicht problematisch sein, kann aber künftig, in Verbindung mit einer langfristig negativen demografischen Entwicklung der dortigen Erwerbsbevölkerung, durchaus zu einem Hindernis für die eigene wirtschaftliche Entwicklung werden (Fachkräftemangel).

Trotz der positiven oder negativen Pendlersalden ist der Fachkräftemangel im gesamten Programmgebiet bereits heute ein ernstzunehmendes Problem. Um eine weitere positive wirtschaftliche Entwicklung sicherzustellen, werden vom Interreg Programm „kompensatorische“ Maßnahmen im Bereich der beruflichen Aus- und Weiterbildung vorgesehen. Dabei können grenzüberschreitende Projekte mit einem kleinen bis mittelgroßen Finanzvolumen bereits deutliche Verbesserungen erzielen.

▪ Herausforderungen des demografischen Wandels auf dem Arbeitsmarkt

Ein deutliches Risiko kann im gesamten Programmgebiet zudem aus der Alterung und dem Rückgang der Erwerbsbevölkerung entstehen, da eine abnehmende Arbeitskräfteverfügbarkeit (insbes. Fachkräfte und hochqualifizierte Arbeitskräften) die Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des grenzüberschreitenden Wirtschaftsstandorts zusätzlich weiter gefährden kann.

Mittel- bis langfristig wird sich die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften in der gesamten Bodenseeregion weiter verschärfen. Eine Prognose für die erwartete Bevölkerungsentwicklung bis 2030 zeigt einen deutlichen Rückgang des Anteils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter (d.h. Personen zwischen 20 und 64 Jahren) an der Gesamtbevölkerung auf. Dennoch kann der demografische Wandel nicht grundsätzlich als Problem gesehen werden, da er zwar offensichtliche Risiken mit sich bringt, aber auch neue Beschäftigungsmöglichkeiten eröffnet (z.B. Ausbau der „Silver Economy“).

▪ Räumliche Unterschiede beim Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationspotenzial

Im Bereich der Wissensökonomie verfügt der Programmraum über wichtige Potenziale, sowohl wegen der vielen Universitäten, (Fach-)Hochschulen und Forschungseinrichtungen, als auch aufgrund der ansässigen forschungsintensiven Betriebe und High-Tech-Unternehmen insbesondere im Bereich der Bio- und Nanotechnologie.

Mit den renommierten Universitäten in St. Gallen, Konstanz und Zürich sowie den zahlreichen (Fach-)Hochschulen nördlich und südlich des Bodensees besitzt das Programmgebiet ein wichtiges wissenschaftliches Potenzial zur Erforschung und Entwicklung zukunftsorientierter Technologien. Im Programmraum gibt es 35 Hochschulstandorte (7 Universitäten und 28 andere Hochschulen). Etwas weniger als zwei Drittel der Standorte sowie ein Großteil der insgesamt eingeschriebenen Studierenden befindet sich jedoch auf der Schweizerischen Seite.

Allerdings betont das Hintergrunddokument zum räumlichen Leitbild der IBK von 2017 auch, dass die Zusammenarbeit von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen (z.B. im Rahmen grenzübergreifenden Clustern) noch nicht sehr stark ausgebaut ist. Einige Projekte wie das Interreg-Projekt „Diagnet“ oder das Interreg-Kleinprojekt „Labor 4.0“ zur Digitalisierung im Laborbereich zeigen aber, dass hier großes Potenzial besteht. Andere Kooperationen fokussieren auf einzelne Teilräume der Bodenseeregion, aber nur wenige sind grenzüberschreitend aufgestellt. Grundsätzlich sind die zentralen Elemente

gegeben, um die Chancen und Potenziale der Wissensökonomie und der Digitalisierung zu nutzen und für die Region einen veritablen Mehrwert durch Kooperation zu schaffen. Notwendig ist allerdings ein konsequenter, grenzüberschreitender Ansatz, um diese Elemente nutzbringend zusammenzuführen.

Im Programmraum besteht außerdem schon seit langem ein wichtiges grenzüberschreitendes Netzwerk, das zur Erschließung der Potenziale im Bereich der Wissensökonomie beiträgt: Die „Internationale Bodensee-Hochschule“ (IBH). Mit der IBH verfügt der Programmraum heute über den größten grenzüberschreitenden Verbund von verschiedenen Hochschulen und Universitäten in Europa. Die IBH wurde 1999 auf Initiative der IBK gegründet und umfasst den Großteil der 35 Universitäten und Hochschulen in der Bodenseeregion. Die 27 IBH-Standorte sind intern auf thematischen Plattformen und auch extern mit weiteren Hochschulen vernetzt. Für die 5. Leistungsvereinbarung mit der IBK hat die IBH für ihre Weiterentwicklung spezifische Zielsetzungen für zwei strategische Handlungsebenen entwickelt.

Tabelle 3: IBH-Zielsetzungen für die strategischen Handlungsebenen Mitgliedshochschulen und Regio Bodensee (5. Leistungsvereinbarung)

Zielsetzungen Mitgliedshochschulen	Zielsetzungen Regio Bodensee
• Förderung der regionen- sowie hochschularten-übergreifenden Zusammenarbeit. • Nachhaltigkeit der Strukturen und Netzwerke. • Bessere Positionierung durch internationale und interdisziplinäre Forschung und Lehre. • Aktiver Beitrag zur Entwicklung eines attraktiven, wettbewerbsfähigen und abgestimmten Bildungs-, Wissenschafts- und Forschungsraumes von hohem internationalem Rang.	• Entwicklung einer Modellregion hochschulartenübergreifender Zusammenarbeit. • Impact in der Regio Bodensee in funktionalen Feldern. • Förderung interregionaler Zusammenarbeit und Bündelung der Potenziale. • Verbesserung der Identifikation und Transparenz im politischen und öffentlichen Diskurs.

In den vergangenen Jahren hat die IBH, mit Unterstützung durch die IBK und das Interreg-Programm, zahlreiche Kooperationsprojekte durchgeführt. Ein gutes Beispiel ist die 2016 erfolgte gemeinsame Einrichtung der „IBH-Labs“ (Netzwerke regionaler Hochschulen und Praxis-Partner für Forschung und Innovation). Sie sind neue bodenseeweite Forschungs- und Innovationsnetzwerke, die regional bedeutsame Themen über mehrere Jahre hinweg bearbeiten. Die IBH-Labs sollen so zu einem nachhaltigen Wissens-, Innovations- und Technologietransfer und damit zur Standortattraktivität beitragen. Das Projekt hat zudem im Jahr 2017 die internationale Auszeichnung „Cross-Border Award Sail of Papenburg“ der AGEG gewonnen.

Für die 6. Leistungsvereinbarung (2022 bis 2025) sollen die erfolgreichen IBH-Labs unter dem Thema „Bewältigung der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen des digitalen Strukturwandels in der Bodenseeregion“ neu ausgerichtet

werden. Die IBH soll zusätzlich dazu beitragen, technologische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Innovationen in Bildung, Forschung und Wissenstransfer durch die grenzüberschreitende Kooperation der Hochschulen und Universitäten und in Zusammenarbeit mit der Praxis zu entwickeln. Sie soll hierbei auch einen Beitrag zur regionalen Wertschöpfung und Wettbewerbsfähigkeit der Bodenseeregion in der digitalen Transformation leisten.

Schaubild 3: Zusammenfassende SWOT-Analyse für die Wirtschaftsentwicklung und Herausforderung

Stärken	Schwächen
Der ABH-Raum ist ein starker Wirtschaftsraum und verfügt über eine innovative und höchst dynamische Wirtschaftsstruktur. Es gibt einige grenzüberschreitende und dynamische Verflechtungsräume (z.B. Agglomerationsraum „Rheintal“ oder „Metropolitanraum Bodensee“). Der ABH-Raum verfügt über ein Potenzial an gut qualifizierten Arbeitskräften und in allen Teilräumen besteht ein sehr hoher Beschäftigungsgrad. Dynamische Entwicklung des grenzüberschreitenden Arbeitsmarkts im ABH-Raum aufgrund von ökonomischen Diskontinuitäten (insbes. Unterschiede bei Löhnen und Gehältern). Im Bereich der Wissensökonomie verfügt der ABH-Raum bereits über ein hohes Potenzial (ansässige Hochschulen, technologieintensive Unternehmen, auch im High-Tech-Bereich). „Internationale Bodensee-Hochschule“ (IBH) als wichtiger Akteur zur Stärkung und grenzüberschreitenden Verbindung der Potenziale im Bereich der Wissensökonomie.	Der ABH-Raum ist aufgrund der nach wie vor bedeutsamen Rolle der nationalen Grenzen immer noch kein einheitlicher und homogener Wirtschaftsraum. Im ABH-Raum bestehen teils beträchtliche ökonomische Diskontinuitäten (z.B. bei Lohnstückkosten, Kaufkraft, Steuerbelastung, BIP pro Kopf, Arbeitslosenquoten, Löhne und Gehälter). Grenzpendlerströme sind räumlich sehr unterschiedlich konzentriert und erzeugen insgesamt unterschiedliche Grenzpendler-Salden zwischen den Teilgebieten des ABH-Raums (positiv CH + LI; negativ DE + AT). Für DE und AT zurzeit noch nicht problematisch. Schon jetzt besteht ein deutlicher Mangel an qualifizierten Fachkräften. Potenziale der Wissensökonomie sind im ABH-Raum ungleich verteilt. Zwei Drittel der bestehenden Universitäten und Hochschulen sowie ein Großteil der insgesamt eingeschriebenen Studierenden befindet sich auf der Schweizerischen Seite. Zusammenarbeit von öffentlichen Forschungseinrichtungen und Unternehmen (z.B. im Rahmen von regionalen Innovationssystemen und Clustern) ist noch nicht sehr stark ausgebaut.
Chancen	Gefahren
Der ABH-Raum ist grundsätzlich für Arbeitskräfte von außerhalb attraktiv. Der grenzüberschreitende Agglomerationsraum „Rheintal“ oder die „Metropolitanraum Bodensee“ könnten Ansatzpunkte für eine gemeinsame integrierte Entwicklungspolitik sein. Potenziale zur mittelfristigen Weiterentwicklung der „Internationalen Bodensee-Hochschule“ (IBH) entlang der von ihr gesteckten Zielsetzungen.	Sich weiter verschärfender Mangel an qualifizierten Fachkräften aufgrund eines deutlichen Rückgangs der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter bis 2030. Risiken eines Fachkräftemangels sind innerhalb des ABH-Kooperationsraums sehr unterschiedlich verteilt: Gefahr ist hoch in DE und AT, geringer in CH und LI. Trotz hoher wirtschaftlicher Leistungskraft wird der ABH-Raum nicht als attraktiver Wirtschaftsraum wahrgenommen und ist darum auch für potenzielle Arbeitskräfte von außerhalb nicht attraktiv.

(Quelle: sozioökonomische Analyse des Programmraums vom 10.03.2020)

1.2.2 Handlungsbedarfe

Letztlich ergeben sich, neben den aktuellen Themen Digitalisierung sowie Arten- und Klimaschutz, aus den dargestellten Herausforderungen insgesamt 17 gemeinsame Handlungsbedarfe für den Programmraum:

- (1) Stärkung der Innovationskraft durch grenzüberschreitende Vernetzung der regionalen Wissens- und Innovationssysteme bzw. durch Optimierung von deren Potenzial.
- (2) Forcierung des nachhaltigen industriellen Wandels durch grenzüberschreitende Cluster, Kooperationen und Unterstützungsstrukturen bzw. durch den Einsatz umwelt- bzw. ressourcenschonender Verfahren.

- (3) Bewältigung der Herausforderungen und Nutzung der Potenziale der digitalen Transformation.
- (4) Beseitigung von Hindernissen für grenzüberschreitend wirtschaftliches Tätigwerden bzw. grenzüberschreitendes Arbeiten.
- (5) Proaktiver Umgang mit den aus den Folgen des Klimawandels bzw. aus menschlichen Tätigkeiten herrührenden (Natur)Risiken.
- (6) Schutz / Pflege von Naturräumen und Kulturlandschaften, Verbesserung der Biodiversität und ökologischen Konnektivität, Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung.
- (7) Identifizierung, Aufwertung und Sichtbarmachung gemeinsamer Kultur- und Naturpotenziale (UNESCO-Welt- und Naturerbe, Kulturrouten des Europarats und andere), u. a. durch engere Zusammenarbeit der Trägerstrukturen.
- (8) Ausweitung der gemeinsamen Vermarktung und Entwicklung neuer Produkte und Prozesse zum nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus.
- (9) Stärkung der zukunftsfähigen Kompetenzen in der Region durch grenzüberschreitende Zusammenarbeit der Schulen, (Fach)hochschulen, u.a. der IBH, sowie der Fort- und Weiterbildungsträger.
- (10) Verbesserung der länderübergreifenden Abstimmung bzw. des länderübergreifenden Handelns zur Behebung des Fachkräftemangels.
- (11) Beseitigung von Hindernissen bzw. grenzüberschreitende Abstimmung zur Schaffung und /oder gemeinsamen Nutzung von regionalen bzw. lokalen Einrichtungen und Infrastrukturen der Daseinsvorsorge.
- (12) Schaffung grenzüberschreitender Innovationen im Gesundheits- und Sozialbereich, u.a. im Kontext der COVID-19 Pandemie.
- (13) Länderübergreifende Abstimmung im Raumordnung- und Flächennutzungsbereich und Einrichtung grenzüberschreitender Träger- und Kooperationsstrukturen bzw. Verbesserung von deren Funktionieren.
- (14) Erhöhung des Beitrags der Region zu den Zielen des Pariser Klimaabkommens durch grenzüberschreitende Verbesserung des ÖPNV, der Elektromobilität sowie durch Verstärkung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in den Bereichen des Klimaschutzes und Energie.
- (15) Länderübergreifende Abstimmung im Verkehrsbereich und Verbesserung der überregionalen und innerregionalen Verkehrsver- und -anbindungen.
- (16) Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität durch intensive interkulturelle und zivilgesellschaftliche Kooperation.
- (17) Optimierung der grenzüberschreitenden Governance durch Verbesserung der Problemlösungsfähigkeit mancher politisch-administrativer Kooperationsstrukturen.

1.2.3 Politische Ziele

- **Politisches Ziel 1: Innovation, fortschrittliche Technologie und Digitalisierung**

Im Programmraum besteht bereits seit vielen Jahren eine intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation, wenngleich die Potenziale nicht gleich verteilt sind. Auf deutscher Seite gibt es entlang des Hochrheins neben Fernfachhochschulen nur die Duale Hochschule Lörrach. Es besteht aber die Möglichkeit, dass Unternehmen am Hochrhein mit Hochschulpartnern in Winterthur, Konstanz, Basel, Zürich oder Furtwangen kooperieren. Eine ähnliche Situation ergibt sich im Allgäu, mit nur einer Hochschule in Kempten. Vorarlberg verfügt über keine eigene Universität, kann aber Kooperationen mit der nahegelegenen Universität Innsbruck eingehen. Insgesamt zählt der Programmraum trotzdem zu den leistungsfähigsten Wirtschaftsräumen in Europa, sodass nachhaltige Projekte mit geringen Mitteln Lücken schließen und eine messbare Wirkung erreichen können.

Hierbei spielt Interreg eine ganz wesentliche Rolle, da in den nationalen oder regionalen EFRE-Programmen kein einheitlicher Ansatz für die grenzüberschreitende Kooperation im Programmraum vorgesehen ist. Durch Interreg haben sich seit den 90er Jahren im Programmgebiet nachhaltige Partnerschaften und Netzwerke etabliert, die einen effizienten Fördermitteleinsatz sicherstellen.

Der Programmraum ist in großen Teilen eine „Wachstumsregion im Verborgenen“: zahlreiche global tätige Unternehmen, aber auch eine Vielzahl von „Hidden Champions“ haben ihren Standort in der Region und sind dort stark verankert. Die Wirtschaftsstruktur ist stark durch technologiegetriebene Industrieunternehmen mit hohen Exportanteilen geprägt. In der Weiterentwicklung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Integration in Bezug auf Innovation sieht deshalb auch das Border Orientation Paper (BOP) Potenzial. Gemäß BOP beträgt der Anteil der Bevölkerung in den Sektoren Hochtechnologie-Fertigung und Wissensintensiv (HT KIS) in der EU 3,98 %. Die Anteile in Baden-Württemberg und Bayern betragen 5,04 % bzw. 4,90 %, für Westösterreich 3,33 % und in der Schweiz auf nationaler Ebene 6,09 %. Die zahlreichen, oft kleinen- und mittleren High-Tech-Unternehmen bieten damit eine Vielzahl von hochattraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen.

Allerdings gibt es in der Bodenseeregion starke Unterschiede. Industrie und Gewerbe sind die zentralen Triebkräfte der Wirtschaftsentwicklung, wobei in vielen Teilregionen anteilmäßig mehr Beschäftigte im zweiten Sektor arbeiten,

als im jeweiligen nationalen Durchschnitt. Hinzu kommt, dass die Digitalisierung die Vorteile der räumlichen Nähe zunehmend in Frage stellt. Deshalb kann räumliche Nähe obsolet werden, da Wissenstransfer über größere Distanzen und auch global möglich wird. Dies ermöglicht es Wirtschaft und Forschung Kooperationen zunehmend spezialisiert und mit dem am Markt "Besten" einzugehen. Die Hochschulen können sich so auch weiter spezialisieren, was nicht gleichzeitig auch bedeuten muss, dass die regionale Wirtschaft den entsprechenden Partner für Innovation oder angewandte Forschung bereithält.

Dabei kann vor allem die IBH als Motor für grenzüberschreitende Forschungs- und Innovationsprojekte fungieren und die Zusammenarbeit zwischen Hochschulen, Wirtschaft und Gesellschaft in der Bodenseeregion fördern.

Betrachtet man diese Aktivitäten aus dem Blickwinkel des Konzepts der „grenzüberschreitenden regionalen Innovationssysteme“ (Cross-border Regional Innovation System, CBRIS) und berücksichtigt dabei die drei (idealtypischen) Entwicklungsstufen eines CBRIS, dann entspricht der gegenwärtige Gesamtzustand im Programmraum am ehesten dem eines „teilintegrierten“ CBRIS. Insoweit besteht hier die Möglichkeit durch die Förderung weniger Projekte punktuell Verbesserungen herbeizuführen und auf diese Weise dennoch einen bedeutenden Beitrag zu leisten, der den Gesamtzustand des Programmraums wesentlich weiterentwickelt.

In einem integrierten CBRIS sollen Synergiepotenziale und Komplementaritäten in einer Vielzahl von Wirtschaftszweigen beiderseits der Grenze vollkommen genutzt werden. Unterstützt durch eine stärkere Institutionalisierung soll im CBRIS auch eine sehr hohe Akteur-Akzeptanz des grenzüberschreitenden Kooperationsansatzes bestehen und zudem ein symmetrisch-interaktiver Austausch von Wissen und Fähigkeiten zwischen den sich integrierenden Regionalen Innovationssystemen / Nationalen Innovationssystemen sowie mit der globalen Ebene stattfinden. Der Erfolg eines CBRIS hängt also davon ab, wie gut Forschungsaktivitäten grenzüberschreitend zusammengeführt werden können und wie dieses Wissen in der Folge zu den Unternehmen gelangt, die es dann in innovative Produkte und Prozesse umsetzen können.

Aus der IBK-Strategie sowie den Dialogen der IBK-Digitalisierungsinitiative und des Denkraum-Transfers zur IBK „Wissensregion“ ergab sich das einheitliche Ergebnis, dass starke Unterschiede in den regionalen Innovationssystemen vorhanden sind, man diese aber akzeptieren und als Chance nutzen sollte. Im Fokus der IBK steht daher die optimale Vernetzung und Weiterentwicklung der bestehenden regionalen Wissens- und Innovationssysteme.

Mittelfristig (also bis 2029) soll ein deutlicher Beitrag zum innovativen und intelligenten sozioökonomischen Wandel im gesamten Programmraum geleistet werden. Dies soll, vor allem durch die Stärkung und den Ausbau grenzüberschreitender „Brückenstrukturen“, insbesondere der IBH (direktes Ergebnis), die Stärkung bestehender und den Aufbau neuer grenzüberschreitender Cluster (direktes Ergebnis), die weitere Zunahme der Akzeptanz des CBRIS durch die verschiedenen Akteure im Programmraum (indirektes Ergebnis) und die Zunahme der „Dichte“ des grenzüberschreitenden Governance-Rahmens (gemeinsame Strukturen und Konzepte) im Bereich Forschung, Entwicklung und Innovation (indirektes Ergebnis) erfolgen.

Dabei ist es wichtig, dass die Unternehmen im Programmraum, bei denen es sich oft um kleine und mittlere High-Tech-Unternehmen mit einer Vielzahl von hochattraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen handelt, dabei unterstützt werden, sich auf aktuelle und zukünftige betriebliche Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Fachkräftemangel, anhaltender Strukturwandel etc.) über die Entwicklung von Kompetenzen zur intelligenten Spezialisierung einzustellen. Hierzu sollen vor allem die Komplementaritäten und Synergien zwischen den regionalen Innovationsstrategien oder Strategien zur intelligenten Spezialisierung im Programmraum genutzt werden (siehe unten Abschnitt 1.2.5).

Die Digitalisierung soll schließlich auch Vorteile für die Bürger, Unternehmen und Behörden im Programmraum nutzbar und erlebbar machen (bspw. im Rahmen des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials oder durch digitale Dienste im ländlichen Raum).

Das PZ1 weist dabei auch eine hohe Deckungsgleichheit mit den Kernbotschaften der Neuen Regionalpolitik (NRP) der Schweiz auf. Das Hauptziel der NRP ist die Stärkung von Innovation, Wertschöpfungen und Wettbewerbsfähigkeit im ländlichen Raum und den Grenzregionen. Der Fokus liegt im ersten Förderschwerpunkt "Industrie" auf der Innovationsförderung für KMU in den Regionen. Über die NRP soll die Innovationsfähigkeit der KMU durch den regionalen Austausch zwischen Unternehmen und Bildungs- und Forschungseinrichtungen gefördert werden. Seit dem Jahr 2020 liegt zudem ein verstärkter Fokus auf den Bereich der Digitalisierung.

▪ Politisches Ziel 2: Umwelt- und Klimaschutz

Der Programmraum verfügt über umfangreiche und vielgestaltige Naturräume sowie über historisch gewachsene Kulturlandschaften, die zur Attraktivität des Programmraums und zur Lebensqualität seiner Bewohner beitragen, zudem aber

auch vielfältige und wichtige Ökosystemdienste bereitstellen. Der Bodensee ist dabei das zentral gelegene und grenzbildende natürliche Element, gleichzeitig aber gerade auch ein wertvolles und sensibles Ökosystem. Er ist nach dem Genfer See und dem Plattensee der drittgrößte Binnensee Mitteleuropas. Auf Baden-Württemberg entfällt der größte Teil der Gesamtuferlänge des Bodensees (155 km von insgesamt 273 km), gefolgt von der Schweiz (72 km), Österreich (28 km) und Bayern (18 km). Seine gemeinsame Bewirtschaftung erfolgt schon seit langer Zeit durch mehrere Internationale Kommissionen in denen die drei direkten Anliegerstaaten (Deutschland, Schweiz und Österreich), aber teilweise auch das Fürstentum Liechtenstein, im Rahmen von Expertengruppen und regelmäßigen politisch-administrativen Konsultationen zusammenarbeiten.

Diese gemeinsame Bewirtschaftung zum Schutz der Umwelt- und Wasserqualität des Bodensees ist von zentraler Bedeutung, da der See die Grundlage für die dortige Binnenfischerei ist und vor allem als bedeutender Trinkwasserspeicher fungiert, aus dem rund fünf Millionen Menschen täglich ihr Trinkwasser beziehen. Ein wichtiges gemeinsames Instrument für die laufende grenzüberschreitende Arbeit ist das „Bodensee-Wasserinformationssystem“ (BOWIS) der Internationalen Gewässerschutzkommission für den Bodensee (IGKB), das bereits 2002 für das gesamte Bodensee-Einzugsgebiet eingerichtet wurde. Zudem wirkt der Bodensee mit seinem spezifischen Mikroklima auf den im direkten Umfeld praktizierten Gemüse- und Obstanbau ein (Thurgau, Insel Reichenau, Nordufer des Bodensees). Hierbei handelt es sich um eines der größten Obstanbaugebiete der EU. Es ist aus Sicht der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln von besonderer Bedeutung, prägt daneben aber auch insgesamt die Attraktivität der ihn umgebenden Kulturlandschaften und Städte, die alljährlich von unzähligen Touristen besucht werden. Hieraus können sich jedoch negative Effekte für den Bodensee selbst ergeben (Umwelt- und Luftverschmutzung, Siedlungsdruck).

Daneben gibt es im Programmraum noch ein großes Potenzial an vielfältigen Kulturlandschaften und Naturräumen gerade auch entlang des Hochrheins oder des Alpenrheins (z.B. Ufer- und Böschungsbereiche entlang des Rheins, größere unberührte oder naturnahe Gebiete wie das Hochgebirge mit Fels-, Gletscher-, Wald- und Offenlandbereichen, aber auch Auenlandschaften oder Magerbiotope mit ihrem hohen Wert für den Artenschutz) mit ökologisch bedeutsamen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten von nationaler, europäischer und sogar weltweiter Bedeutung (bspw. die Naturschutzgebiete Wollmatinger Ried und Rheindelta). Die bisherige Zusammenarbeit im Programmraum hat zudem zur Schaffung von zwei grenzüberschreitenden Naturparks geführt, nämlich dem Naturpark „Nagelfluhkette - Allgäu / Bregenzerwald“ an Grenze zwischen Bayern und Vorarlberg (geschaffen 2008) und dem „Schweizerisch-Deutschen Regionalen Naturpark Schaffhausen“ an der Grenze zwischen dem Kanton

Schaffhausen und Baden-Württemberg (geschaffen 2012). Der Schutz und Erhalt dieser Natur- und Kulturlandschaften leistet somit einen entscheidenden Beitrag zur Sicherung der nachhaltigen Entwicklung und der Lebensqualität im gesamten Programmraum. Handlungsbedarf besteht bspw. noch am Bodensee, wo es in Deutschland mehrere Natura 2000-Schutzgebiete gibt, in Österreich oder in der Schweiz (dort als Smaragdgebiete bezeichnet) jedoch keine.

Nicht unberücksichtigt bleiben darf, dass der Programmraum durch seine touristische und wirtschaftliche Attraktivität zu entsprechenden Tourismus- und Grenzpendlerströmen führt, welche sich negativ auf die Umwelt und Luftreinhaltung auswirken und gleichzeitig der Klimawandel den Programmraum weiterhin vor Herausforderungen stellt (siehe unten). Hier gilt es grenzübergreifende Projekte zu fördern, die die wesentlichen Verursachersektoren im Fokus haben (Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Gebäude, Tourismus, etc.) und hierfür Abhilfe schaffen wollen (Radwege, Wanderwege, etc.).

Angesichts dieser Ausgangslage soll im Programmraum langfristig die bisherige Umwelt- und Lebensqualität weiter erhöht und auch ein hohes Niveau an Klima- und Katastrophenresilienz aufgebaut werden, sodass im Falle des Auftretens von Gefährdungen oder Risiken die wesentlichen systemischen Funktionen, Strukturen und Prozesse in Gesellschaft und Umwelt in vollem Umfang erhalten werden können.

▪ **Politisches Ziel 4: Ein sozialeres und inklusiveres Europa, das die europäische Säule sozialer Rechte umsetzt**

Der demographische Wandel sowie die Konsequenzen der COVID19-Pandemie für die Kultur- und Tourismusbranche betreffen die im Programmraum lebenden und arbeitenden Bürgerinnen und Bürger direkt. Oft sind diese Bereiche eng miteinander verflochten. Da die Tourismuswirtschaft gerade am Bodensee-Nordufer und in einigen Bergregionen von großer Bedeutung für den lokalen Arbeitsmarkt ist, sind dort die Auswirkungen der COVID19-Pandemie besonders stark. Ebenso leiden die Kulturschaffenden und der kulturelle Austausch unter den mit der COVID19-Pandemie einhergehenden Einschränkungen. Gleichzeitig befeuert die Pandemie den Ausbau der digitalen Infrastruktur, vor allem durch das Arbeiten oder Lernen von zuhause aus bzw. das mobile Arbeiten. Dies setzt jedoch auch die Kenntnis und Bereitschaft der Betroffenen voraus, die Vorteile der Digitalisierung zu nutzen bzw. digitale (Bildungs-)Angebote nutzen zu können. Auch digitale Gesundheitsdienste werden zukünftig an Bedeutung zunehmen, obwohl im Gesundheitsbereich auch ohne die COVID19-Pandemie Verbesserungsbedarf besteht.

Angestrebt wird daher, durch gemeinsame Bildungsangebote und einer besseren Vergleichbarkeit von Abschlüssen den Fachkräftemangel zu mildern. Ebenso sind Kultur, Tourismus und Gesundheit auch außerhalb der COVID19-Pandemie Bereiche, die im grenzüberschreitenden Kontext betrachtet und zukunftsfähig gemacht werden sollen. Mittel und langfristig soll der Programmraum damit möglichst resistent gegen zukünftige externe Schocks gemacht und das Bildungs- und Gesundheitsniveau verbessert werden.

Mit dem Tourismus wird im PZ4 ein weiterer Schwerpunkt der Neuen Regionalpolitik 2016-2023 (NRP) der Schweiz abgedeckt, wobei die NRP die Tourismuswirtschaft bei der Bewältigung des Strukturwandels unterstützt und die Tourismusdestinationen wettbewerbsfähiger machen will.

▪ **Interreg Spezifisches Ziel: Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit**

Der Programmraum ist einer der wenigen „komplexen Interreg-Programmräume“ in Europa, da dort die grenzüberschreitende Zusammenarbeit seit jeher in einem multilateralen Kontext und zudem an EU-Außengrenzen stattfindet. Hier arbeiten drei Bundesländer aus den beiden EU Mitgliedstaaten Deutschland und Österreich mit mehreren Kantonen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein zusammen.

Zudem bestehen bereits seit langer Zeit mehrere grenzüberschreitende politisch-administrative Kooperationsstrukturen, die aber nicht immer das gesamte Programmgebiet abdecken [bspw. die Internationale Rheinregulierung und die Gemeinsame Rheinkommission, die IBK, die HRK, etc...]. Im Rahmen dieser dauerhaften Strukturen findet die Zusammenarbeit zwischen den nationalen und regionalen Regierungen sowie ihren Fachverwaltungen entweder zu einem speziellen Thema oder aber zu mehreren Themen gleichzeitig statt. Zudem bestehen noch andere dauerhafte Kooperationsstrukturen und Netzwerke, die mit ihrer laufenden themenspezifischen oder themenübergreifenden Arbeit ebenfalls zur grenzüberschreitenden Governance beitragen (bspw. die Bodensee-Stiftung, die Internationale Bodensee Tourismus GmbH, etc...).

Obwohl dieses grenzübergreifende Governance-System einen geringen Grad an rechtlicher Formalisierung aufweist [d.h. Fehlen von gemeinsamen öffentlich-rechtlichen Kooperationsstrukturen wie Grenzüberschreitender Öffentlicher Zweckverband (GÖZ) oder EVTZ], kann das System in vielen Politikbereichen eine zufriedenstellende Steuerung und Regelung vieler gemeinsamer Angelegenheiten sicherstellen. Trotzdem besteht bei der politisch-administrativen Zusammenarbeit in einigen Bereichen noch Optimierungsbedarf (z.B. Verkehr,

Gesundheits- und Sozialbereich, kulturelle Einrichtungen, Raumordnung und Flächennutzung, Nutzung erneuerbarer Energien), da substantiell unterschiedliche Positionen und bestehende raumrelevante Konflikte in den gemeinsamen Strukturen bisher nicht bearbeitet bzw. gelöst wurden.

In den Teilräumen besteht auf lokaler, interkommunaler und überlokaler Ebene eine zum Großteil leistungsfähige und moderne Ausstattung mit elementaren Dienstleistungen und Infrastrukturen zur öffentlichen Daseinsvorsorge, was auch ein wichtiger Faktor für die hohe Lebensqualität des Programmraums ist. Allerdings betont das „IBK-Leitbild für die Bodenseeregion“ von 2017, dass die Kosten für den Betrieb und die langfristige Aufrechterhaltung dieser Dienste in zunehmendem Maße die öffentlichen Finanzen belasten, weswegen das Konzept der öffentlichen Daseinsvorsorge zur Sicherstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse zunehmend unter Druck gerät. Defizite sind gerade in den grenznahen ländlichen Räumen mit einer stagnierenden oder sogar rückläufigen Bevölkerung vorhanden, weshalb dort eine effiziente und wirtschaftliche Nutzung bestehender öffentlicher Dienste immer dringlicher wird. In den grenznahen Räumen sollte deswegen auch ein Ansatz zur gemeinschaftlichen Infrastrukturnutzung und Dienstbereitstellung über Staatsgrenzen hinweg als Option in Betracht gezogen werden. Die Vorteile dieses Ansatzes und auch eine Vielzahl praktischer Beispiele hat die Ende 2018 veröffentlichte ESPON-Studie „Cross-border Public Services (CPS)“ vorgestellt. Aus den Ergebnissen dieser Studie geht auch hervor, dass im Programmraum die Zusammenarbeit bei regionalen / lokalen grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten noch ausbaufähig ist. Potenziale hierfür bestehen in vielen Politikbereichen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Kultur und Soziales, Gesundheit und Pflege etc.), sowohl in den ländlichen Grenzräumen als auch in grenzübergreifenden urbanen Verflechtungsräumen.

Angesichts dieser Ausgangslage ist es langfristig wünschenswert, wenn die Kapazität und Effizienz des grenzüberschreitenden Governance-Systems weiter ausgebaut wird, sodass alle gemeinsamen Angelegenheiten wirksam von dauerhaften und sich selbst tragenden Kooperationsstrukturen verwaltet und geregelt werden, wobei dieser kontinuierliche Prozess auch widersprüchliche oder unterschiedliche Interessen einer gemeinsamen Lösung zuführt.

Mittelfristig (also bis 2029) soll eine deutliche Verbesserung der grenzüberschreitenden Governance im Programmgebiet und des bürgerschaftlichen Engagements über Grenzen hinweg erreicht werden. Einerseits erfordert dies eine noch effektivere politisch-administrative Zusammenarbeit (d.h. zwischen regionalen oder lokalen politischen Institutionen, Fachverwaltungen und anderen öffentlichen Einrichtungen) im Rahmen der bestehenden Kooperationsstrukturen. Andererseits sollten neue dauerhafte

Kooperationen und Strukturen für die Erbringung grenzüberschreitender öffentlicher Dienstleistungen, sowie neue thematische Netzwerke (öffentlich, nicht-öffentlich, zivilgesellschaftlich) mit dauerhaftem Charakter, die verschiedene Interessen und Bedürfnisse von Bürgerinnen und Bürgern ansprechen oder diese aktiv miteinbeziehen, geschaffen werden.

Aufgrund des gemeinsamen Verständnisses der Programmpartner wurden die Förderung der nachhaltigen Mobilität, der Energieeffizienz und der erneuerbaren Energien bewusst innerhalb des neu geschaffenen Ziels „Bessere Governance der Zusammenarbeit“ platziert. Dieses Ziel ist somit ein „Dach“, unter dem die grenzüberschreitende Governance im Programmgebiet durch einer Vielzahl von thematisch und inhaltlich verschiedenen Kooperationsprojekten verbessert werden soll.

Die „Bessere Governance der Zusammenarbeit“ soll schließlich auch als Querschnittsziel die Prioritäten 1, 2 und 3 mit den ausgewählten Spezifischen Zielen (SZ) unterstützen, indem es die Förderung von grenzüberschreitenden Projekten in den Bereichen ermöglichen soll, wo die SZ nicht ausreichend sind, oder wo es ansonsten zu Überschneidungen kommen würde. So sollen im Rahmen der SZ 9 und 10 die Möglichkeiten für grenzüberschreitende Projekte bspw. im Bereich Energie geschaffen werden.

1.2.4. Der Beitrag zur Umsetzung von internationalen und EU-weiten Zielen oder Grundsätzen sowie von EU makroregionalen Strategien

▪ Internationale und EU-weite Ziele

Das Kooperationsprogramm wird mit den ausgewählten SZ und ihren Maßnahmen einen Beitrag zur Umsetzung der Ziele der Vereinten Nationen für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) leisten. Es kann potenziell zu vielen SDGs beitragen, insbesondere aber zu:

- SDG 3 „Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern“, vor allem über SZ 7;
- SDG 4 „Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewährleisten und Möglichkeiten des lebenslangen Lernens für alle fördern“, vor allem über SZ 6;
- SDG 6 „Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten“, vor allem über SZ 5;
- SDG 7 „Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern“, vor allem über SZ 9;

- SDG 9 „Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen“, vor allem über SZ 1, SZ 2 und SZ 3
- SDG 11 „Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten“, vor allem über SZ 5, SZ 9 und SZ 10;
- SDG 13 „Umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen“, vor allem über SZ 4, SZ 9 und SZ 10;
- SDG 15 „Landökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüstenbildung bekämpfen, Bodendegradation beenden und umkehren und dem Verlust der biologischen Vielfalt ein Ende setzen“, vor allem über SZ 5, SZ 3 und SZ 8.

Das Programm wird auch einen direkten Beitrag zur Umsetzung des „Europäischen Green Deals“ leisten und so die Verpflichtung der 27 EU-Mitgliedstaaten unterstützen, die EU bis 2050 zum ersten klimaneutralen Kontinent zu machen. Die SZ werden mit konkreten Beiträgen die Umsetzung folgender Leitthemen des „Europäischen Green Deals“ unterstützen:

- Nachhaltige Gestaltung des Verkehrs und Übergang zu einer umweltgerechteren und intelligenteren Mobilität, vor allem über SZ 10;
- Förderung des ökologischen Wandels in allen Wirtschaftszweigen und die Schaffung von Märkten für saubere Technologien und Produkte, vor allem über SZ 1;
- Reduzierung der Treibhausgasemissionen durch die Erhöhung des Anteils erneuerbarer Energien, einer Verbesserung der Energieeffizienz sowie einer Förderung von grüneren bzw. nachhaltigeren Lebensweisen, vor allem über SZ 1, SZ 8, SZ 9, SZ 10 und SZ 11;
- Wiederherstellung der Natur und Belebung der biologischen Vielfalt zur Anpassung an den Klimawandel und zum Schutz der menschlichen Gesundheit, vor allem über SZ 4 und SZ 5.

Durch diese Beiträge wird das Interreg Programm 33 % der gesamten EFRE-Mittel (ohne Technische Hilfe) für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel bereitstellen, womit der erwartete Wert von 30 % erreicht wird.

Zur Unterstützung der in der Interinstitutionellen Vereinbarung über den mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) 2021-2027 festgelegten Ziele im Bereich biologische Vielfalt wird das Interreg Programm auch direkt zu den meisten der empfohlenen „Handlungsschwerpunkte“ beitragen:

- Schutz und Wiederherstellung natürlicher Ökosysteme zur Erhöhung der biologischen Vielfalt, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung und zur Verringerung des Katastrophenrisikos, vor allem über SZ 4 und SZ 5;

- Begrünung städtischer und stadtnaher Gebiete, Anpflanzung von Bäumen und Förderung naturnaher Lösungen zur Verringerung der Luftverschmutzung und Lärmbelästigung, zur Senkung des Energieverbrauchs, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Anpassung an den Klimawandel sowie zur Bekämpfung der Auswirkungen von Hitzewellen, vor allem über SZ 4, SZ 5, SZ 8 und SZ 9;
- Wiederherstellung und Sanierung von kontaminierten Standorten, vor allem über SZ 5;
- Ökotourismus in Verbindung mit Schutzgebieten, vor allem über SZ 8.

▪ **Die horizontalen Grundsätze der EU**

Die horizontalen EU Grundsätze (d.h. die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, Gleichstellung der Geschlechter, Nichtdiskriminierung und Barrierefreiheit, nachhaltige Entwicklung) wurden während der gesamten Vorbereitung des Interreg Programms berücksichtigt (z.B. über die durchgeführte ex-ante Bewertung des Programmentwurfs und die Strategische Umweltprüfung). Diese Berücksichtigung wird auch bei der Umsetzung, Überwachung, Berichterstattung und Bewertung des Programms erfolgen. Bei der Bewertung und Auswahl von Projekten werden die Grundsätze durch die Festlegung entsprechender Kriterien berücksichtigt. Bei der Durchführung von Vorhaben und der externen Bewertung des Programms wird der konkrete Beitrag zu diesen EU Grundsätzen über spezifische Textfelder in den Fortschrittsberichten der Projekte sowie über Vorgaben im Evaluierungsplan des Programms ermittelt.

Das Programm fördert in den meisten SZ und mit den dort vorgesehenen Maßnahmen auch Vorhaben, die aktiv zur Verwirklichung des EU Grundsatzes der nachhaltigen Entwicklung beitragen werden. Gefördert werden können

- im SZ 1 grüne FuE sowie betriebliche und soziale Ökoinnovationen;
- im SZ 2 die grüne touristische Vermarktung des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials sowie digitale Innovationen in öffentlichen Verwaltungen mit Bezug auf Ressourceneffizienz, Klimaneutralität und Umweltfreundlichkeit;
- im SZ 3 neue betriebliche Kooperationen zu grünen Themenbereichen, für die in den regionalen Innovationsstrategien der Partnerregionen Gemeinsamkeiten bzw. Synergien bestehen (insbes. nachhaltiges Wirtschaften, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, siehe unten Abschnitt 1.2.5);
- im SZ 4 die Anwendung naturbasierter Lösungen bei der Anpassung an die Folgen des Klimawandels, einschließlich der nachhaltigen Wasserbewirtschaftung;
- im SZ 5 der aktive Schutz der Natur und der biologischen Vielfalt sowie die grenzüberschreitende Vernetzung von Schutzgebieten und naturnaher

Lebensräume, und die Verringerung der allgemeinen Umwelt-, Licht- und Luftverschmutzung;

- im SZ 8 die Neuausrichtung des Tourismus im Hinblick auf Natur- und Klimaschutz sowie auf nachhaltige Mobilität;
- im SZ 9 die Energieeffizienz im Gebäudesektor und die verstärkte Nutzung erneuerbarer Energien;
- im SZ 10 der grenzüberschreitende ÖPNV und andere Formen der nachhaltigen Mobilität.

▪ **EU makroregionale Strategien**

Für das Interreg Programm sind sowohl die EU Strategie für den Alpenraum (EUSALP) als auch die EU Strategie für den Donaauraum (EUSDR) relevant. Obwohl das Programm Beiträge zur Umsetzung von themenspezifischen Zielen aus beiden Strategien leisten kann, bestehen nur bei der EUSALP aufgrund der ausgeprägten geografischen Überschneidung auch ein hohes Beitragspotenzial.

Die EUSALP deckt das gesamte Gebiet des Interreg Programms ab, weshalb auch starke Beiträge zu den Zielen des EUSALP-Aktionsplans bestehen. Diese Programmbeiträge sind beim thematischen Politikbereich 1 „Wirtschaftswachstum und Innovation“, beim thematischen Politikbereich 2 „Mobilität und Konnektivität“ sowie beim thematischen Politikbereich 3 „Umwelt und Energie“ möglich. Aufgrund des hohen Beitragspotenzials wird sich das Interreg Programm darum bemühen, deutschsprachige Vertreter aus den relevanten EUSALP-Action Groups zu Sitzungen des Lenkungs- oder Begleitausschusses einzuladen, wenn dort EUSALP-relevante Projekte oder Themen diskutiert werden. Zudem wird das Programm im Rahmen seiner Möglichkeiten versuchen, auch direkt an EUSALP-Jahresveranstaltungen (d.h. EUSALP Annual Forum) teilzunehmen, um so über neuere Entwicklungen informiert zu sein.

Die EUSDR deckt nur einen Teil des Interreg Programms ab, nämlich die deutschen Bundesländer Baden-Württemberg und Bayern sowie das österreichische Bundesland Vorarlberg. Aufgrund dieser begrenzten räumlichen Abdeckung ist der mögliche Programmbeitrag zu den Zielen der EUSDR generell von untergeordneter Bedeutung. Die deutlichsten Beiträge kann das Programm zu den Teilzielen der EUSDR-Säule 3 „Wohlstand schaffen - intelligent, sozial und innovativ“ sowie zu den Teilzielen der EUSDR-Säule 2 „Die Umwelt schützen - sauber und grün“ leisten.

Eine genaue Darstellung möglicher Programmbeiträge zu den einzelnen EUSALP-Aktionen und den EUSDR-Schwerpunktbereichen erfolgt im Rahmen der Beschreibung der gewählten SZ (siehe Kapitel 2 „Prioritäten“).

1.2.5. Komplementaritäten und Synergien mit EU-weiten, nationalen oder regionalen Programmen, Strategien und Plänen

▪ EU-weite Programme

Obwohl das Interreg Programm keine grenzüberschreitenden Verkehrs- und Energieinfrastrukturprojekte fördert, können hinsichtlich der Connecting Europe Facility (CEF) durchaus Komplementaritäten und Synergien bestehen. Dies ist vor allem beim Thema Verkehr der Fall, wenn notwendige Verbesserungen grenzüberschreitender Verbindungen im ABH Raum (Straße, Schiene) durch eine CEF-Förderung umgesetzt werden können.

Das EU Programm „Digitales Europa“ finanziert Projekte in fünf wichtigen Bereichen (Hochleistungsrechnen, künstliche Intelligenz, Cybersicherheit, fortgeschrittene digitale Kompetenzen, Gewährleistung der breiten Nutzung der digitalen Technik in der gesamten Wirtschaft und Gesellschaft). Synergien und Komplementaritäten mit dem Interreg Programm können vor allem bei SZ 1, SZ 2 und SZ 3 bestehen, bedingt aber auch bei SZ 7.

Auch im EU Rahmenprogramm zu Forschung und Innovation (Horizont Europa) bestehen bei vielen Themen aus der zweiten Säule (Globale Herausforderungen und industrielle Wettbewerbsfähigkeit Europas) Anknüpfungspunkte zu mehreren SZ des Interreg Programms. Dies gilt insbesondere für die Themen (1) Kultur, Kreativität und inklusive Gesellschaft, (2) Digitalisierung, Industrie und Weltraum, (3) Klima, Energie und Mobilität sowie (4) Lebensmittel, Bioökonomie, natürliche Ressourcen, Landwirtschaft und Umwelt, teilweise aber auch beim Thema (5) Gesundheit.

Ähnliches gilt für den neuen Europäischen Forschungsraum (EFR) ab 2022, für den der „Pakt für Forschung und Innovation in Europa“ (2021) prioritäre Zukunftsaufgaben festgelegt hat. Anknüpfungspunkte gibt es hier insbesondere bei den beiden Aufgaben „die ökologische und digitale Transformation meistern“ und „den Binnenmarkt für Wissen vertiefen.“

▪ Andere Interreg Programme und nationale oder regionale EFRE Programme

Komplementaritäten und Synergien mit diesen Programmen bestehen, sind aber sehr variabel. Thematisch weitreichend und stark sind diese bei den Interreg VI-A Programmen „Oberrhein“ und „Österreich-Deutschland (Bayern)“, da respektive 8 bzw. 6 der dort gewählten SZ mit denen des Interreg Programms ABH übereinstimmen (insbes. bei den SZ aus PZ 1, PZ 2, PZ 4 und ISO1). Einige Übereinstimmungen im PZ 1 und PZ 2 gibt es auch beim Interreg VI-B Programm

„Alpine Space“ (RSO 1.1, RSO 1.2, RSO 2.4, RSO 2.7) sowie beim EFRE Programm „Bayern“ (RSO 1.1, RSO 2.4, RSO 2.7). Geringe Übereinstimmungen gibt es dagegen beim EFRE Programm „Baden-Württemberg“ (RSO 1.1, RSO 1.4) und beim landesweiten EFRE Programm „Österreich“ (RSO 1.1).

- **Regionale Strategien zur intelligenten Spezialisierung (RIS3) und nationale Resilienzpläne (DE, AT)**

Zwischen den thematischen Schwerpunkten der regionalen Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung (RIS 3) von Bayern, Baden-Württemberg und Vorarlberg sowie des Innovations-Netzwerks Ostschweiz (INOS) gibt es viele Komplementaritäten und Synergien. Diese treten bei vier großen Themenfeldern auf: (1) Innovationen für nachhaltiges Wirtschaften, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, (2) Innovationen in allen Bereichen der Gesundheitswirtschaft, (3) neue Materialien und Werkstoffe zur Verbesserung von Produkteigenschaften und innovative Fertigungsprozesse sowie (4) Digitalisierung in Betrieben und in Wertschöpfungsketten. Diese Themen können Ansatzpunkte für gemeinsame Vorhaben im Rahmen des SZ 1 und des SZ 3 sein, aber auch die grenzüberschreitende Nutzung der Vorteile der Digitalisierung (SZ 2) lenken.

In Fällen, in denen potenzielle Überschneidungen zwischen dem Interreg Programm ABH und den Aufbau- und Resilienzplänen Österreichs und Deutschlands festgestellt werden, wird ein enger Austausch und eine enge Zusammenarbeit eingerichtet, um Komplementarität und Synergien zu gewährleisten.

1.2.6. Lessons learned

Die Erfahrungen aus den vorangegangenen Förderperioden, insbesondere von Interreg V, haben gezeigt, dass sich das zweistufige Antragsverfahren (Skizzen- und Antragsverfahren) bewährt hat. Auf diese Weise konnten bereits frühzeitig inhaltliche und formale Schwachstellen ausgeräumt werden. Ebenfalls bewährt hat sich die intensive Beratung und Anleitung der Antragsteller, die auch für Interreg VI so weitergeführt werden soll. Bei der Gestaltung des Skizzen- und Antragsverfahrens im zukünftigen JeMS (Joint electronic Monitoring System) wird daher ebenfalls eine benutzerfreundliche Lösung angestrebt. Die Anlaufschwierigkeiten mit dem elektronischen Monitoring System (eMS) bei Interreg V, welche Personalressourcen nicht nur in der Startphase gebunden hatten, sind im Monitoringsystem für Interreg VI einzuplanen. Hier besteht jedoch die Hoffnung, dass das JeMS flexibler an die unterschiedlichen Anforderungen der einzelnen Interreg-Programme angepasst werden kann (insbesondere im Hinblick auf das Einbinden Zwischengeschalteter Stellen oder der

Berücksichtigung von EU- und Nicht-EU-Mitteln). Die Vergangenheit hat außerdem gezeigt, wie wichtig es ist, den Projektträgern ausreichende Handreichungen zur Verfügung zu stellen, damit diese die Output- und Ergebnisindikatoren richtig erfassen und so zu einem aussagekräftigen Monitoring beitragen können.

Künftige Projekte sollten zudem darauf achten, dass Projektstrukturen nicht zu komplex werden, da damit Schwierigkeiten exponentiell zunehmen. Während der Durchführung des Programms wird die Verwaltungsbehörde zudem den strategischen Einsatz des öffentlichen Auftragswesens zur Unterstützung der politischen Ziele fördern. Die Begünstigten sollen verstärkt qualitätsbezogene Kriterien und Lebenszykluskosten verwenden. Wenn möglich, sollten ökologische (z.B. umweltfreundliche Kriterien) und soziale Erwägungen sowie Innovationsanreize in die Verfahren der öffentlichen Auftragsvergabe einbezogen werden.

1.3 Begründung für die Auswahl der politischen und Interreg-spezifischen Ziele, der entsprechenden Prioritäten, der spezifischen Ziele und der Formen der Unterstützung; dabei ist gegebenenfalls auf fehlende Verbindungen in der grenzübergreifenden Infrastruktur einzugehen

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe c

Tabelle 1

Ausgewähltes politisches Ziel oder Interreg-spezifisches Ziel	Ausgewähltes spezifisches Ziel	Priorität	Begründung der Auswahl
1. Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und regionaler IKT-Konnektivität	RSO 1.1: Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	1	Der Programmraum verfügt über eine Vielzahl an Wissensträgern, Hochschulen und weiteren Forschungseinrichtungen die im Programmraum einen wertvollen Input geben können. Besonders hervorzuheben ist hier bereits die vorhandene Kapazität der IBH mit ihren 27 partizipierenden Hochschulen aus vier Ländern des Programmraums um den Bodensee. Jedoch ist das Wissen über die Potenziale, Kompetenzen und Ressourcen benachbarter Wissensakteure, insbesondere im Bereich der digitalen Transformation in allen Arbeits- und Lebensbereichen noch ausbaufähig, die Hemmschwelle für Anfragen aus der regionalen Wirtschaft, den Intermediären des Wissens- und Technologietransfers und der Bildung groß. Die Akteure aus diesen Bereichen greifen nur begrenzt auf Wissensträger im Programmraum zurück.

			Hier soll deshalb zunächst der Auf- und Ausbau der Innovationsstärke im Programmraum unterstützt und damit zukunftsfähig gemacht werden. Ziel ist dabei die gemeinsame Entwicklung von konkreten Angeboten durch Kooperationen von Forschungseinrichtungen und Anwendungspartnern (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) und damit von Innovationen, deren Anwendungsbezug im Vordergrund steht und hieraus resultierend einen Mehrwert für die oben genannten Akteure im Programmraum bietet (Technologietransfer). Durch den Auf- und Ausbau grenzübergreifender gemeinsamer Daten-, Informations- und Austauschsysteme sowie von Innovationsprojekten soll zudem der Wissenstransfer verbessert werden, sodass speziell Unternehmen besser mit Forschungseinrichtungen in Kontakt treten, bzw. auf vorhandenes Wissen zugreifen können. Hierdurch soll die Region auch auf die Herausforderungen des Klimawandels und der Ressourceneffizienz vorbereitet werden und speziell die Einführung fortschrittlicher Technologie, grüner FuE sowie grüner Innovationsprojekte ermöglicht werden. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
	RSO 1.2: Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden	1	Der technologische Fortschritt, vor allem durch die Digitalisierung, bietet kleinen und mittleren Unternehmen, Wissensträgern, Bürgerinnen und Bürger und auch gerade den öffentlichen Verwaltungsstellen aufgrund seiner vielfältigen Anwendungsbreite - von einer effizienteren Zurverfügungstellung von Diensten für die Allgemeinheit bis hin zu modernen Geschäfts- und Arbeitsmodellen - zukunftsfähige Möglichkeiten. Hervorzuheben ist hierbei, dass die Digitalisierung innovative grenzüberschreitende Lösungen für die Arbeitnehmer*Innen und Arbeitgeber*Innen und für Produkte und Dienstleistungen befördern kann. Zu nennen sind hier beispielsweise die Anpassung von Produktionsprozessen und Marktstrukturen, insbesondere aber auch der Arbeitsbedingungen und öffentlicher Dienstleistungen sowie der Kommunikationstechnik. Als probates Mittel kann die Digitalisierung auf den Kunden/die Kundin zugeschnittene Lösungen schaffen (z.B. Pendler-Sharing-Modelle). Dies ist nicht zuletzt in Zeiten einer Pandemie wichtig, um den Programmraum und damit Verwaltung, Wirtschaft und letztlich die Gesellschaft über geschlossene Grenzen hinweg funktionsfähig halten zu können. Davon abgesehen können sich für den ländlichen Bereich Chancen ergeben Wissen, Dienstleistungen und Innovationen besser zugänglich zu machen. Daneben soll die Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen im Vordergrund stehen, um diese auf der einen Seite attraktiver für die Bedürfnisse der

			Arbeitnehmer zu machen und die Inklusion zu erhöhen und auf der anderen Seite die Wettbewerbsfähigkeit zu erhöhen bzw. zu festigen. Es bedeutet aber auch die (grüne) touristische Vermarktung gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials über Grenzen hinweg. Die Digitalisierung soll aber auch sicherstellen, dass die öffentlichen Verwaltungen und damit auch die politische Ebene, für die Herausforderungen des Programmraums gut gerüstet sind, insbesondere im Hinblick auf Ressourceneffizienz, Klimaneutralität und Umweltfreundlichkeit. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
	RSO 1.4: Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	1	In diesem SZ werden Unternehmen, bei denen es sich oft um kleine und mittlere High-Tech-Unternehmen handelt, dabei unterstützt, sich auf aktuelle und zukünftige betriebliche Herausforderungen (z.B. Digitalisierung, Fachkräftemangel, anhaltender Strukturwandel, Erhaltung der Wettbewerbsfähigkeit etc.) einzustellen, indem sie gemeinsam stärkere Kompetenzen im Hinblick auf eine intelligente Spezialisierung entwickeln. Dementsprechend ergänzt das SZ 3 die Anstrengungen zur Sicherung und Erhöhung der aktuellen und künftigen Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften in der Bodenseeregion (gefördert im SZ 6) sowie die Anstrengungen zur Intensivierung des grenzübergreifenden Technologietransfers durch den Auf- und Ausbau grenzübergreifender spezifischer Unternehmensdienste oder Unterstützungsstrukturen (gefördert im SZ 1). Aus einem Vergleich der Schwerpunkte in den regionalen Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung (RIS 3) von Bayern, Baden-Württemberg und Vorarlberg sowie des Innovations-Netzwerks Ostschweiz (INOS) ergeben sich vier großen Themenfelder, bei denen es viele Komplementaritäten und Synergien gibt. (1) Innovationen für nachhaltiges Wirtschaften, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, (2) Innovationen in allen Bereichen der Gesundheitswirtschaft, (3) neue Materialien und Werkstoffe zur Verbesserung von Produkteigenschaften und innovative Fertigungsprozesse sowie (4) Digitalisierung in Betrieben und in Wertschöpfungsketten. Innerhalb dieser Themen kommen unterschiedliche Schlüsseltechnologien zur Anwendung (z.B. Biotechnologie, Bionik, Informations- und Kommunikationstechnologie, künstliche Intelligenz, Mikroelektronik, Mikrotechnologie, Nanotechnologie, Robotertechnik, etc.), die in verschiedene Fachbereiche übergreifen und häufig auch verschiedene Wirtschaftssektoren und Wirtschaftszweige betreffen. Diese Themen und Technologien sollten Ansatzpunkte sein, mit denen gemeinsame Vorhaben im SZ 3 die Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und

			Unternehmertum vorantreiben. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
2. Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung einer sauberen und fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität	RSO 2.4: Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	2	Bereits in der Förderperiode 2014 bis 2020 waren sich die Programmpartner darüber einig, den negativen Folgen von Klimaereignissen entgegenzutreten. Dies wird sich auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 fortsetzen, denn es wird erwartet, dass Alpinregionen auf beiden Seiten der Grenze in ähnlicher Weise vom Klimawandel betroffen sein werden. Laut BOP wird sich dies wahrscheinlich in einem überdurchschnittlichen Temperaturanstieg, einer Abnahme der Gletscherausdehnung und -volumens, einer Abnahme der Permafrostgebiete in den Bergen, einer Aufwärtsverschiebung von Pflanzen- und Tierarten, einem hohen Risiko des Aussterbens und in einem erhöhten Risiko der Bodenerosion auswirken. Begleiteffekt könnte dabei auch ein verringerter Skitourismus sein. In den mitteleuropäischen Regionen werden eine Zunahme der extremen warmen Temperaturen, eine Abnahme der Sommerniederschläge, eine Zunahme der Wassertemperatur sowie des Waldbrandrisikos und eine Abnahme des wirtschaftlichen Werts der Wälder durch Extremwetterereignisse und vermehrten Schadinsektenbefall befürchtet. Es wird auch mit einem Anstieg der Dürrefrequenz in den Schweizer Regionen und in Baden-Württemberg zu rechnen sein. Für Rhein und Bodensee und besonders im Voralpengebiet ist das Thema Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser, Erdbeben, Lawinen etc.) von großer Bedeutung. Am Bodensee besteht zudem Handlungsbedarf durch die stark schwankenden Wasserstände mit extremem Hochwasser, aber auch extremen Niedrigwasserständen. Ein erhebliches Hochwasserrisiko soll für die deutschen und österreichischen Gebiete im ABH-Raum vorliegen. Auch wenn Waldbrände in der Vergangenheit bisher nicht wesentlich zugenommen haben, zeigen die im BOP dargestellten Prognosen, sowie die Rückmeldungen aus dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz, dass dieses Risiko vor allem in Vorarlberg, dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz deutlich zunehmen wird, wohingegen Waldbrände in den deutschen Gebieten eher geringer sein sollen. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

	RSO 2.7: Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmu- tzung	2	Der allgemeine Druck auf die Naturräume und den Trinkwasserspeicher Bodensee nimmt aufgrund von Siedlungswachstum, Freizeitnutzung und Verkehr im gesamten Programmgebiet stark zu. Dies führt zum Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna sowie zur Veränderung der Biodiversität. Zusätzliche Bedrohungen für die Biodiversität entstehen aus der zunehmenden Präsenz von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten (sog. Neozoen) im Lebensraum Bodensee. Ebenso nimmt die Zerschneidung von Naturräumen und Kulturlandschaften im Programmraum aufgrund einer schwachen grenzüberschreitenden Umsetzung gemeinsamer Raumordnungsziele weiter zu. Die wachsende Zerschneidung hat ebenfalls einen nachhaltigen Verlust an Biodiversität zur Folge. Schließlich tragen Tourismus- und Grenzpendlerströme, Industrie und Landwirtschaft aber auch der Gebäudeenergiebereich, zu einer fortschreitenden Umwelt- und Luftverschmutzung bei. Die geförderten Maßnahmen sollen daher zum Schutz der biologischen Vielfalt und insbesondere der Artenvielfalt, zur grenzüberschreitenden Vernetzung von Lebensräumen, die für viele Tierarten von zentraler Bedeutung sind, sowie zur Verringerung der allgemeinen Umwelt- und Luftverschmutzung (inkl. klimaschädliche Luftverschmutzung) in städtischen und ländlichen Gebieten beitragen. In diesem Zuge ist die Wiedervernetzung von vielfältigen und speziellen Wildtierlebensräumen (WÖLT) und die Umsetzung des Generalwildwegeplans (GWP) ein Schlüssel zur Sicherung und Erhalt von Flora und Fauna. Im Programmraum hat auch der Moorschutz eine große Bedeutung für die zahlreichen an nährstoffarme Feuchtlebensräume angepassten und oft stark gefährdeten Arten. Moore tragen zudem dazu bei, die Grundwasserqualität zu erhalten und einen ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt zu gewährleisten. Schließlich leisten intakte Moore als Kohlenstoffsenken einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und somit zur Erreichung nationaler und europäischer Klimaziele. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
4. Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte	RSO 4.2: Verbesserung des gleichberechtigte n Zugangs zu inklusive und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie	3	Um den bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangel entgegen wirken zu können, bedarf es neben der Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen Bildung im Rahmen grenzüberschreitender Projekte im Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich, der Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität von Angeboten der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der beruflichen Weiterbildung im Sinn des lebenslangen Lernens. Mittelfristig wird sich Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften aufgrund der demografischen Entwicklung

	lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung		weiter verschärfen. Ein Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderung ist die Anziehung von „externen“ Arbeits- und Fachkräften, der mittelbar durch das Spezifische Ziel 2 verfolgt wird (d.h. Erhöhung der Attraktivität des Programmraums als Wirtschafts- und Arbeitsstandort). Ein hierzu komplementärer Ansatz wird im SZ 6 verfolgt, da er vor allem auf den Aufbau eines größeren „ABH-internen“ Arbeits- und Fachkräftepotenzials abzielt. Hierzu sollen grenzüberschreitende Vorhaben zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zur (Weiter-)Qualifizierung von Arbeitssuchenden/Erwerbstätigen (spezielle Zielgruppen), aber auch Projekte zur Schaffung einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen gefördert. Dabei ist darauf zu achten, dass Lücken beim Arbeits- und Fachkräftebedarf passgenau geschlossen werden können um einer „Abwerbekonkurrenz“ entgegenzuwirken. Schließlich liegt ein Fokus auch in der Erfassung von Mangelberufen und der Bewältigung von damit verbundenen Herausforderungen. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
	RSO 4.5: Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zur Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft	3	Nicht erst die COVID19-Pandemie hat dazu geführt, dass es im Programmraum durchaus Bedarfe und Potenziale auf lokaler und überlokaler Ebene gibt um bestehende öffentliche Gesundheitsdienste stärker gemeinschaftlich zu nutzen oder neue elektronische grenzüberschreitende öffentliche Dienste in den Bereichen Gesundheit (E-Health) und Pflege (E-Care) zu schaffen. Ein konkreter lokaler Bedarf besteht immer dann, wenn z.B. Krankenhäuser auf der anderen Seite der Grenze schneller zu erreichen sind, als im Heimatland (so ist z.B. das Spital im schweizerischen Schaffhausen für die Bewohner der benachbarten deutschen Gemeinden innerhalb von ca. 15 Minuten zu erreichen, die deutschen Krankenhäuser in Waldshut oder Singen sind demgegenüber ca. 45 Minuten entfernt). Um diesen Lagevorteil nutzen zu können, müssen jedoch zunächst die rechtlichen Voraussetzungen der Krankenversicherung beidseits der Grenze geklärt werden. Im schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) besteht die Möglichkeit, im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Kosten für Spitalaufenthalte im Ausland zu übernehmen. Am besten funktioniert in der Praxis die grenzüberschreitende Krankenversorgung von deutschen und österreichischen Grenzgängern, da ihre Situation im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz geregelt ist. Aus Schweizerischer Sicht wird die Zusammenarbeit vor allem durch die unterschiedliche Organisation der Gesundheitssysteme beiderseits der Grenze erschwert. Trotz der komplexen Rahmenbedingungen soll die Förderung des ISZ (c) grenzüberschreitende Projekte

			insbesondere in den Bereichen E-Health oder E-Care, einschl. Internet der Dinge für körperliche Bewegung und Umgebungsunterstütztes Leben ermöglichen. Schließlich sollen Studien und Pilotmaßnahmen gefördert werden, die konkrete Optionen für eine grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu einer schneller erreichbaren Gesundheitsversorgung ergründen oder vorbereiten. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
	RSO 4.6: Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	3	Der Tourismus ist für das gesamte Programmgebiet „Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein“ ein wichtiger, für verschiedene Teilregionen sogar der entscheidende Wirtschaftsfaktor und ist dabei auf ein intaktes Natur- und Kulturerbe angewiesen. Eine grenzüberschreitende Zusammenarbeit findet bislang im Tourismus vor allem auf Projektebene und zum Teil auf institutioneller Ebene statt (z.B. Internationale Bodensee Tourismus GmbH). Bislang wenig grenzüberschreitend ausgerichtet sind der Bereich der Aus- und Weiterbildung sowie der Wissenstransfer. Die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in diesen Bereichen sollte im Hinblick auf die COVID19-Pandemie forciert, bestehende kooperative Ansätze ausgebaut und verstärkt ein gemeinsames Destinationsmanagement angestrebt werden. Das gemeinsame Natur- und Kulturerbe kann dabei als gemeinsame Klammer für die kooperativen Aktivitäten fungieren. Die größten Tourismusintensitäten weisen dabei der Kanton Graubünden, das Land Vorarlberg und der Landkreis Oberallgäu auf. Aber auch im Bodenseekreis spielt der Tourismus eine wichtige Rolle. Innerhalb des Programmraums ist der Städtetourismus neben wichtigen Topdestinationen wie dem Bodensee, dem Rheinfluss, den Pfahlbauten oder Naturparks und UNESCO Welt- und Naturerbestätten ein wesentlicher Motor in diesem Bereich. Hieraus ergeben sich hohe Potenziale im Natur-, Kultur- und Freizeittourismus. Zukünftig müssen diese Potenziale aber unter den Aspekten Natur- und Klimaschutz (saisonale Schwankungen), nachhaltige Mobilität und Tourismus (Tagestourismus, Durchreiseregionen) und COVID19 Auswirkungen neu gedacht werden. So kann um die Wettbewerbsfähigkeit der zahlreichen Tourismusbetriebe und der Branche insgesamt zu stärken, deren Innovationsfähigkeit weiter gestärkt werden, etwa um neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die

			Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit (Art. 14 Abs. 4 ETZ-VO)	ISO 6.1: Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten	4	In den Jahren 2014 und 2017 wurde anhand einer standardisierten Expertenbefragung die institutionelle grenzüberschreitende Zusammenarbeit bewertet. Die Ergebnisse zeigten, dass sich die Qualität der grenzübergreifenden Verwaltungszusammenarbeit zwischen den Teilräumen weder verbessert noch verschlechtert hat. In den Jahren 2021 bis 2027 soll deshalb im Programmraum zunächst durch die Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazitäten die grenzüberschreitende Zusammenarbeit gestärkt werden. Dies vor allem durch eine Optimierung / Stärkung bestehender dauerhafter Kooperationsstrukturen (wo relevant) und auch durch den Aufbau neuer Kooperationen und Netzwerke (öffentlich, nicht-öffentlich, zivilgesellschaftlich) beispielsweise durch eine stärkere gemeinschaftliche Nutzung bestehender regionaler / lokaler öffentlicher Infrastrukturen und Dienste zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge (in urbanen Verflechtungsräumen und ländlich geprägten Grenzlräumen) sowie die Schaffung neuer grenzüberschreitender öffentlicher Dienste in verschiedenen Bereichen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Kultur und Soziales). Auch die Einrichtung neuer gemeinsamer Instrumente mit öffentlich-rechtlichen Trägerstrukturen (z.B. EVTZ oder GÖZ) für eine integrierte und nachhaltige Raumentwicklung (z.B. UNESCO-Biosphäre rund um den Bodensee; Instrumente für die integrierte Entwicklung grenznaher urbaner Verflechtungsräume) eine engere Zusammenarbeit zwischen Organisationen oder Trägerstrukturen des UNESCO Kultur- und Naturerbes oder der Ausbau der nachhaltigen touristischen Vermarktung des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials sind denkbar. Schließlich liegen in der Förderung der Zusammenarbeit in den Bereichen Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und erneuerbare Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau; Nutzung von Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen) und in der Intensivierung des interkulturellen und zivilgesellschaftlichen Austauschs über Grenzen hinweg Förderschwerpunkte. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht

			selbst tragfähig sind.
	ISO 6.2: Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstell en durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen	4	Die Ergebnisse der Zwischenevaluation 2018 haben auch gezeigt, dass in mehreren Politikfeldern die grenzüberschreitende Zusammenarbeit und administrative Abstimmung durch die Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazität weiter verbessert werden und auch bestehende rechtliche Grenzhindernisse weiter abgebaut werden können. Zu nennen sind hier zunächst Maßnahmen im grenzüberschreitenden Verkehr, da Infrastrukturen und Angebote beim öffentlichen Personennahverkehr durch die in den Staaten jeweils zuständigen administrativen Aufgabenträger überregional geplant und definiert werden, dabei aber zunächst die spezifisch einzelstaatlichen oder regionalen Interessen im Vordergrund stehen, sodass wichtige grenzüberschreitende Lückenschlüsse noch nicht verwirklicht wurden. Hieraus ergibt sich auch die Notwendigkeit und Herausforderung, Planungen für Verkehrsinfrastrukturen und Nahverkehrsverbindungen sowie die Qualität der Nahverkehrsdienste deutlich stärker grenzüberschreitend zu koordinieren und abzustimmen. Verbesserungsbedarf besteht auch bei der grenzüberschreitenden administrativen Abstimmung bei der Planung, Vorbereitung und Umsetzung neuer Optionen für eine nachhaltigere grenzüberschreitende Mobilität. Ebenso bei der Bewältigung noch bestehender raumrelevanter Konflikte zwischen den Teilgebieten durch eine bessere administrative Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungs politik. Schließlich steht auch der Abbau noch bestehender rechtlicher oder administrativer Hindernisse für die grenzüberschreitende unternehmerische Dienstleistungserbringung wie auch die Einführung von grenzüberschreitenden öffentlicher Dienste (Vorbereitungsphase) und die Einführung eines gemeinsamen Informations- und Beratungsangebot zur Sicherstellung der Transparenz auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt als mögliche förderfähige Maßnahmen im Raum. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
	ISO 6.3: Aufbau gegenseitigen	4	Die Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen und identitätsstiftenden Kulturraum mit

	Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern		hoher Lebensqualität benötigt auch die direkte Einbeziehung der dort lebenden Menschen sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse. So sind zum Beispiel bürgerschaftliche, kulturelle oder sportliche Netzwerke und direkte grenzüberschreitende Begegnungen wichtige Aktivitäten, über die zur Bewahrung und Pflege von gemeinsamer Geschichte, Kultur und Brauchtum sowie zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen Menschen aller Altersstufen aus dem Kooperationsgebiet beigetragen werden kann. Kleinprojekte, Begegnungsprojekte und allgemein „Bürger zu Bürger Projekte“ bieten hier den Rahmen, um das Bewusstsein für den gemeinsamen Kultur- und Naturraum, aber auch des europäischen Gedankens sichtbar zu machen. Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.
--	--	--	---

2 Prioritäten

Bezug: Artikel 17 Abs. 3 Buchstabe d und e

2.1 Bezeichnung der Priorität

Priorität 1: Digitalisierung und Innovation

Politisches Ziel 1 (Art. 5 Abs.1 Buchstabe a DachVO)

Ein wettbewerbsfähigeres und intelligenteres Europa durch die Förderung eines innovativen und intelligenten wirtschaftlichen Wandels und der regionalen IKT-Konnektivität;

2.1.1 Spezifisches Ziel 1 (RSO 1.1)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien

Das Spezifische Ziel 1 (RSO 1.1 = SZ 1) soll das Wissens- und Innovationssystem im Programmraum für die regionalen Unternehmen und Forschungseinrichtungen stärker zugänglich und nutzbar machen.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Dieses SZ zielt auf den Auf- und Ausbau gemeinsamer Kapazitäten oder Dienstleistungen, mit denen der Technologietransfer zwischen Schlüsselakteuren im Programmraum intensiviert werden kann. Gerade auch außerhalb des Wirkungsbereichs der IBH sollen Innovations- und Technologiekapazitäten weiter gestärkt und ausgebaut sowie in die Breite der Unternehmen der Grenzregion getragen werden, damit eine ausgewogenere Verteilung auch in weniger fortgeschrittenen Regionen ermöglicht wird.

Ziel ist es, gemeinsam etwas Neues zu entwickeln oder weiterzuentwickeln. Projekte sollen damit technisch-wirtschaftliche Innovationen, aber auch betriebliche und soziale Öko-Innovationen stimulieren. Innovation versteht sich dabei als ein *neues oder verbessertes Produkt oder Verfahren (oder eine Kombination davon), das sich erheblich von den vorherigen Produkten oder Prozessen des Geräts unterscheidet und potenziellen Benutzern (Produkt) zur Verfügung gestellt oder vom Gerät (Prozess) in Betrieb genommen wurde*⁵, wobei Öko-Innovationen eine primär nachhaltige Wirkung zum Ziel haben. Innovation und technologischer Fortschritt soll sich dabei aus der engeren Verbindung von Wissensträgern im Programmraum (im wesentlichen Hochschulen) und Unternehmen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) sowie der Nutzung von Synergien ergeben. Als Wirtschaftspartner soll jedoch auch ein assoziierter Wirtschaftspartner ausreichen.

Trotz positiver Fortschritte in den vergangenen Jahren werden die vielfältigen Wissensangebote des Programmraums aktuell noch nicht ausreichend für die wirtschaftliche Entwicklung genutzt. Da im Programmraum noch ein teilintegriertes „grenzüberschreitendes Innovationssystem“ (CBRIS) besteht, wirken die bestehenden Strukturen

⁵

Gem.

Definition

unter

https://ec.europa.eu/eurostat/ramon/nomenclatures/index.cfm?TargetUrl=DSP_GLOSSARY_NOM_DTL_VIEW&StrNom=CODED2&StrLanguageCode=EN&IntKey=16501035&RdoSearch=BEGIN&TxtSearch=innovation&CboTheme=&IsTer=&IntCurrentPage=1&ter_valid=0

somit bislang nur bedingt im Sinne eines integrierten aber multipolaren CBRIS. Die IBH, insbesondere die IBH-Labs, sowie andere Interreg-Projekte zeigen jedoch deutlich, dass Synergien genutzt und die Ergebnisse in der Region kapitalisiert werden können.

Aufgrund der bereits guten Ausgangsbedingungen wäre es deshalb langfristig wünschenswert, wenn sich das bisherige teilintegrierte System zu einem stark integrierten CBRIS weiterentwickeln würde, um Synergiepotenziale und Komplementaritäten in vielen Wirtschaftszweigen beiderseits der Grenze vollkommen zu nutzen.

Die Stärkung der Innovationskraft im Programmraum soll nicht nur die unternehmerische Wettbewerbsfähigkeit erhöhen, sondern über grenzüberschreitende „technische Öko-Innovationen“ auch nachhaltig und ressourcenschonend wirken.

Projekte zum Auf- und Ausbau von gemeinsamen Kapazitäten sollen sich deshalb auf vier großen Themenfelder konzentrieren, die von allen bestehenden regionalen Innovationsstrategien bzw. RIS3 angesprochen werden: (1) Innovationen für nachhaltiges Wirtschaften, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, (2) Innovationen in allen Bereichen der Gesundheitswirtschaft, (3) neue Materialien und Werkstoffe zur Verbesserung von Produkteigenschaften und innovative Fertigungsprozesse sowie (4) Digitalisierung in Betrieben und in Wertschöpfungsketten.

Das SZ 1 soll damit der Bewältigung der oben dargestellten gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 1 bis 3 dienen, aber auch die Handlungsbedarfe der Ziffern 9, 10 und 14 bearbeiten, wenn sich Kapazitätsverbesserungen auf „grüne“ Forschung und Öko-Innovationen beziehen und damit zum Klima- und Umweltschutz beitragen. Zudem leisten Innovationen im Gesundheits- und Sozialbereich einen Beitrag zur Bewältigung des Handlungsbedarfs mit der Ziffer 12.

Hierfür sind Maßnahmen angedacht, bei denen das Zusammenführen und die gemeinsame Nutzung vorliegender Ressourcen, technologischer Kompetenzen und Potenziale für die Unternehmen im Programmraum einen Mehrwert versprechen.

Diese Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Zudem werden die Begünstigten dazu ermuntert, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Maßnahme 1: Förderung des Auf- und Ausbaus grenzübergreifender Cluster oder Kooperationen zur Intensivierung des Technologie- und Wissenstransfers beim gemeinsamen Thema (1) „nachhaltiges Wirtschaften, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft“, insbesondere durch die Vernetzung von kleinen, mittleren oder großen Unternehmen und unter Einbeziehung von öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen (wo relevant), sowie Förderung der Durchführung angewandter „grüner“ Forschung und der betrieblichen Einführung von umwelt- oder klimafreundlichen Technologien, Verfahren oder Produkte (Öko-Innovationen).

Maßnahme 2: Förderung des Auf- und Ausbaus grenzübergreifender Cluster oder Kooperationen zur Intensivierung des Technologie- und Wissenstransfers bei den gemeinsamen Themen (2), (3) und (4) der intelligenten Spezialisierung, insbesondere durch die Vernetzung von kleinen, mittleren oder großen Unternehmen und unter Einbeziehung von öffentlichen oder privaten Forschungseinrichtungen (wo relevant), sowie Förderung der Durchführung gemeinsamer Forschungsprozesse und der betrieblichen Einführung fortschrittlicher Technologien.

Maßnahme 3: Förderung des Auf- und Ausbaus gemeinsamer Unterstützungsstrukturen oder spezialisierter Dienste zur Erleichterung des grenzübergreifenden Technologie- und Wissenstransfers bei gemeinsamen Themen der intelligenten Spezialisierung (z.B. grenzübergreifende Daten- und Informationssysteme zu bestehenden oder möglichen Kooperationspotenzialen, Hilfestellungen für die konkrete Anbahnung von Transferaktivitäten oder Kooperationen, Beratung für den Aufbau unternehmerischer Gemeinschafts- oder Neugründungen, etc.).

Maßnahme 4: Förderung grenzübergreifender Kleinprojektfonds zur Unterstützung von Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 200.000 Euro, welche konkrete Forschungs- und Innovationspotentiale zwischen Unternehmen, Forschungszentren und Hochschulen identifizieren und praktisch aufbereiten, sodass sie auch für weitergehende Vorhaben zum Technologietransfer (Maßnahmen 1 und 2) genutzt werden können.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind. Um die begrenzten Mittel des Interreg Programms zielführend und gewinnbringend einzusetzen, wurde eine spezielle Methodik für die Projektauswahl entwickelt, mit der ausschließlich für das Programmgebiet wirkvolle Projekte gefördert werden. Dabei werden Projekte, die Grundlagenforschung zum

Inhalt haben grundsätzlich nicht gefördert, wohingegen angewandte Forschung förderfähig sein wird.

Vorhaben in den Maßnahmen 1 und 2 müssen die Vorgaben zur Förderfähigkeit von Kosten aus Artikel 5 der EFRE-Verordnung einhalten. Personalkosten für spezifische F&I-Projekte oder für das Clustermanagement sowie für die Umsetzung von Forschungs- und Innovationsprozessen sind förderfähig, wohingegen allgemeine Betriebskosten (z.B. Personal- oder Wartungskosten von Forschungseinrichtungen und -behörden) nicht förderfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 1 wie folgt beitragen:

EUSALP

Beim thematischen Politikbereich 1 kann es starke und umfangreiche Beiträge zu den EUSALP-Aktionen 1 und 2 leisten, wenn Projekte Forschungs- und Innovationskapazitäten ausbauen und fortschrittliche Technologien einführen. Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6 bis 9 beigetragen werden, wenn umwelt- oder energiebezogene Forschungs- und Innovationskapazitäten auf- oder ausgebaut und saubere Technologien eingeführt werden.

EUSDR

Innerhalb der EUSDR-Säule 3 kann zu den Schwerpunktbereichen 7 und 8 beigetragen werden, wenn durch Projekte die Stärkung der Zusammenarbeit zwischen Universitäten, Forschungseinrichtungen und kleinen und mittleren Unternehmen in für den Donauraum spezifischen Kompetenzfeldern gefördert wird.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]

Wir fördern Europa

1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCO 07	Forschungseinrichtungen, die an gemeinsamen Forschungsprojekten teilnehmen	Anzahl der Forschungseinrichtungen	1	8
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCO 10	Mit Forschungseinrichtungen kooperierende Unternehmen	Anzahl der Unternehmen	1	8
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCO 90	Projekte für grenzübergreifende Innovationsnetzwerke	Anzahl der Projekte	0	3

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCR 08	Aus unterstützten Projekten hervorgegangene Publikationen	Gezählt werden die Veröffentlichungen	0	2021	50	JeMS	
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der	RCR 03	KMU, die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	KMU	0	2021	50	JeMS	

	Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)								
1	Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovations kapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien (RSO 1.1)	RCR 104	Von Organisationen aufgegriffene bzw. ausgebaute Lösungen	Anzahl der Lösungen	0	2021	3	JeMS	

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Das SZ visiert als wichtigste Zielgruppen die geförderten Unternehmen, Innovationscluster oder Unternehmenszentren und deren Mitarbeiter, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sowie das Personal der regionalen Fachverwaltungen an.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Ziel der Priorität 1 ist es, die im Programmraum bereits seit vielen Jahren bestehende intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation weiter zu unterstützen und die teilweise noch unterschiedlich stark verteilten Potenziale besser miteinander zu vernetzen um den Programmraum insgesamt zu stärken. Gleichzeitig sollen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für Zukunftstechnologien fit gemacht und neben Behörden, der Bevölkerung und Forschungseinrichtungen beim digitalen Wandel unterstützt werden. Das Zielgebiet der Priorität 1 umfasst deshalb den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.1.1 Spezifisches Ziel 2 (RSO 1.2)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden

Das Spezifische Ziel 2 (RSO 1.2 = SZ 2) soll dem Programmraum neuartige grenzübergreifende Instrumente und Lösungen zur Verfügung stellen, indem die Vorteile der digitalen Transformation (oder Digitalisierung) gemeinsam identifiziert und nutzbringend auf allen Ebenen eingesetzt werden.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Digitalisierung ist ein gesamtgesellschaftlicher Megatrend, der auf dem Wechsel von analogen Technologien hin zu digitalen Formaten beruht. Er umschreibt die umfassende Durchdringung aller Bereiche von Wirtschaft, Staat und Gesellschaft durch digitale Technologien sowie die damit verbundenen Auswirkungen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Informationstechnik, in der digitale Technologien angewendet werden (u.a. Computer-Hardware, Smartphone, Apps oder digitale Plattform-Geschäftsmodelle), um eine bessere Vernetzung bzw. Kommunikation zwischen zwei oder mehreren Parteien zu erreichen (z.B. zwischen Geräten, innerhalb einer Organisation oder auch mit externen Partnern, Kunden oder Behörden). Diese „digitale Transformation“ ruft viele Veränderungen (positive und negative) im Alltags- und Erwerbsleben der Menschen sowie im Wirtschaftsgeschehen und Verwaltungshandeln hervor, bietet aber auch große Chancen bei der Lösung wirtschaftlicher, sozialer und umwelt- oder klimabezogener Herausforderungen. Durch ein grenzüberschreitendes Herangehen an die Digitalisierung sollen Menschen, Intermediäre des Technologietransfers, Unternehmen und öffentliche Akteure schneller miteinander vernetzt und über die Automatisierung von Kommunikation flexibler werden. Damit sollen auch neue soziale und wirtschaftliche oder ökologische Vorteile generiert werden, die den Programmraum insgesamt zukunftsfähiger machen.

Die Digitalisierung stellt für Unternehmen eine umfassende und stetige Entwicklungsaufgabe dar, bei der sie sich auch mit tiefergehenden Strukturveränderungen auseinandersetzen müssen (z.B. Anpassung von Produkten, Dienstleistungen und Prozessen, um mit „digitalen Konkurrenten“ mithalten zu können, oder den Auswirkungen von Grenzschießungen bspw. im Rahmen einer Pandemie). Deswegen wird die Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen des Programmraums unterstützen, um ihre Wettbewerbsfähigkeit und ihr nachhaltiges Wirtschaften zu verbessern, wobei auch die Bedürfnisse der Arbeitnehmer

(insbesondere von Grenzgängern) berücksichtigt werden sollen (Fachkräftemangel, Homeoffice, ...).

Aufgrund der wachsenden Digitalisierung aller gesellschaftlichen und individuellen Lebensbereiche ergeben sich große Potenziale und Möglichkeiten, durch die Nutzung medientechnischer Innovationen grenzüberschreitende soziale Innovationen zur Behandlung von Problemen in unterschiedlichen Lebensbereichen zu entwickeln und dauerhaft zu etablieren.

Der Programmraum zeichnet sich neben den oben beschriebenen Industrie- / Dienstleistungszentren auch durch ländliche bzw. weniger entwickelte Gebiete aus, die neben Zugänglichkeitsproblemen und der Abgeschiedenheit auch von einer unvorteilhaften demografischen Entwicklung (Abwanderung von Fachkräften oder „Landflucht“) betroffen sind / sein werden. Mithilfe des SZ 2 sollen für die im Programmraum lebenden Menschen Zugangsmöglichkeiten zu neuen digitalen Diensten und Anwendungen in verschiedenen Bereichen geschaffen werden, um Versorgungsprobleme zu reduzieren oder abgeschiedene Regionen besser an grundlegende Dienste anzubinden (z.B. durch E-Inclusion, E-Governance, E-Government). Damit wird letztendlich zu einer Erhöhung ihrer Lebensqualität beigetragen. Zudem sollten Projekte auch die Kluft zwischen geübten Benutzern und Menschen ohne ausreichende Kenntnisse in diesem Bereich verringern.

Da dem gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzial im Programmraum ein hoher gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Stellenwert zukommt, sollen die Vorteile der Digitalisierung schließlich auch für ein verbessertes und nachhaltiges Management dieser Potenziale sowie für deren grenzübergreifende touristische Vermarktung genutzt werden.

Das SZ 2 soll / kann damit einen Beitrag zur Bewältigung vieler gemeinsamer Handlungsbedarfe im Programmraum leisten, insbesondere derjenigen der Ziffern 1 bis 3, 6 bis 9, sowie 11 14 und 16. leisten. Diese breite Wirkung über die Wirtschaft hinaus ergibt sich vor allem dann, wenn elektronische Dienste und digitale Anwendungen auch beim Naturschutz, im Kontext der IBH sowie beim Aufbau öffentlicher Dienste und bei der Zusammenarbeit zwischen Organismen oder Trägerstrukturen des UNESCO Kultur- und Naturerbes genutzt werden.

Hierfür sind deshalb Maßnahmen angedacht, die Bürger, Unternehmen und öffentliche Verwaltungen bei der digitalen Transformation unterstützen. Die

Maßnahmen wurden als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, wo relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Maßnahme 1: Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Pilotvorhaben zur Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen aus verschiedenen Branchen (einschließlich des Tourismussektors), insbesondere zur Errichtung bzw. Verbesserung des digitalen Managements und der digitalen Vermarktung (z.B. E-Commerce, E-Business und vernetzte Geschäftsprozesse, digitale Innovationsdrehkreuze, Living Labs, Web-Unternehmer und Informations- und Kommunikationstechnologien-Start-ups, B2B etc.).

Maßnahme 2: Förderung der Entwicklung und Anwendung neuer grenzübergreifender Behördendienste (e-government) und öffentlicher elektronischer Dienste (e-services), sowie Förderung der Verbesserung bestehender elektronischer Dienste von staatlichen Stellen / Behörden und gemeinsamen Strukturen der öffentlichen Zusammenarbeit.

Maßnahme 3: Förderung von neuen grenzübergreifenden IKT-Lösungen, elektronischen Diensten und Anwendungen für staatliche Stellen / öffentliche Behörden, die zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Energieeffizienz beitragen.

Maßnahme 4: Förderung der Entwicklung und Umsetzung von Pilotvorhaben zur Digitalisierung von kleinen und mittleren Unternehmen aus verschiedenen Branchen, mit denen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen oder zur Erhöhung der Energieeffizienz beitragen wird.

Maßnahme 5: Förderung grenzübergreifender Kleinprojektfonds, die Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 200.000 Euro unterstützen, welche digitale Lösungen zur Bewältigung von Herausforderungen in anderen Politikfeldern oder Gesellschaftsbereichen (auch bei digitalen Kompetenzen und digitaler Inklusion) entwickeln, erproben und implementieren.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind. Um die begrenzten Mittel des Interreg Programms zielführend und gewinnbringend einzusetzen, wurde eine spezielle Methodik für die Projektauswahl entwickelt, mit der ausschließlich für das Programmgebiet wirkvolle Projekte gefördert werden.

Wenn Digitalisierungsmaßnahmen im öffentlichen Sektor die Erstellung von Daten betreffen, müssen sie unter den in der Richtlinie (EU) 2019/1024 über offene Daten und die Weiterverwendung von Informationen des öffentlichen Sektors festgelegten Bedingungen als Open-Source-Verfahren zur Verfügung stehen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 2 wie folgt beitragen:

EUSALP

Beim thematischen Politikbereich 1 kann das SZ 2 zur EUSALP-Aktion 3 einen Beitrag leisten, wenn Interreg-Projekte „virtuelle“ grenzüberschreitende Zugänge zu allgemeinen oder beruflichen Bildungsangeboten schaffen. Im thematischen Politikbereich 2 kann vor allem bei der EUSALP-Aktion 5 ein Beitrag geleistet werden, wenn eine gemeinsame Nutzung von Vorteilen der Digitalisierung für die Bürger erfolgt.

EUSDR

In der EUSDR-Säule 3 kann zum Schwerpunktbereich 8 beigetragen werden, wenn Vorhaben zur unternehmensbezogenen Nutzung der Vorteile der Digitalisierung erweitert werden oder wenn die Zusammenarbeit und der Wissensaustausch zwischen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Wissenschaft, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft in Kompetenzfeldern des Donauraums erfolgen sollte.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden	RCO 14	Bei der Entwicklung von digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen unterstützte öffentliche Einrichtungen	Gezählt werden die beteiligten öffentlichen bzw. nicht-kommerziellen Projektpartner (Zahl).	1	8

Wir fördern Europa

	(RSO 1.2)					
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCO 02	unterstützte Unternehmen	Unternehmen	2	12
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCO 04	unterstützte Unternehmen	Unternehmen	1	11

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCR 11	Nutzer von neuen und verbesserten öffentlichen digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen	Gezählt werden die unmittelbaren Nutzer (Anzahl)	0	2021	2500	JeMS	
1	Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden (RSO 1.2)	RCR 12	Nutzer von neuen und verbesserten digitalen Dienstleistungen, Produkten und Prozessen, die von Unternehmen entwickelt wurden	Gezählt werden die unmittelbaren Nutzer (Anzahl)	0	2021	2500	JeMS	

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Bei diesem spezifischen Ziel umfasst die Zielgruppe Unternehmen, öffentliche Verwaltungen und andere öffentliche oder private Strukturen sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten), aber auch die Bürger und Bürgerinnen des Programmraums.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

- 2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Ziel der Priorität 1 ist es, die im Programmraum bereits seit vielen Jahren bestehende intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation weiter zu unterstützen und die teilweise noch unterschiedlich stark verteilten Potenziale besser miteinander zu vernetzen um den Programmraum insgesamt zu stärken. Gleichzeitig

sollen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für Zukunftstechnologien fit gemacht und neben Behörden, der Bevölkerung und Forschungseinrichtungen beim digitalen Wandel unterstützt werden.

Das Zielgebiet der Priorität 1 umfasst deshalb den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.1.1 Spezifisches Ziel 3 (RSO 1.4)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum

Neben dem SZ 1 (RSO 1.1) stellt das Spezifische Ziel 3 (RSO 1.4 = SZ 3) für den Programmraum eine entscheidende Säule dar, um den wirtschaftlichen Erfolg und Wohlstand zu erhalten. Dabei ist das SZ 3 so angelegt, dass es das SZ 1 ergänzt und somit eine Überschneidung der Stoßrichtungen vermieden wird.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Mit dem SZ 3 werden Unternehmen, bei denen es sich oft um kleine- und mittlere High-Tech-Unternehmen mit einer Vielzahl von hochattraktiven Arbeits- und Ausbildungsplätzen handelt, dabei unterstützt, sich auf die aktuellen und zukünftigen betrieblichen Herausforderungen im Hinblick auf

die Digitale Transformation und den industriellen Wandel hin zur Industrie 4.0 einzustellen (d.h. innerbetriebliche intelligente Spezialisierung, Digitalisierung der Arbeitswelt, Fachkräftemangel, anhaltender Strukturwandel etc.). Hierzu soll ihnen die Möglichkeit gegeben werden, Synergien und Komplementaritäten zwischen den verschiedenen Schwerpunktthemen der regionalen Innovationsstrategien für intelligente Spezialisierung (RIS 3) von Bayern, Baden-Württemberg und Vorarlberg sowie des Innovations-Netzwerks Ostschweiz (INOS) zu nutzen, sofern ihnen dies aufgrund der eigenen thematischen Ausrichtungen möglich ist. Ein Vergleich dieser Strategien zeigt, dass Komplementaritäten und Synergien vor allem bei vier großen Themenfeldern auftreten: (1) Innovationen für nachhaltiges Wirtschaften, Ressourceneffizienz und Kreislaufwirtschaft, (2) Innovationen in allen Bereichen der Gesundheitswirtschaft, (3) neue Materialien und Werkstoffe zur Verbesserung von Produkteigenschaften und innovative Fertigungsprozesse sowie (4) Digitalisierung in Betrieben und in Wertschöpfungsketten.

Bei diesen Themen kommen unterschiedliche Schlüsseltechnologien zur Anwendung (z.B. Biotechnologie, Bionik, Informations- und Kommunikationstechnologie, künstliche Intelligenz, Mikroelektronik, Mikrotechnologie, Nanotechnologie, Robotertechnik, etc.), die in verschiedene Fachbereiche übergreifen und häufig auch verschiedene Wirtschaftssektoren und Wirtschaftszweige betreffen. Diese Themen und Technologien sollten Ansatzpunkte sein, mit denen gemeinsame Vorhaben im SZ 3 die Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum vorantreiben.

Gleichzeitig soll mit dem SZ 3 auch dem zu erwartenden Fachkräftemangel entgegengewirkt werden, indem Unternehmen (insbesondere kleine und mittlere Unternehmen) auf diese Herausforderungen vorbereitet werden. Neben einer qualifizierten Belegschaft ist der Technologietransfer, die Einführung grenzübergreifender spezifischer Dienste oder Unterstützungsstrukturen (Hilfestellungen zur Nutzung von künstlicher Intelligenz, Massendaten, etc...) hier hervorzuheben. Schließlich soll die Basis innovativer Unternehmen erweitert werden, um den Programmraum zukunftssicher zu machen. Weiter unterstützt werden daher grenzübergreifende unternehmerische Gemeinschafts- oder Neugründungen einschließlich Spin-offs, Spin-outs und Start-ups, insbesondere als Ausfluss der Zusammenarbeit mit Hochschulen /

Forschungseinrichtungen. Dabei stellt die IBH einen entscheidenden Standortvorteil für den Programmraum dar.

Ziel ist somit die Schaffung konkret umsetzbarer Tools und Angebote, um im Programmraum Unternehmertum und betriebliche Kompetenzen zur erfolgreichen Bewältigung aktueller Herausforderungen zu stärken.

Das SZ 3 soll damit der Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe mit den Ziffern 1 bis 3 dienen, aber auch die Handlungsbedarfe der Ziffern 9, 10 und 14 bearbeiten, wenn sich intelligente Spezialisierung auf die Einführung von Öko-Innovationen bezieht oder zu Verbesserungen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz führt. Zudem leistet eine intelligente Spezialisierung im Gesundheits- und Sozialbereich einen Beitrag zur Bewältigung des Handlungsbedarfs mit der Ziffer 12.

Hierfür sind deshalb Maßnahmen angedacht, die vor allem kleine und mittlere Unternehmen dazu befähigen, auf Wissen und fortschrittliche Technologie zuzugreifen und hieraus innovative Produkte zu entwickeln, sowie das Unternehmertum zu stärken. Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Maßnahme 1: Förderung von grenzübergreifenden Innovationsprozessen in Unternehmen (alle Sektoren und Branchen), die sich auf spezielle Bereiche aus den gemeinsamen Themenfeldern der intelligenten Spezialisierung konzentrieren und mit denen neue unternehmerische Kompetenzen bei Verfahren, Organisation, Vermarktung sowie bei nutzer- und nachfragebestimmter Innovation aufgebaut werden.

Maßnahme 2: Förderung von grenzübergreifenden Innovationsprozessen in kleinen und mittleren Industrieunternehmen, die sich auf spezielle Bereiche aus den gemeinsamen Themenfeldern der intelligenten Spezialisierung konzentrieren und mit denen Kompetenzen zur Anpassung an den industriellen Wandel oder an spezifische technologiebezogene Veränderungen aufgebaut werden.

Maßnahme 3: Förderung von grenzübergreifenden Innovationsprozessen in kleinen und mittleren Unternehmen, die gemeinsame Kompetenzen in den Bereichen Kreislaufwirtschaft und Energieeffizienz aufbauen und / oder gemeinsame Demonstrationsvorhaben in diesen Themen durchführen.

Maßnahme 4: Förderung von grenzübergreifenden unternehmerischen Gemeinschafts- oder Neugründungen (einschließlich Spin-offs, Spin-outs und Start-ups), die sich auf spezielle Bereiche aus den gemeinsamen Themenfeldern der intelligenten Spezialisierung konzentrieren.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind. Um die begrenzten Mittel des Interreg Programms zielführend und gewinnbringend einzusetzen, wurde eine spezielle Methodik für die Projektauswahl entwickelt, mit der ausschließlich für das Programmgebiet wirkvolle Projekte gefördert werden.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das Spezifische Ziel 3 wie folgt beitragen:

EUSALP

Beim thematischen Politikbereich 1 kann es starke und umfangreiche Beiträge zu den

EUSALP-Aktionen 1 und 2 leisten, wenn durch Interreg-Projekte Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum entwickelt werden.

Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6, 7 und 8 dann beigetragen werden, wenn gemeinsame Kompetenzen für eine intelligente Spezialisierung im Bereich der nachhaltigen Entwicklung aufgebaut oder verbessert werden und fortschrittliche Technologien zum Umweltschutz eingeführt werden.

EUSDR

Innerhalb der EUSDR-Säule 3 kann zum Schwerpunktbereich 7 dann beigetragen werden, wenn durch Interreg-Projekte die Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum vorangetrieben wird.

Im Schwerpunktbereich 8 kann ein ähnlicher Beitrag geleistet werden, wenn Zusammenarbeit und Wissensaustausch zwischen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, Wissenschaft, öffentlichem Sektor und Zivilgesellschaft in Kompetenzfeldern des Donauraums erfolgen sollte, die Verbesserung von Rahmenbedingungen, Förderprogrammen und Kapazitäten von Interessengruppen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Clusterinitiativen und regionalen Innovationsstrategien und schließlich zur Verbesserung der Anwendung von Technologien der künstlichen Intelligenz (KI) in den Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen, des Donauraums gefördert werden. Ein kleinerer Beitrag kann auch zum Schwerpunktbereich 2 der EUSDR-Säule 1 erfolgen,

wenn zu diesen Themenbereichen innovative grenzüberschreitende Forschungsvorhaben mit Modellcharakter umgesetzt würden.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
1	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (RSO 1.4)	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	Pilotmaßnahmen. Gezählt werden die eigenständigen Testprozeduren von technischen Entwicklungen (Zahl).	1	17

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
1	Entwicklung von Kompetenzen für intelligente Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum (RSO 1.4)	RCR 03	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU), die Produkt- oder Prozessinnovationen einführen	Gezählt werden die Lösungen	0	2021	20	JeMS	

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen dieses SZ sind die geförderten Unternehmen, Gründungs- und Unternehmenszentren oder Anbieter von Unterstützungsdiensten und deren Mitarbeiter, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen sowie das Personal der regionalen Fachverwaltungen.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Ziel der Priorität 1 ist es, die im Programmraum bereits seit vielen Jahren bestehende intensive grenzüberschreitende Zusammenarbeit bei Forschung und Entwicklung (FuE) sowie Innovation weiter zu unterstützen und die teilweise noch unterschiedlich stark verteilten Potenziale besser

miteinander zu vernetzen um den Programmraum insgesamt zu stärken. Gleichzeitig sollen Unternehmen, insbesondere kleine und mittlere Unternehmen für Zukunftstechnologien fit gemacht und neben Behörden, der Bevölkerung und Forschungseinrichtungen beim digitalen Wandel unterstützt werden.

Das Zielgebiet der Priorität 1 umfasst deshalb den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

Priorität 2: Umwelt-, Natur- und Klimaschutz

Politisches Ziel 2 (Art. 5 Abs.1 Buchstabe b DachVO)

Ein grünerer, CO₂-armer Übergang zu einer CO₂-neutralen Wirtschaft und einem widerstandsfähigen Europa durch die Förderung von sauberen Energien und einer fairen Energiewende, von grünen und blauen Investitionen, der Kreislaufwirtschaft, des Klimaschutzes und der Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und des Risikomanagements sowie der nachhaltigen städtischen Mobilität.

2.1.1 Spezifisches Ziel 4 (RSO 2.4)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der

Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökobasierten Ansätzen

Steigende Durchschnittstemperaturen, zunehmende Hitzeperioden und Extremwetterereignisse werden tiefgreifende Auswirkungen auf viele Sektoren und Lebensbereiche des Programms haben. Hier soll mit dem Spezifischen Ziel 4 (RSO 2.4 = SZ 4) entgegengesteuert und Verbesserungen ermöglicht werden.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Die Programmpartner waren sich bereits in Förderperiode 2014 bis 2020 darüber einig, Maßnahmen zu fördern, mit denen umfassend auf negative Folgen von Klimaereignissen reagiert werden kann (d.h. Vorsorge, Management, Nachsorge und Transformation). Dabei wurde speziell auf „grüne Infrastruktur“ abgestellt, nachrangig auch auf „graue Infrastruktur“. Grüne Infrastruktur wie funktionelle Überschwemmungsgebiete, Auenwälder und Schutzwälder in Berg-/ Alpinregionen werden sicherlich auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 ein wesentliches Element zur Anpassung an den Klimawandel, der Risikoprävention und der Katastrophenresilienz sein. Intakte Umweltsysteme sind entscheidende Faktoren für eine Sicherung stabiler klimatischer Verhältnisse und Grundlage der Biodiversität. Auch die Zusammenarbeit an der Schnittstelle zwischen Klimawandel und Wintertourismus kann Vorteile haben.

Die in Deutschland, Österreich und in der Schweiz liegenden Teile des Programms gehören im Wesentlichen zwei biogeografischen Regionen an: Alpinregionen und mitteleuropäische Regionen, wohingegen das Fürstentum Liechtenstein zu den Alpinregionen gehört. Es wird erwartet, dass Berg-/Alpinregionen auf beiden Seiten der Grenze in ähnlicher Weise vom Klimawandel betroffen sein werden. Dies wird sich, gemäß dem BOP der EU-Kommission, wahrscheinlich in einem überdurchschnittlichen Temperaturanstieg, einer Abnahme der Gletscherausdehnung und des Gletschervolumens, einer Abnahme der Permafrostgebiete in den Bergen und einer Aufwärtsverschiebung von Pflanzen- und Tierarten und in einem hohen Risiko des Aussterbens, erhöhtem Risiko der Bodenerosion

auswirken. Begleiteffekt könnte dabei auch ein verringerter Skitourismus sein. Die Auswirkungen in den mitteleuropäischen Regionen werden eine Zunahme der extremen warmen Temperaturen, eine Abnahme der Sommerniederschläge, eine Zunahme der Wassertemperatur, eine Zunahme des Waldbrandrisikos durch Extremwetterereignisse und Schadinsektenbefall und eine Abnahme des wirtschaftlichen Werts der Wälder sein.

Laut BOP wird mit einem Anstieg der Dürrefrequenz in den Schweizer Regionen und in Baden-Württemberg zu rechnen sein. Ferner ist für Rhein und Bodensee und besonders im Voralpengebiet das Thema Schutz vor Naturgefahren (Hochwasser, Erdbeben, Lawinen etc.), auch bedingt durch den Klimawandel, von großer Bedeutung. Am Bodensee besteht zudem Handlungsbedarf durch die stark schwankenden Wasserstände mit extremem Hochwasser, aber auch extremen Niedrigwasserständen.

Ein erhebliches Hochwasserrisiko soll für die deutschen, schweizerischen und österreichischen Gebiete im Programmgebiet vorliegen. Auch wenn Waldbrände in der Vergangenheit bisher nicht wesentlich zugenommen haben, zeigen Prognosen, dass davon auszugehen ist, dass das Risiko grundsätzlich im Programmgebiet zunehmen wird. Hier soll durch die Unterstützung von grenzübergreifenden Studien und Strategien die Risiken des Klimawandels bewertet werden.

Vor diesem Hintergrund soll das SZ 4 einen proaktiven Umgang mit dem Klimawandel ermöglichen und Maßnahmen zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels bereitstellen. Dabei sollen auch die bereits im Programmgebiet bestehenden Kooperationen im Bereich Risikomanagement unterstützt werden (Grenzüberschreitende polizeiliche und justizielle Zusammenarbeit im Bereich Deutschland-Schweiz; Grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit Deutschland-Österreich; Bilaterales Katastrophenschutzabkommen Deutschland-Schweiz und regionale / lokale Umsetzung Baden-Württemberg-Schweiz; Bilaterales Katastrophenschutzabkommen und lokale Umsetzung Bayern-Österreich).

Hierfür sind deshalb Maßnahmen angedacht, die auf klimabezogene aber auch auf nicht mit dem Klima verbundene Risiken ausgerichtet sind. Damit trägt das SZ 4 auch zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe mit den Ziffern 5 und 12 bei.

Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die

Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Maßnahme 1: Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der institutionellen Kapazitäten für eine Anpassung an klimabezogene Risiken (z.B. Hochwasser, Brände und Waldbrände, Stürme, Felsstürze, Muren, Lawinen, Befall durch Schadinsekten, etc.), sowohl im Bereich der Prävention als auch in den Bereichen Management und Nachsorge (z.B. Aufbau grenznaher Schutzinfrastrukturen insbesondere durch ökosystembasierte Ansätze, gemeinsame Strategien oder Systeme für Katastrophenschutz und -bewältigung, gemeinsame Bearbeitung der Folgeschäden von Risiken, etc.).

Maßnahme 2: Förderung von öffentlichen oder privaten Einrichtungen (z.B. Universitäten, andere Forschungseinrichtungen, Bildungsträger, Umweltverbände etc.), die Dienstleistungen für verschiedene gesellschaftliche Bereiche erbringen, welche zur Verbesserung der Resilienz gegenüber dem Klimawandel beitragen (z.B. Entwicklung und Anwendung von neuen Analysemethoden oder Kommunikationssystemen, von partizipativen Governance-Konzepten für Städte und Gemeinden, von spezifischen Informations- oder Fortbildungsmaßnahmen für klimasensible Wirtschaftssektoren, von Aktivitäten zur Sensibilisierung der Bevölkerung etc.).

Maßnahme 3: Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zur wassersensiblen Entwicklung einschließlich Wassernutzung, Entwässerung, Starkregenvorsorge und Klimaresilienz.

Maßnahme 4: Förderung von Vorhaben zur Verbesserung der grenzübergreifenden institutionellen Kapazitäten für eine Prävention, Bewältigung und Nachsorge von Risiken ohne Klimabezug (z.B. Erdbeben) oder von mit menschlichen Tätigkeiten verbundenen Risiken (z.B. technische Unfälle, etc.).

Maßnahme 5: Förderung von Vorhaben zur Prävention von Risiken in Verbindung mit grenzübergreifenden Gesundheitskrisen sowie zur Verbesserung des gemeinsamen Krisenmanagements und zur Aufarbeitung der Folgen von Gesundheitskrisen.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 4 wie folgt beitragen:

EUSALP

Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6, 7 und 8 durch Interreg-Projekte unter der den angedachten Maßnahmen des SZ 4 direkt beigetragen werden.

EUSDR

Zur EUSDR-Säule 2 kann das SZ 4 ebenfalls einen umfänglichen Beitrag zu den dort vorgesehenen Teilzielen und Aktionen leisten. So kann beim Schwerpunktbereich 4 ein Beitrag geleistet werden, wenn Vorhaben zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durchgeführt oder zur Verbesserung der biologischen Vielfalt von Fließgewässern und zur natürlichen Wasserrückhaltekapazität mittels grüner Infrastrukturen umgesetzt werden, die auch in anderen Gebieten des Donauraums anwendbar sind. Dasselbe gilt beim Schwerpunktbereich 5, wenn gemeinsame Vorhaben umgesetzt werden, die zur Bereicherung der Donauraum-Datenbank über Unfallgefahrenzonen (Accident Hazard Spots Inventory) beitragen oder zur Stärkung der Kapazitäten von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen bei der Katastrophenverhütung und -vorsorge führen.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
2	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenvorsorge und der Katastropheressilienz unter Berücksichtigung von	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	Gezählt werden Studien und Tests auf Machbarkeit und Effektivität überprüfter Techniken und Evaluierungen. (Zahl)	2	20

Wir fördern Europa

	Ökosystembasierten Ansätzen. (RSO 2.4)					
--	--	--	--	--	--	--

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
2	Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenvorsorge und der Katastrophennresilienz unter Berücksichtigung von Ökosystembasierten Ansätzen. (RSO 2.4)	RCR 79	Gemeinsame Strategien und Aktionspläne von Organisationen	Gezählt wird die Anzahl gemeinsamer Strategien / Aktionspläne die von Organisationen aufgegriffen werden. (Zahl)	0	2021	10	JeMS / Unterstützung Projekte	Dokumentation (qualitativ) zu Nutzung und Umsetzung.

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

Die wichtigsten Zielgruppen dieses SZ sind lokale Gebietskörperschaften, öffentliche oder halböffentliche und gemeinnützige Anbieter von Rettungsdiensten sowie Integrierte Leitstellen, andere Organisationen des Katastrophenschutzes und relevante NGOs, Hochschulen sowie öffentliche und nicht-öffentliche Forschungs- oder Bildungseinrichtungen), die Mitarbeiter der geförderten Organisationen (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten), und schließlich die Bürgerinnen und Bürger.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Der Programmraum verfügt über umfangreiche und vielgestaltige Naturräume sowie über historisch gewachsene Kulturlandschaften, die zu seiner Attraktivität und zur Lebensqualität seiner Bewohner beitragen, zudem aber auch vielfältige und wichtige Ökosystemdienste bereitstellen. Zugleich zeichnet sich der Programmraum durch unterschiedliche Landschaftsformen (Alpinregionen und mitteleuropäische Regionen), große Gewässer (Rhein, Bodensee, Donau) und Siedlungsstrukturen (Dörfer und Großstädte) aus. Angesichts dieser Ausgangslage soll im Programmraum langfristig die bisherige Umwelt- und Lebensqualität weiter erhöht und auch ein hohes Niveau an Klima- und Katastrophenresilienz aufgebaut werden, sodass im Falle des Auftretens von Gefährdungen oder Risiken die wesentlichen systemischen Funktionen, Strukturen und Prozesse in Gesellschaft und Umwelt in vollem Umfang erhalten werden können.

Das Zielgebiet der Priorität 2 umfasst deshalb den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von

Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.1.1 Spezifisches Ziel 5 (RSO 2.7)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung

Der Programmraum steht für vielfältige Kulturlandschaften und unterschiedliche Naturräume mit ihrer biologischen Vielfalt, aber auch für eine stellenweise dichte Besiedelung und wirtschaftliche Dynamik. Hier soll das Spezifische Ziel 5 (RSO 2.7 = SZ 5) Projekte fördern, die eine ökologische Stabilisierung oder Aufwertung zum Ziel haben.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Der allgemeine Druck auf die Naturräume und den Trinkwasserspeicher Bodensee nimmt aufgrund von Siedlungswachstum, Freizeitnutzung und Verkehr im gesamten Kooperationsprogrammgebiet stark zu. Dies führt zum Verlust von Lebensräumen für Flora und Fauna sowie zu Veränderung der Biodiversität. Zusätzliche Bedrohungen für die Biodiversität entstehen aus der zunehmenden Präsenz von gebietsfremden Tier- und Pflanzenarten (sog. Neozoen) im Lebensraum Bodensee. Ebenso nimmt die Zerschneidung von Naturräumen und Kulturlandschaften im Programmraum aufgrund einer schwachen grenzüberschreitenden Umsetzung gemeinsamer Raumordnungsziele weiter zu. Die vermehrte Nutzung regenerativer Energien bietet auf der einen Seite Vorteile für Natur und Umwelt, muss aber auf der anderen Seite naturverträglich erfolgen. Die

wachsende Zerschneidung hat ebenfalls einen nachhaltigen Verlust an Biodiversität zur Folge. Schließlich tragen Tourismus- und Grenzpendlerströme, Industrie und Landwirtschaft aber auch der Gebäudeenergiebereich, zu einer fortschreitenden Umwelt- Luft- und Lichtverschmutzung bei. Grüne Infrastruktur - hier als ein Gesamtkonzept natürlicher und naturnaher Flächen mit unterschiedlicher naturräumlicher Ausstattung auf verschiedenen Maßstabsebenen aber auch unter Einbeziehung naturverträglicher Fortbewegung (z.B. Radwege) und Energienutzung verstanden – soll hierbei im Mittelpunkt stehen.

Die geförderten Maßnahmen sollen daher zum Schutz der biologischen Vielfalt und insbesondere der Artenvielfalt, zur grenzüberschreitenden Vernetzung von Lebensräumen, die für viele Tierarten von zentraler Bedeutung sind, beitragen. In der Vergangenheit gab es bereits ein erfolgreiches Projekt zur „Wiedervernetzung am Hochrhein“. Aktuell wird darauf aufbauend ein zweites Projekt zum „Grenzüberschreitenden Biotopverbund am Hochrhein“ vorbereitet.

Daneben soll das SZ 5 zur Verringerung der allgemeinen Umwelt-, Licht- und Luftverschmutzung (inkl. klimaschädliche Luftverschmutzung) in städtischen und ländlichen Gebieten beitragen. Grenzüberschreitende integrierte Ansätze zur Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung mit Fokus auf besonders relevante Verursachersektoren (z.B. Verkehr, Industrie, Landwirtschaft, Gebäude, Tourismus, etc.) sollen dabei Ziel von Kooperationsprojekten sein. Beispielsweise kann durch den Bau von grenzüberschreitenden Rad(schnell)wegen eine Reduzierung der Umwelt- und Luftverschmutzung im Pendler- aber auch im Freizeitbereich erreicht werden.

Im Programmraum hat auch der Moorschutz eine große Bedeutung für die zahlreichen an nährstoffarme Feuchtlebensräume angepassten und oft stark gefährdeten Arten. Moore tragen zudem dazu bei, die Grundwasserqualität zu erhalten und einen ausgeglichenen Landschaftswasserhaushalt zu gewährleisten. Schließlich leisten intakte Moore als Kohlenstoffsinken einen wichtigen Beitrag zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes und somit zur Erreichung nationaler und europäischer Klimaziele.

Vor diesem Hintergrund soll das SZ 5 dafür sorgen, dass die außergewöhnliche Flora und Fauna und damit die biologische Vielfalt erhalten bleibt, bestehende Naturräume verbessert werden und insbesondere kleine und mittlere Unternehmen dabei unterstützt werden, umweltfreundlicher zu arbeiten. So soll ebenfalls zur Bewältigung der

gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 2, 6, 13, 14 und 16 beigetragen werden.

Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Für das SZ 5 sind folgende Maßnahmen angedacht:

Maßnahme 1: Förderung grenzübergreifender Projekte zum Schutz und zur Verbesserung der biologischen Vielfalt, der Naturräume und des Gewässerschutzes, u.a. in Natura-2000-Gebieten.

Maßnahme 2: Förderung grenzübergreifender Maßnahmen im Hinblick auf umweltfreundliche Produktionsverfahren und Ressourceneffizienz in Unternehmen, insbesondere in kleinen und mittleren Unternehmen.

Maßnahme 3: Förderung der Vermittlung von Umweltwissen und –bildung (Theorie) bzw. von Kommunikations- und Beteiligungsverfahren des Naturschutzes und zur Landschaftspflege (Praxis).

Maßnahme 4: Förderung integrierter Ansätze zur Verringerung der Umwelt- und Luftverschmutzung in städtischen und ländlichen Gebieten sowie der gemeinsamen Sanierung von kontaminierten Flächen.

Maßnahme 5: Förderung von Vorhaben zum Bau von grenzübergreifenden Radwegen zwischen städtischen Gebieten oder zwischen sensiblen Naturräumen, um damit die Luftverschmutzung durch PKW-gestützte Pendler- oder Freizeitverkehre zu reduzieren (im Zusammenhang mit Maßnahme 4).

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Das SZ 5 soll hiermit auch Synergien zum Interreg B-Programm Alpine Space schaffen. Hier ist es jedoch entscheidend, dass keine sich widersprechenden oder doppelten Strukturen entstehen.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das Spezifische Ziel wie folgt beitragen:

EUSALP

Im thematischen Politikbereich 3 kann zu den EUSALP-Aktionen 6, 7 und 8 durch Interreg-Projekte unter den angedachten Maßnahmen des SZ 5 direkt beigetragen werden.

EUSDR

Zur EUSDR-Säule 2 kann das SZ 5 ebenfalls einen umfänglichen Beitrag zu den dort vorgesehenen Teilzielen und Aktionen leisten. So kann beim Schwerpunktbereich 4 ein Beitrag geleistet werden, wenn Vorhaben zur Verringerung der Gewässerverschmutzung durchgeführt oder zur Verbesserung der biologischen Vielfalt von Fließgewässern und zur natürlichen Wasserrückhaltekapazität mittels grüner Infrastrukturen umgesetzt werden, die auch in anderen Gebieten des Donauraums anwendbar sind. Schließlich besteht auch ein direktes Beitragspotenzial beim Schwerpunktbereich 6. Beiträge können sich aus der Umsetzung gemeinsamer Vorhaben im Rahmen ergeben, wenn diese zur Erhaltung von im Donauraum gefährdeten Arten beitragen und grüne Infrastrukturen zur Förderung der ökologischen Konnektivität etablieren oder zur Verbesserung von Kapazitäten regionaler oder lokaler Behörden und anderen Organisationen in umweltbezogenen Angelegenheiten führen.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
2	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten,	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	Zahl der Pilotmaßnahmen bei Ökosystemen, Natura2000 und umweltgerechte Produktionsverfahren	2	25

Wir fördern Europa

	sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)					
2	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)	RCO 115	Gemeinsam veranstaltete grenzübergreifende öffentliche Veranstaltungen	Anzahl der Veranstaltungen inklusive Sensibilisierungsmaßnahmen und Schulungen. Gezählt werden die Teilnahmen an grenzübergreifenden öffentlichen Veranstaltungen. (Zahl)	4	40
2	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)	RCO 58	Unterstützte spezielle Fahrradinfrastruktur	Anzahl der Kilometer der Fahrradinfrastruktur	1,4	15

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
	Verbesserung	RCR	Von	Gezählt wird die	0	2021	10	JeMS /	Dokumentation

2	ng des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)	79	Organisationen aufgegriffene gemeinsame Strategien und Aktionspläne	Anzahl Gemeinsamer Strategien / Aktionspläne die von Organisationen aufgegriffen werden. (Zahl)				Unterstützte Projekte	n (qualitativ) zu Nutzung und Umsetzung.
2	Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, einschließlich in städtischen Gebieten, sowie Verringerung aller Formen von Umweltverschmutzung. (RSO 2.7)	RCR 95	Bevölkerung die Zugang zu neuer oder verbesserter grüner Infrastruktur hat	Gezählt wird die Anzahl der Bevölkerung, die Zugang zu dem geförderten Radweg hat.	0	2021	45.000	Unterstützte Projekte	

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer iii; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iv

In diesem SZ sind die wichtigsten Zielgruppen die geförderten Unternehmen, Gründungs- und Unternehmenszentren oder Anbieter von Unterstützungsdiensten und deren Mitarbeiter, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler in den geförderten Hochschulen oder Forschungseinrichtungen, Personal der (regionalen) Fachverwaltungen, Umweltorganisationen und Bürgerinnen und Bürger.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl

von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Der Programmraum verfügt über umfangreiche und vielgestaltige Naturräume sowie über historisch gewachsene Kulturlandschaften, die zu seiner Attraktivität und zur Lebensqualität seiner Bewohner beitragen, zudem aber auch vielfältige und wichtige Ökosystemdienste bereitstellen. Zugleich zeichnet sich der Programmraum durch unterschiedliche Landschaftsformen (Alpinregionen und mitteleuropäische Regionen), große Gewässer (Rhein, Bodensee, Donau) und Siedlungsstrukturen (Dörfer und Großstädte) aus. Angesichts dieser Ausgangslage soll im Programmraum langfristig die bisherige Umwelt- und Lebensqualität weiter erhöht und auch ein hohes Niveau an Klima- und Katastrophenresilienz aufgebaut werden, sodass im Falle des Auftretens von Gefährdungen oder Risiken die wesentlichen systemischen Funktionen, Strukturen und Prozesse in Gesellschaft und Umwelt in vollem Umfang erhalten werden können.

Das Zielgebiet der Priorität 2 umfasst deshalb den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

Priorität 3: Gesundheit, Bildung, Kultur und Tourismus

Politisches Ziel 4 (Art. 5 Abs.1 Buchstabe d DachVO)

Ein sozialeres und inklusiveres Europa durch die Umsetzung der europäischen Säule sozialer Rechte.

2.1.1 Spezifisches Ziel 6 (RSO 4.2)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung

Das Spezifische Ziel 6 (RSO 4.2 = SZ 6) hat das Ziel den grenzübergreifenden Zugang und die Qualität der beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie der akademischen Weiterbildung im Sinne des lebenslangen Lernens zu verbessern.

- 2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Um den im Programmraum bereits jetzt spürbaren Fachkräftemangel entgegenzutreten und den Auswirkungen der Corona-Krise entgegenzuwirken bzw. für künftige Krisen besser gerüstet zu sein, soll das SZ die hierfür notwendigen grenzüberschreitenden Maßnahmen zur Verfügung stellen. Mittelfristig wird sich die Verfügbarkeit von qualifizierten Fachkräften in der gesamten Bodenseeregion weiter verschärfen, da eine Prognose für die erwartete Bevölkerungsentwicklung bis 2030 einen deutlichen Rückgang des Anteils der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter an der Gesamtbevölkerung aufzeigt. Das künftige Risiko eines Fachkräftemangels ist im Programmraum zudem unterschiedlich verteilt. Junge Fachkräfte und insbesondere hochqualifizierte Arbeitskräfte werden auch in Zukunft von den dynamischen und attraktiven Arbeitsmärkten der Schweizer Bodensee-Teilregion und Liechtensteins angezogen, wohingegen in den „Entsendegebietern“ die negativen Grenzpendler-Salden weiterwachsen werden. Dies kann in der Folge zu einer Akzentuierung des Fachkräftemangels führen, der dann die eigene wirtschaftliche Entwicklung der Entsendegebiete behindert. Gerade in Bezug auf Mangelberufe ist deshalb darauf zu achten, dass durch die grenzüberschreitende Förderung keine Verschlechterung der Situation eintritt.

Ein weiterer Ansatz zur Bewältigung dieser Herausforderung ist die Anziehung von „externen“ Arbeits- und Fachkräften, also von Arbeits- und Fachkräften von außerhalb des Programmraums, der mittelbar auch durch grenzüberschreitende Projekte innerhalb des SZ 3 (RSO 1.4) verfolgt wird (d.h. Erhöhung der Attraktivität des Programmraums als Wirtschafts- und Arbeitsstandort). Das SZ 6 verfolgt somit den Ansatz das, „ABH-interne“ Arbeits- und Fachkräftepotenzials anzuheben. Hierzu können grenzüberschreitende Projekte zur beruflichen Aus- und Weiterbildung sowie zur (Weiter-) Qualifizierung von Arbeitssuchenden/ Erwerbstätigen (spezielle Zielgruppen), aber auch Projekte zur Schaffung einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen beitragen. Aber auch grenzüberschreitende Projekte im Bereich des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen Bildung (Primär-, Sekundar- und Tertiärbereich) können hier bereits die Grundlagen für die Erhöhung des Fachkräftepotenzials bieten. Mit diesen sollen für die nachwachsenden Generationen grenzüberschreitende Bildungsangebote in verschiedenen Bereichen geschaffen werden, über deren Wahrnehmung auch das „zwischenmenschliche Zusammenwachsen“ des Programmraums bereits frühzeitig gefördert wird.

Obwohl die entsprechenden Fördermaßnahmen auch die grenzüberschreitende Mobilität der jeweils betroffenen Personengruppen erhöhen werden, soll darauf geachtet werden, dass sie allen Teilregionen des Programmraums ermöglichen, ihre Lücken beim Arbeits- und

Fachkräftebedarf passgenauer schließen zu können (d.h. Vermeiden einer “Abwerbekonkurrenz”). Schließlich können im SZ 6 auch grenzüberschreitende Projekte gefördert werden, welche sich mit der Erfassung von Mangelberufen und der Bewältigung von damit verbundenen Herausforderungen beschäftigen.

Schließlich sollen, vor dem Hintergrund der anhaltenden Auswirkungen der COVID19-Pandemie im Bereich der Aus- und Weiterbildung, in allen oben genannten Bildungssektoren auch Projekte gefördert werden, die innovative grenzüberschreitende Konzepte und Lösungen für virtuelle Bildungsangebote entwickeln und / oder erproben (E-Learning).

Das SZ 6 kann damit wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 4 und 9 bis 11 beitragen. Zur Nr. 11 kann ein Beitrag geleistet werden, wenn bestehende Bildungseinrichtungen gemeinsam genutzt oder neue Bildungsdienste geschaffen werden.

Die nachfolgenden Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Entsprechend sind im SZ 6 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1: Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der frühkindlichen Betreuung/Bildung, der allgemeinen schulischen Bildung (Primär- und Sekundarbereich) sowie der Bildung im Tertiärbereich.

Maßnahme 2: Förderung der grenzübergreifenden Zusammenarbeit bei der dualen / beruflichen Erstausbildung und der beruflichen Fortbildung und Weiterbildung (alle Themen und Sektoren bzw. Branchen), unter anderem im Hinblick auf intelligente Spezialisierung, digitale Transformation bzw. Steigerung des Unternehmertums, mit dem Ziel das Fachkräftepotenzial zu sichern.

Maßnahme 3: Förderung grenzübergreifender Projekte zur Qualifizierung von Arbeitssuchenden oder anderer nicht beschäftigter Personengruppen, mit dem Ziel das Fachkräftepotenzial zu erhöhen.

Maßnahme 4: Förderung gemeinsamer Vorhaben zur Erleichterung des grenzübergreifenden Berufszugangs, insbesondere durch die Schaffung

einer transparenten und effizienten gegenseitigen Anerkennung von Abschlüssen aus nationalen oder regionalen Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen.

Maßnahme 5: Förderung grenzübergreifender Bildungsprojekte zur Aufarbeitung von Corona-Erfahrungen, z.B. im Bereich „virtuelles Lernen“.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 6 wie folgt beitragen:

EUSALP

Zur Aktion 3 des thematischen Politikbereichs 1 kann das SZ 6 einen starken Beitrag leisten indem Berufsbilder und die damit verbundenen Zertifikate gegenseitig besser anerkannt werden.

Schließlich kann das SZ 6 beim thematischen Politikbereich 2 unter der EUSALP-Aktion 5 einen Beitrag durch die grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu und der Qualität der allgemeinen und beruflichen Bildung sowie des lebenslangen Lernens leisten.

EUSDR

Auch das SZ 6 kann den umfänglichsten und deutlichsten Beitrag zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 3 im Schwerpunktbereich 9 leisten, wenn gemeinsame Vorhaben im Bereich des SZ 6 die im Donauraum angestrebte Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik, Digitalisierung und Innovation in der Arbeitswelt sowie die Verbesserung der Qualität und Effizienz von Systemen für allgemeine und berufliche Bildung oder für lebenslanges Lernen und die Lernmobilität unterstützen.

Ein umfangreicherer Beitrag zur EUSDR-Säule 4 kann im Schwerpunktbereich 10 geleistet werden, wenn grenzüberschreitende Projekte die im Donauraum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützen und zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führen.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
3	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung (RSO 4.2)	RCO 83	Gemeinsam entwickelte Strategien und Aktionspläne	Gezählt wird die Zahl der in den Projekten erarbeiteten Fach-Curricula und Standardisierungen von Berufsabschlüssen, Aus- und Weiterbildungsprogrammen, sowie digitale Bildungsplattformen. (Zahl)	1	8

Wir fördern Europa

3	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung (RSO 4.2)	RCO 85	Teilnahme an gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Registrierte Teilnehmer	47	500
---	---	--------	--	-------------------------	----	-----

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
3	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur	RCR 85	Teilnahme an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Gezählt werden die registrierten Teilnehmer (Zahl)	0	2021	60	JeMS / unterstützte Projekte	

	, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung (RSO 4.2)								
3	Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertige Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung (RSO 4.2)	RCR 81	Abschlüsse in gemeinsamen Ausbildungsprogrammen	Gezählt werden die Abschlüsse (Zahl)	0	2021	400	JeMS / unterstützte Projekte	

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Das Spezifische Ziel 6 hat als seine wichtigsten Zielgruppen zunächst die geförderten öffentlichen Strukturen (z.B. regionale oder lokale Gebietskörperschaften; öffentliche Arbeitsmarktbehörden) und andere wichtige Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner; Schulen sowie Aus- und Weiterbildungseinrichtungen; Kammern und Fachverbände, Stiftungen, Unternehmen) sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) im Fokus. Ebenso umfasst dies die Beschäftigten und Arbeitssuchenden (insbesondere Jugendliche, Frauen,

ältere Menschen sowie Menschen mit Behinderungen und Menschen mit Migrationshintergrund), sowie Studierende, Schülerinnen und Schüler.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

- 2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Während Kultur und Tourismus sowie der Fachkräftemangel und das Lebenslange Lernen nahezu im gesamten Programmraum vor den selben Herausforderungen stehen, nimmt die grenzüberschreitende Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und –versorgung gerade im grenznahen Raum einen besonderen Stellenwert ein, da es dort oftmals über der Grenze näher gelegene Krankenhäuser gibt. Aber auch im ländlichen Raum kann durch eine grenzüberschreitende Abstimmung oder Planung die Gesundheitsversorgung verbessert werden. Nicht zuletzt dienen digitale Gesundheitsdienste der Verbesserung im gesamten Programmraum.

Das Zielgebiet der Priorität 3 umfasst deshalb ebenfalls den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.1.1 Spezifisches Ziel 7 (RSO 4.5)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft

Das Spezifische Ziel 7 (RSO 4.5 = SZ 7) soll die grenzüberschreitenden Hindernisse im Bereich der Gesundheitsversorgung angehen. Dabei liegt der Fokus auf der Entwicklung und Verbesserung grenzübergreifender Gesundheitsdienste und Angebote.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Ähnlich wie in anderen Grenzübereichen Europas gibt es auch im Kooperationsprogrammgebiet nicht erst durch die COVID19-Pandemie durchaus Bedarfe und Potenziale auf lokaler und überlokaler Ebene, bestehende öffentliche Gesundheitsdienste stärker gemeinschaftlich zu nutzen oder neue elektronische grenzüberschreitende öffentliche Dienste in den Bereichen Gesundheit (E-Health) und Pflege (E-Care) zu schaffen. Hier soll das SZ 7 Möglichkeiten für grenzüberschreitende Projekte eröffnen.

Ein konkreter lokaler Bedarf besteht zum Beispiel im Einzugsbereich des schweizerischen Spitals in Schaffhausen. Für die Bewohner der benachbarten deutschen Gemeinden Jestetten und Lottstetten (ca. 8.000 Personen) ist der kurze Weg in das Spital von Schaffhausen besonders interessant (ca. 15 Minuten), da Krankenhäuser auf deutscher Seite deutlich weiter entfernt sind (Waldshut oder Singen ca. 45 Minuten). Deutsche Patienten, die eine Behandlung auf Schweizerischer Seite wünschen, müssen sich jedoch zunächst mit ihrer heimischen Krankenversicherung absprechen, da sonst ein Behandlungsaufenthalt jenseits der Grenze teuer werden kann. Ähnliche Bedarfe bestehen auch im Vorarlberger Grenzraum/Einzugsgebiet.

Im schweizerischen Krankenversicherungsgesetz (KVG) besteht die Möglichkeit, im Rahmen grenzüberschreitender Zusammenarbeit die Kosten für Spitalaufenthalte im Ausland zu übernehmen. Am besten funktioniert in der Praxis die grenzüberschreitende Krankenversorgung von deutschen Grenzgängern, da ihre Situation im Personenfreizügigkeitsabkommen mit der Schweiz geregelt ist.

Allerdings haben die bisherigen Erfahrungen Baden-Württembergs gezeigt, dass mit der Schweiz als Nicht-EU-Land nur begrenzte Möglichkeiten für eine weitergehende praktische Umsetzung der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung bestehen. Hierfür sind zunächst umfassende (bundes-)gesetzliche Regelungen im Hinblick auf das in der Krankenversicherung geltende Territorialprinzip bei versorgungspolitischen Aspekten erforderlich, aber es bestehen auch noch andere Hürden (z.B. unterschiedliche Kostenniveaus und Abrechnungssysteme, etc...).

Trotz der komplexen Rahmenbedingungen sollen die für das SZ 7 angedachten Maßnahmen zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 3, 11 und 12 beitragen.

Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Das SZ ermöglicht die Förderung folgender Maßnahmen:

Maßnahme 1: Förderung grenzübergreifender digitaler Gesundheitsdienste bzw. -anwendungen (E-Health) und digitaler Pflegeanwendungen (E-Care), einschließlich des Internets der Dinge für körperliche Bewegung und bewegungsunterstütztes Leben.

Maßnahme 2: Förderung von Projekten, welche die grenzübergreifende Verbesserung des Zugangs zu einer schneller erreichbaren Gesundheitsversorgung betreffen.

Maßnahme 3: Förderung grenzübergreifender Projekte (auch virtuell) zur Selbsthilfe.

Maßnahme 4: Förderung von grenzübergreifenden Projekten im Hinblick auf die Zusammenarbeit von Gesundheitseinrichtungen.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 7 wie folgt Beiträge leisten:

EUSALP

Zur Makroregionalen Strategie EUSALP, kann mit dem SZ 7 "lediglich" im Politikbereich 2 und dort bei der EUSALP-Aktion 5 durch die Verbesserung des Zugangs zu einer hochwertigen, nachhaltigen und erschwinglichen grenzübergreifenden Gesundheitsversorgung beigetragen werden.

EUSDR

Ähnlich sieht es bei der makroregionalen Strategie EUSDR aus, hier kann bei der EUSDR-Säule 4 nur zum Schwerpunktbereich 10 ein umfänglicher Beitrag geleistet werden, wenn wie oben bereits dargestellt die im Donauraum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützt werden und dies zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führt.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
-----------	-------------------	--------	-----------	---------------------	--------------------------------	-------------------------

Wir fördern Europa

3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitssversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft (RSO 4.5)	RCO 117	Lösungen für grenzübergreifende rechtliche oder administrative Hindernisse	In Projekten umgesetzte gemeinsame Pilotmaßnahmen (Zahl).	1	17
3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitssversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft (RSO 4.5)	RCO 87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Gezählt wird die Anzahl entsprechend unterstützter Kooperationen zwischen Krankenhausgesellschaften, Arztpraxen oder sonstigen Einrichtungen der öffentlichen Gesundheit. (Zahl)	0	4

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisch es Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangs- wert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Daten- quelle	Bemerkun- gen
3	Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der Familie und in der lokalen Gemeinschaft (RSO 4.5)	RCR 82	Verringerte oder behobene rechtliche oder administrative grenzübergreifende Hindernisse	Rechtliche / administrative Übereinkünfte. (Zahl)	0	2021	10	JeMS / unterstützte Projekte	

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Das Spezifische Ziel 7 hat neben den Bürgerinnen und Bürger vor allem die geförderten öffentlichen Strukturen (d.h. nationale, regionale und lokale Fachverwaltungen mit Zuständigkeiten in den Bereichen Gesundheit und Pflege sowie relevante Planungs- und Aufsichtsbehörden), öffentliche und private Krankenkassen, öffentliche und private Krankenhäuser oder Pflegeeinrichtungen, sowie andere gemeinnützige Gesundheits- und Pflegedienstleister (z.B. Stiftungen und Vereine) sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) als wichtigste Zielgruppen im Fokus.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Während Kultur und Tourismus sowie der Fachkräftemangel und das Lebenslange Lernen nahezu im gesamten Programmraum vor den selben Herausforderungen stehen, nimmt die grenzüberschreitende Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und –versorgung gerade im grenznahen Raum einen besonderen Stellenwert ein, da es dort oftmals über der Grenze näher gelegene Krankenhäuser gibt. Aber auch im ländlichen Raum kann durch eine grenzüberschreitende Abstimmung oder Planung die Gesundheitsversorgung verbessert werden. Nicht zuletzt dienen digitale Gesundheitsdienste der Verbesserung im gesamten Programmraum.

Das Zielgebiet der Priorität 3 umfasst deshalb den ebenfalls den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.1.1 Spezifisches Ziel 8 (RSO 4.6)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen

Das Spezifische Ziel 8 (RSO 4.6 = SZ 8) soll der Stärkung der Rolle von Kultur und Tourismus im Programmraum dienen und dabei die nachhaltige wirtschaftliche Entwicklung, die soziale Eingliederung und die soziale Innovation im Fokus haben.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Kultur und Tourismus, auf der einen Seite Basis einer grenzüberschreitenden Identität und auf der anderen Seite ein starker Wirtschaftszweig, wurden durch die COVID19-Pandemie ausgebremst und erholen sich nur langsam von den Folgen. Die Gefahren weiterer Lockdowns, aber auch die Herausforderungen im Hinblick auf einen stärker nachhaltigen und innovativen Tourismus- und Kultursektor (z.B. saisonale Schwankungen, Tagestourismus, Durchreiseregionen, digitaler Wandel in den Bereichen Tourismus und Kultur) sowie eines inklusiven Tourismus, sind zukünftig mitzudenken, damit beide Sektoren gestärkt und das Natur- und Kulturerbe erhalten bleibt. Eine stärkere grenzüberschreitende Vernetzung im Tourismusbereich in Teilräumen mit einem gemeinsamen und vergleichbaren Angebot (wie etwa im Bodenseeraum, auf beiden Seiten des Hochrheins, im Kleinwalsertal oder im Raum Prättigau-Montafon) kann mit einer übergreifenden strategischen Orientierung und Profilierung zu einer einheitlichen Tourismusdestination weiter ausgebaut werden.

Insgesamt besteht zwischen den Tourismusregionen im Kooperationsprogrammgebiet eine Reihe von vergleichbaren Problemfeldern, in denen es durch die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zu einem erheblichen Wissens- und Innovationsaustausch kommen kann. In den vergangenen Jahren wurden bereits Grundlagen und gemeinsame Strategien für eine grenzüberschreitende Tourismusentwicklung erarbeitet, auf die weiter aufgebaut werden kann. So widmete sich das Interreg V-Projekt „DreiWeltenCard“ dem Ziel die touristische Attraktivität der Landkreise Schwarzwald-Baar-Kreis und Waldshut und dem Kanton Schaffhausen zu steigern und Freizeit- sowie Übernachtungsangebote zu bündeln und dem Gast auf einer Karte kostenfrei zugänglich zu machen. Zukünftige Herausforderungen liegen

aber auch im Bereich der Umschulung und Weiterqualifizierung für den Tourismus- und Kultursektor. Damit sollen in beiden Sektoren Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung und der Nachhaltigkeit aufgebaut, aber auch eine hochwertige Beschäftigung und dauerhafte Arbeitsplätze geschaffen oder gesichert werden. Hier bestehen Synergien zum Spezifischen Ziel 6 (RSO 4.2).

Es besteht somit weiterhin großes Potential, die internationale Wahrnehmung dieses überdurchschnittlich starken grenzüberschreitenden Wirtschaftsraums durch gemeinsames Auftreten zu steigern. Das gemeinsame Natur- und Kulturerbe kann dabei als gemeinsame Klammer für die kooperativen Aktivitäten fungieren. Vor diesem Hintergrund kann das SZ 8 damit wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe mit den Ziffern 7 und 8 beitragen.

Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Vorhaben, die sich direkt auf das Kulturerbe beziehen, sollten die „Europäischen Qualitätsgrundsätze für EU-finanzierte Interventionen mit potenziellen Auswirkungen auf das Kulturerbe“ befolgen. Diese spiegeln die integrierten, nachhaltigen und inklusiven Leitprinzipien der Initiative „Neues Europäisches Bauhaus“ wider.

Entsprechend sind im SZ 8 folgende Maßnahmen vorgesehen:

Maßnahme 1: Förderung grenzübergreifender Projekte im Kultur- und Tourismusbereich zur Bewältigung von Krisen- und insbesondere Pandemiefolgen.

Maßnahme 2: Förderung grenzübergreifender Projekte des nachhaltigen Kultur- und Naturtourismus und von dessen Vermarktung, u.a. durch Sensibilisierung für Kultur- und Naturtourismus.

Maßnahme 3: Förderung von (mehrsprachiger) Information und Sensibilisierung von nicht-ortsansässigen Feriengästen, aktiven Naturtourismus zu betreiben.

Maßnahme 4: Förderung von grenzübergreifenden Projekten zur Sichtbarmachung von gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzialen, u.a. Zusammenarbeit von Trägerstrukturen.

Maßnahme 5: Förderung grenzübergreifender Plattformen für Kultur und Identität.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 8 wie folgt beitragen:

EUSALP

Grenzüberschreitende Tourismus- und Kulturprojekte können je nach Ausrichtung die von den Politischen Zielen 1, 2 und 4 bedienten EUSALP-Aktionen unterstützen.

So kann z.B. im thematischen Politikbereich 3 zu den EUSALP-Aktionen 6 bis 8 dann beigetragen werden, wenn nachhaltige Tourismusprojekte eine nachhaltige Raumentwicklung mitunterstützten (Aktion 6) oder digitale Tourismus- und Kulturangebote die Prävention und das Management natürlicher Risiken verbessern (Lawinenwarnungen, Gefährdungskarten, ...) (Aktionen 7 und 8).

EUSDR

Das SZ 8 kann zum EUSDR-Schwerpunktbereich 3 (Kultur & Tourismus) stark beitragen, wenn Tourismus- und Kulturprojekte im Bereich der EUSDR durchgeführt werden, daneben - wie auch das SZ 9 (ISO 6.1) - wenn durch eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von hierfür zuständigen Fachverwaltungen oder anderen Schlüsselakteuren neue gemeinsame Produkte für den Umwelt- und Kulturtourismus oder Netzwerke zur Verknüpfung des Kultur- und Kreativsektors entstehen, die Modellcharakter für andere Regionen im EUSDR haben können.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
3	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltiger Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen (RSO 4.6)	RCO 84	Gemeinsam entwickelte und in Projekten umgesetzte Pilotaktionen	In Projekten umgesetzte gemeinsame Pilotmaßnahmen (Zahl.	2	25

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisch es Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangs- wert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Daten quelle	Bemerkunge n
3	Stärkung der Rolle, die Kultur und nachhaltige Tourismus für die Wirtschafts entwicklung , die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen (RSO 4.6)	RCR 104	Von Organisation en aufgegriffen e bzw. ausgebaute Lösungen	Gezählt werden die aufgegriffenen Lösungen (Zahl).	0	2021	10	JeMS / unterst ützte Projek te	

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Die wichtigsten Zielgruppen dieses Spezifischen Ziels sind die geförderten öffentlichen Strukturen (z.B. regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen; Planungs- und Zweckverbände; Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden), Tourismusverbände und Tourismusunternehmen, relevante NGOs, sowie deren Mitarbeiter und schließlich die Bürgerinnen und Bürger.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung

2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Während Kultur und Tourismus sowie der Fachkräftemangel und das Lebenslange Lernen nahezu im gesamten Programmraum vor den selben Herausforderungen stehen, nimmt die grenzüberschreitende Verbesserung der Gesundheitsvorsorge und –versorgung gerade im grenznahen Raum einen besonderen Stellenwert ein, da es dort oftmals über der Grenze näher gelegene Krankenhäuser gibt. Aber auch im ländlichen Raum kann durch eine grenzüberschreitende Abstimmung oder Planung die Gesundheitsversorgung verbessert werden. Nicht zuletzt dienen digitale Gesundheitsdienste der Verbesserung im gesamten Programmraum.

Das Zielgebiet der Priorität 3 umfasst deshalb den ebenfalls den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

Priorität 4: Zusammenarbeit und Bürgerschaftliches Engagement

Interreg-spezifisches Ziel 1 (Art 14 Abs.4 ETZ-VO)

Bessere Governance in Bezug auf die Zusammenarbeit

2.1.1 Spezifisches Ziel 9 (ISO 6.1)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten

Das Spezifische Ziel 9 (ISO 6.1 = SZ 9) soll der Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit im Programmraum dienen.

- 2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Die dargestellten Handlungsbedarfe zeigen, dass auch in der Förderperiode 2021 bis 2027 ein hohes Verbesserungspotenzial im Bereich der Optimierung und Stärkung institutioneller Kapazitäten der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit auf. Das SZ 9 soll vor allem durch eine Optimierung / Stärkung bestehender dauerhafter Kooperationsstrukturen (wo relevant) und auch durch den Aufbau neuer Kooperationen und Netzwerke (öffentlich, nicht-öffentlich, zivilgesellschaftlich), beispielsweise durch eine stärkere gemeinschaftliche Nutzung bestehender regionaler / lokaler öffentlicher Infrastrukturen und Dienste zur Gewährleistung bzw. Aufrechterhaltung der öffentlichen Daseinsvorsorge (in urbanen Verflechtungsräumen und in ländlich geprägten Grenzräumen) sowie durch die umfängliche Vorbereitung zur Schaffung neuer grenzüberschreitender öffentlicher Dienste in

verschiedenen Bereichen (z.B. ÖPNV, Umwelt, Kultur und Soziales) eine Verbesserung erreichen. Auch die Einrichtung neuer gemeinsamer Instrumente mit öffentlich-rechtlichen Trägerstrukturen (z.B. EVTZ oder GÖZ) für eine integrierte und nachhaltige Raumentwicklung (z.B. UNESCO-Biosphäre rund um den Bodensee; Instrumente für die integrierte Entwicklung grenznaher urbaner Verflechtungsräume), eine engere Zusammenarbeit zwischen Organismen oder Trägerstrukturen des UNESCO Kultur- und Naturerbes oder der Ausbau der nachhaltigen touristischen Vermarktung des gemeinsamen Kultur- und Naturpotenzials können mögliche Förderbereiche darstellen.

Schließlich soll auch die Zusammenarbeit in den Bereichen Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und erneuerbare Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau; Nutzung von Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen) sowie ein gemeinsames Vorgehen zur stärkeren Bewusstseinsbildung im Bereich des Klimawandels (z.B. bessere Akzeptanz erneuerbarer Energien) gefördert werden.

Insgesamt soll das SZ 9 damit Wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 6, 11, 13 bis 15 und 17 beitragen.

Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Das SZ 9 sieht deshalb, flankiert von den Spezifischen Zielen 10 (ISO 6.2) und 11 (ISO 6.3), folgende Maßnahmen vor:

Maßnahme 1: Förderung der Verbesserung der grenzübergreifenden öffentlichen Daseinsvorsorge durch die gemeinsame Nutzung bestehender oder den Aufbau neuer regionaler / lokaler Infrastruktur und Dienste.

Maßnahme 2: Förderung grenzübergreifender Projekte zur Verbesserung der Energieeffizienz (z.B. prozessoptimierte Abwicklung von Gebäudesanierung) und zur Erhöhung des Anteils an erneuerbaren Energien (z.B. Nutzung von Photovoltaikanlagen im Bestands- und Neubau, Nutzung von KMU-Wärmeüberschüssen in Nahwärmenetzen, etc.)

Maßnahme 3: Förderung grenzübergreifender Maßnahmen zum Hintanhalten des Klimawandels, z.B. zur besseren Akzeptanz erneuerbarer Energien.

Maßnahme 4: Förderung der Gründung bzw. Nutzung von Trägerstrukturen der grenzübergreifenden Raumentwicklung.

Maßnahme 5: Förderung einer engeren grenzübergreifenden Verwaltungszusammenarbeit.

Maßnahme 6: Förderung grenzübergreifender Kleinprojektefonds, in deren Rahmen Kooperationen zum Aufbau, zur Stärkung und zur Optimierung institutioneller Kapazitäten unterstützt werden, deren Gesamtprojektkosten bis zu 50'000 Euro betragen.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 9 wie folgt beitragen:

EUSALP

Ein Beitrag zum thematischen Politikbereich 3 und den Aktionen 6 bis 8 kann dann stattfinden, wenn durch eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten die für diese Politikbereiche jeweils zuständigen Verwaltungen, Behörden und Schlüsselakteure unterstützt werden. Bei der Aktion 9 kann ein zusätzlicher Beitrag geleistet werden, wenn institutionelle Kapazitäten von zuständigen Verwaltungen oder Energiebehörden verbessert werden.

Schließlich kann zum thematischen Politikbereich 2 und dessen Aktion 5 beigetragen werden, wenn Interreg-Projekte die institutionellen Kapazitäten von Verwaltungen zur Schaffung von neuen grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten verbessern, oder wenn rechtliche und sonstige Hindernisse für die institutionellen Kapazitäten von Verwaltungen zur Schaffung von neuen grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten verbessert werden. Bei der Aktion 4 können Synergieeffekte entstehen, wenn die institutionellen Kapazitäten von öffentlichen Verwaltungen und Schlüsselakteuren im Bereich Verkehr verbessert werden.

EUSDR

Den umfänglichsten und deutlichsten Beitrag kann das SZ 9 zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 3 leisten. Beim Schwerpunktbereich 7 durch Verbesserung der regionalen Zusammenarbeit in Forschung und Bildung durch Unterstützung der akademischen Mobilität sowie durch eine bessere Koordinierung nationaler, regionaler und EU-Mittel zur Förderung herausragender Leistungen im Bereich F+E/Innovation in für den Donauraum spezifischen Forschungsbereichen. Beim Schwerpunktbereich 8 wenn die Verbesserung von Rahmenbedingungen, Förderprogrammen und Kapazitäten von Interessengruppen zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Clusterinitiativen und regionalen Innovationsstrategien führt.

Zum Schwerpunktbereich 5 der Säule 2 kann ein Beitrag geleistet werden, wenn gemeinsame Vorhaben im Rahmen des SZ 4 (RSO 2.4) und des SZ 9 (ISO 6.1) umgesetzt werden, die zur Bereicherung der Donauraum-Datenbank über Unfallgefahrenzonen (Accident Hazard Spots Inventory) beitragen oder zur Stärkung der Kapazitäten von Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen bei der Katastrophenverhütung und -vorsorge führen. Beim Schwerpunktbereich 6, wenn sich aus der Umsetzung gemeinsamer Vorhaben Verbesserungen von Kapazitäten regionaler oder lokaler Behörden und anderer Organisationen in umweltbezogenen Angelegenheiten führen.

Bei der Säule 4 kann nur zum Schwerpunktbereich 10 ein umfänglicher Beitrag geleistet werden, wenn gemeinsame Vorhaben in die im Donauraum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützen und zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führen.

Bei der Säule 1 kann zum Schwerpunktbereich 2 beigetragen werden, wenn eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von zuständigen Verwaltungen oder Energiebehörden erfolgt, sodass im Programmraum Maßnahmen zur Energieeffizienz in Gebäuden und Heizungssystemen umgesetzt werden können oder eine engere grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur Nutzung von Biomasse, Sonnenenergie, Geothermie, Wasserkraft oder Windkraft führt. Zum Schwerpunktbereich 3 dann, wenn durch eine Verbesserung der institutionellen Kapazitäten von hierfür

zuständigen Fachverwaltungen oder anderen Schlüsselakteuren neue gemeinsame Produkte für den Umwelt- und Kulturtourismus oder Netzwerke zur Verknüpfung des Kultur- und Kreativsektors entstehen, die Modellcharakter für andere Regionen im EUSDR haben können.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
4	Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten (ISO 1)	RCO 87	Grenzübergreifend kooperierende Organisationen	Gezählt werden die Projektpartner/Organisationen (Zahl)	5	61

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
4	Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten	RCR 84	Zahl der nach Projektende kooperierenden Organisationen	Anzahl der vertraglich dokumentierten Kooperationen (Zahl)	0	2021	30	JeMS / unterstützte Projekte	Anzahl der vertraglich dokumentierten Kooperationen.

	(ISO 1)								
--	---------	--	--	--	--	--	--	--	--

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Die wichtigsten Zielgruppen beim SZ 9 sind die geförderten öffentlichen Strukturen (z.B. regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen; Planungs- und Zweckverbände; Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden), aber auch dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, die Träger der Kleinprojektefonds, Tourismusverbände, Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen, regionale Energieagenturen und kommunale Energieversorgungsunternehmen und andere relevante NGOs), sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) und schließlich die Bürgerinnen und Bürger.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250

Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Das Zielgebiet des Interreg spezifischen Ziels umfasst den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.1.1 Spezifisches Ziel 10 (ISO 6.2)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen

Das Spezifische Ziel 10 (ISO 6.2 = SZ 10) soll der Verbesserung der administrativen Abstimmung in den relevanten Politikfeldern und dem Abbau von Grenzhindernissen dienen.

2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Neben dem Aus- und Aufbau institutioneller Kapazität zeigen die aktualisierte SWOT-Analyse des Programmraums und die Zwischenevaluation 2018 deutlich, dass in mehreren Politikfeldern die administrative Abstimmung weiter verbessert und auch bestehende rechtliche Grenzhindernisse abgebaut werden sollten. Hierzu soll das SZ 10 entsprechende grenzüberschreitende Projekte ermöglichen. Rechtliche oder administrativen Lösungen: Hindernisse und nicht Kapazität wie bei SZ 9 (ISO 6.1).

So sollen zunächst Projekte im grenzüberschreitenden Verkehr ermöglicht werden, da diesbezüglich immer noch erhebliche Abstimmungsbedarfe über die Ländergrenzen hinweg bestehen und es in manchen Teilen des Programmraums deutlichen Ausbaubedarfe gibt. Obwohl es zwischen Deutschland, Österreich und der Schweiz kaum noch Unterschiede bei der Interoperabilität der Eisenbahnsysteme (z.B. Stromsysteme, Spurweiten, Zugbeeinflussung) gibt, bestehen parallele Strukturen gerade beim Straßenverkehr (insbes. Autobahnen) oder beim öffentlichen Nahverkehr (insbes. Tarif- und Verkehrsverbünde). Hauptursache hierfür ist, dass Verkehrsinfrastrukturen und Angebote beim öffentlichen Personennahverkehr durch die in den Staaten jeweils zuständigen administrativen Aufgabenträger überregional geplant und definiert werden, dabei aber zunächst die spezifisch einzelstaatlichen oder regionalen Interessen im Vordergrund stehen. Die nationale Ausrichtung der jeweiligen staatlichen Verkehrspolitik führt auch dazu, dass wichtige grenzüberschreitende Lückenschlüsse noch nicht verwirklicht wurden. Hieraus ergibt sich im länderübergreifenden Bezug die Notwendigkeit und Herausforderung, Planungen für Verkehrsinfrastrukturen und Nahverkehrsverbindungen sowie die Qualität der Nahverkehrsdienste (d.h. Verbindungsichte, Taktung, Tarife etc.) deutlich stärker grenzüberschreitend zu koordinieren und abzustimmen. Zudem sollte auch

eine stärkere grenzüberschreitende administrative Abstimmung bei der Planung, Vorbereitung und Umsetzung neuer Optionen für eine nachhaltigere grenzüberschreitende Mobilität (z.B. gemeinsames Mobilitätsmanagement, Infrastrukturen für Radverkehr, E-Mobility, Park & Ride oder Mitfahrgemeinschaften etc.) gefördert werden.

Des Weiteren sollen die im Programmraum noch bestehenden raumrelevanten Konflikte zwischen den Teilgebieten durch eine bessere grenzüberschreitende administrative Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungs politik gelöst werden, um so eine bessere Steuerung der multifunktionalen Nutzung des ABH-Raums zu erreichen. Zudem sollten noch bestehende rechtliche oder administrative Hindernisse für die grenzüberschreitende unternehmerische Dienstleistungserbringung und für die Einführung von grenzüberschreitenden öffentlichen Diensten (Vorbereitungsphase) gemindert oder beseitigt werden.

Schließlich sollte ein gemeinsames Informations- und Beratungsangebot zur Sicherstellung der Transparenz auf dem grenzüberschreitenden Arbeitsmarkt aufrechterhalten werden, sodass grenzüberschreitend Arbeitssuchende und auch Grenzgänger im praktischen Umgang mit den vielfältigen und komplexen rechtlichen oder administrativen Vorgaben (z.B. zu Arbeitssuche, sozialer Sicherheit und Besteuerung) unterstützt werden.

Insgesamt soll das SZ 10 damit wesentlich zur Bewältigung der gemeinsamen Handlungsbedarfe der Ziffern 4, 6, 11 bis 15 und 17 beitragen.

Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen sind deshalb im Rahmen des SZ 10, ebenfalls flankiert von den Spezifischen Zielen 9 (ISO 6.1) und 11 (ISO 6.3), beispielhaft vorgesehen:

Maßnahme 1: Förderung der grenzübergreifenden Abstimmung bei der Verkehrsplanung und beim grenzübergreifenden ÖPNV (z.B. neue ÖPNV-Liniendienste, Tarifharmonisierung und gemeinsame Nutzerinformationssysteme).

Maßnahme 2: Förderung einer grenzübergreifenden Abstimmung bei der Planung und der Vorbereitung von nachhaltiger Mobilität (z.B. gemeinsames Mobilitätsmanagement, Infrastrukturen für Radverkehr, E-Mobility, Park & Ride oder Mitfahrgemeinschaften / Carsharing, etc.).

Maßnahme 3: Förderung der grenzübergreifenden Abstimmung bei der Raumordnungs- und Flächennutzungs politik.

Maßnahme 4: Förderung der Zusammenarbeit im Hinblick auf das stärkere grenzübergreifende Zusammenwachsen des Arbeitsmarkts.

Maßnahme 5: Förderung der Zusammenarbeit zur Beseitigung von rechtlichen oder administrativen Hindernissen.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 10 wie folgt beitragen:

EUSALP

Der Beitrag zum thematischen Politikbereich 3 beschränkt sich auf die Aktion 9 wenn rechtliche und sonstige Hindernisse für eine engere Energiekooperation im Programmraum (z.B. Raumordnungsplanung) beseitigt werden. Beim thematischen Politikbereich 2 und dessen Aktion 5 kann das SZ 10 Beiträge leisten, wenn rechtliche und sonstige Hindernisse für den Aufbau von oder den Zugang zu öffentlichen Dienstleistungen von allgemeinem Interesse beseitigt werden können. Zur EUSALP-Aktion 4 können sich Synergieeffekte ergeben, wenn durch enge Zusammenarbeit bestehende rechtliche und sonstige Hindernissen im grenzüberschreitenden Verkehrswesen beseitigt werden.

EUSDR

Den umfänglichsten und deutlichsten Beitrag kann das SZ 10 zu den Teilzielen und Aktionen der EUSDR-Säule 3 leisten. Deutliche Beiträge sind im Schwerpunktbereich 9 möglich, wenn gemeinsame Vorhaben die im Donaauraum angestrebte Intensivierung der Zusammenarbeit in den Bereichen Arbeitsmarktpolitik ermöglichen.

Ein umfangreicherer Beitrag zur EUSDR-Säule 4 kann im Schwerpunktbereich 10 (Institutionelle Kapazität und Zusammenarbeit)

geleistet werden, wenn grenzüberschreitende Projekte die im Donaumaum explizit erwünschte Entwicklung grenzüberschreitender öffentlicher Dienste und Verwaltungsstrukturen für eine gesunde und reibungslose wirtschaftliche, soziale und territoriale Entwicklung der Grenzregionen unterstützen und zur Beseitigung von rechtlichen und administrativen Hindernissen in diesem Bereich führen.

Zur EUSDR-Säule 1 kann das SZ 10 zum Schwerpunktbereich 2 einen Beitrag leisten, wenn bestehende rechtliche und sonstige Hindernisse für eine engere Energiekooperation beseitigt werden.

Schließlich kann zum Schwerpunktbereich 1B nur dann ein Beitrag geleistet werden, wenn eine Verbesserung der grenzüberschreitenden Erreichbarkeit zwischen dem deutsch-österreichischen Teil des ABH-Kooperationsraums erreicht würde.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
4	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen andererseits	RCO 117	Lösungen für grenzübergreifende rechtliche oder administrative Hindernisse	Anzahl eigenständiger einschlägiger und dokumentierter Untersuchungen (Studien) in den Projekten (Zahl)	1	15

Wir fördern Europa

	mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen (ISO 2)					
--	---	--	--	--	--	--

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen
4	Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen (ISO 2)	RCR 82	Verringerung rechtlicher und administrativer Hürden	Anzahl der mach- und verhandelbaren Anpassungen (Zahl)	0	2021	12	JeMS / unterstützte Projekte	Anzahl der mach- und verhandelbaren Anpassungen

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Die wichtigsten Zielgruppen beim SZ 10 sind die geförderten öffentlichen Strukturen (z.B. regionale oder lokale Gebietskörperschaften und ihre thematisch relevanten Fachverwaltungen; Planungs- und Zweckverbände;

Regionalverbände, spezielle Aufsichts- oder Genehmigungsbehörden), aber auch dauerhafte Strukturen oder Netzwerke zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, Verkehrsverbünde und Verkehrsunternehmen, Kammern und Fachverbände von Industrie, Handel und Handwerk, öffentliche Arbeitsmarktbehörden und andere wichtige Arbeitsmarktakteure (z.B. Verbände der Sozialpartner und andere relevante NGOs), sowie deren Mitarbeiter (z.B. durch stärkere grenzüberschreitende Vernetzung und neue Handlungsmöglichkeiten oder erweitertes Wissen und Fähigkeiten) und schließlich auch die Bürgerinnen und Bürger.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

- 2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Das Zielgebiet des Interreg spezifischen Ziels umfasst den gesamten Programmraum.

- 2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.1.1 Spezifisches Ziel 11 (ISO 6.3)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e

Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern

Bezug: Artikel 17 Absatz 4 Buchstabe e

Das Spezifische Ziel 11 (ISO 6.3 = SZ 11) soll als zentrales Element des Förderprogramms den europäischen Gedanken für die Bevölkerung des Programmraums sichtbar machen und insbesondere Bürgerprojekte unterstützen. Gleichzeitig aber auch zur Bewältigung der Auswirkungen der COVID19-Pandemie auf die Gesellschaft dienen.

- 2.1.1.1 Entsprechende Maßnahmenarten und deren erwarteter Beitrag zu diesen spezifischen Zielen sowie den makroregionalen Strategien und Meeresbeckenstrategien, falls zutreffend

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer i; Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer ii

Die Weiterentwicklung des Programmraums zu einem gemeinsamen und identitätsstiftenden Kulturraum mit hoher Lebensqualität benötigt auch die direkte Einbeziehung der dort lebenden Menschen sowie die Berücksichtigung ihrer Interessen und Bedürfnisse. Aber auch eine bürgernahe „Aufarbeitung“ der in der Corona-Krise gemachten negativen (oder positiven) Erfahrungen muss gefördert werden, um die grenzüberschreitenden zwischenmenschlichen Beziehungen (wieder) zu

festigen. Hierzu soll das SZ 11 den Rahmen für grenzüberschreitende Projekte liefern.

Bürgerschaftliche oder kulturelle Netzwerke und direkte grenzüberschreitende Begegnungen sind wichtige Aktivitäten, über die zur Bewahrung und Pflege von gemeinsamer Geschichte, Kultur und Brauchtum sowie zur Förderung des interkulturellen Dialogs zwischen Menschen aller Altersstufen aus dem Kooperationsprogrammgebiet beigetragen werden kann.

Insbesondere durch die Unterstützung von sogenannten Mikro- oder Kleinprojekten der HRK oder der IBK konnte in den letzten Jahren der gemeinsame Kulturraum für die Menschen in der Realität „erlebbar“ gemacht, aber auch der grenzüberschreitende Austausch zwischen Kulturschaffenden angeregt werden.

Grenzüberschreitende Begegnungen und Austausch wurden in der Bodenseeregion zwischen 2015 und 2020 beispielsweise bereits durch den Kleinprojektfonds der IBK in zwei Förderkategorien unterstützt:

Die aus Eigenmitteln der IBK geförderten „IBK-Begegnungsprojekte“ mit dem Schwerpunkt interkultureller Austausch der Zivilgesellschaft, durch die vertrauensvolle grenzüberschreitende Beziehungen auf lokaler und regionaler Ebene gestärkt sowie das gegenseitige Verständnis, das Wissen um die Region und die regionale Identität erhöht wurden.

Die „Interreg-Kleinprojekte“ legten den Schwerpunkt auf dauerhafte Kooperationen mit langfristigen Wirkungen. Ziel war es, die grenzüberschreitende institutionelle Zusammenarbeit zu verbessern und Projekte zu fördern, die auf Erfahrungsaustausch, Wissenstransfer und Netzbildung abzielten und die Grundlage für weitere gemeinsame Projekte schufen bzw. konkrete Ergebnisse mit Mehrwert für die Region erzielten. Gefördert wurden auch Vorhaben, die Modellcharakter besitzen, zur Umsetzung territorialer Strategien beitragen oder neuartige Ansätze für gemeinsame Herausforderungen in der Bodenseeregion entwickelten. Besonders geeignet waren diese Projekte für Institutionen, NGOs, Vereine, Verbände oder Körperschaften.

Im deutsch-schweizerischen Arbeitsbereich der HRK (d.h. Landkreise Waldshut und Lörrach; Kantone Aargau und Schaffhausen) wurden durch einen Kleinprojektfonds Begegnungs- und Austauschprojekte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Schulen oder anderen Einrichtungen zu vielen Themen gefördert (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Sport, Schule, Tourismus, Natur und Umwelt etc.). Ziel war und ist es,

"menschliche Brücken" am Hochrhein zu bauen, damit auf der Grundlage vielfältiger grenzüberschreitender Kontakte und Strukturen die Zusammenarbeit nachhaltig und gut funktionieren kann, was wiederum Voraussetzungen schafft, dass sich aus einem friedlichen Nebeneinander ein partnerschaftliches Miteinander entwickeln konnten und können.

Aus diesen Gründen können diese erfolgreichen Formate auch zukünftig großes Potenzial für das Zusammenwachsen des Programmraums und damit auch für den Europäischen Gedanken, der in der internationalen Programmregion auf fruchtbaren Boden stößt, bieten und insbesondere die Sichtbarkeit der des Förderprogramms erhöhen.

Grenzüberschreitende „Bürger zu Bürger“-Projekte bieten aber auch die Möglichkeit, die Erfahrungen der Gesellschaft mit der COVID19-Pandemie, insbesondere aus den Lockdowns aufzuarbeiten bzw. zu verarbeiten. Gerade die Schließung von Grenzübergängen über Wochen hinweg, war für die freien Grenzen gewöhnten und deshalb auch familiär häufig auf beiden Seiten der Grenzen beheimateten Familien des Programmraums schwierig.

Das SZ 11 soll daher vor allem zur Bewältigung des Handlungsbedarfs Nr. 16 beitragen, kann aber auch ergänzende Beiträge zu Handlungsbedarfen der anderen SZ leisten.

Die Arten von Maßnahmen wurden dabei als mit dem DNSH-Prinzip vereinbar bewertet, da aufgrund ihrer Beschaffenheit keine signifikanten negativen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Die Verwaltung wird die Begünstigten außerdem dazu ermuntern, soweit relevant, die Grundsätze der Neuen Europäischen Bauhaus-Initiative zu berücksichtigen.

Folgende Maßnahmen bieten sich aus diesem Grund für das Spezifische Ziel 11 an:

Maßnahme 1: Förderung grenzübergreifender Kleinprojektfonds, in deren Rahmen bürgerschaftliche Kooperationen und Netzwerke zur Begegnung und Vertrauensbildung unterstützt werden, deren Gesamtprojektkosten bis zu 50'000 Euro betragen.

Maßnahme 2: Förderung grenzübergreifender Begegnungs- und Austauschprojekte und Kooperationsprojekte zwischen Bürgerinnen und Bürgern, Vereinen, Schulen oder anderen Einrichtungen sowie

Unternehmen zu vielen Themen (z.B. Kinder- und Jugendarbeit, Bildung, Kultur, Sport, Schule, Tourismus, Natur und Umwelt etc.).

Maßnahme 3: Förderung grenzübergreifender Projekte zur Bewältigung der COVID19-Pandemie oder anderer Krisen.

Die Förderung erfolgt nur durch Finanzhilfen, da die Vorhaben und ihre Aktivitäten in finanzieller Hinsicht nicht selbst tragfähig sind.

Zu den makroregionalen Strategien EUSALP und EUSDR kann das SZ 11 ebenfalls ergänzende Beiträge leisten, und somit Bürger-Projekten die übrigen Spezifischen Ziele ergänzend flankieren.

2.1.1.2 Indikatoren

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer ii, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer iii

Tabelle 2: Outputindikatoren

Priorität	Spezifisches Ziel	ID [5]	Indikator	Maßeinheit [255]	Etappenziel (2024) [200]	Endziel (2029) [200]
4	Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung von Maßnahmen von Bürgern zu Bürgern (ISO 3)	RCO 81	Teilnehmer an gemeinsamen grenzüberschreitenden Aktionen	Beteiligung, gezählt wird die Anzahl der Teilnehmer. (Zahl)	79	1000

Tabelle 3: Ergebnisindikator

Priorität	Spezifisches Ziel	ID	Indikator	Maßeinheit	Ausgangswert	Bezugsjahr	Endziel (2029)	Datenquelle	Bemerkungen

4	Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern (ISO 3)	RCR 85	Teilnahme an grenzübergreifenden gemeinsamen Maßnahmen nach Projektabschluss	Gezählt werden die Projektpartner (Anzahl)	0	2021	100	JeMS / unterstützte Projekte	
---	---	--------	--	--	---	------	-----	------------------------------	--

2.1.1.3 Die wichtigsten Zielgruppen

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Bei diesem Spezifischen Ziel sind die wichtigsten Zielgruppen die Bürgerinnen und Bürger und die mit ihnen kooperierenden Verbände, öffentlichen Einrichtungen und Unternehmen (insbesondere regionale und lokale Behörden; NGOs; Tourismusverbände oder Tourismusunternehmen, Sportverbände) sowie die Träger der Kleinprojektfonds.

Im Interreg Programm bezieht sich der Begriff „Unternehmen“ zunächst immer auf kleine und mittlere Unternehmen, deren Mitarbeiterzahl insgesamt kleiner als 250 ist. Große Unternehmen mit einer Mitarbeiterzahl von über 250 bis zu 499 Angestellten (nach deutscher Auslegung ebenfalls Teil des Mittelstandes) sowie große Unternehmen mit mehr als 500 Mitarbeitern können auch vollwertige Partner eines Vorhabens sein, wenn sie für das Gelingen des Vorhabens von Bedeutung sind.

Im Falle einer Prüfung von beihilferechtlichen Aspekten oder der Förderfähigkeit von Kosten, kommen bei den Partnern aus der Europäischen Union (DE, AT) und aus dem Europäischen Wirtschaftsraum (LI) immer die KMU-Definition gemäß der Kommissions-Empfehlung 2003/361 sowie die Vorgaben aus anderen relevanten EU-Rechtsakten zur Anwendung (insbes. Artikel 5 (2) der EFRE-Verordnung (EU) 2021/1058 vom 24. Juni 2021). Nehmen große Unternehmen mit mehr als 250 Mitarbeitern an einem Vorhaben als Partner teil, dann werden diesen Unternehmen keine Zuschüsse zu produktiven Investitionen gewährt.

2.1.1.4 Angabe der gezielt zu unterstützenden Gebiete, einschließlich geplante Nutzung integrierter territorialer Investitionen, von der örtlichen Bevölkerung betriebener lokaler Entwicklung und anderer territorialer Instrumente

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (iv)

Spezifisches Zielgebiet

Das Zielgebiet des Interreg spezifischen Ziels umfasst den gesamten Programmraum.

2.1.1.5 Geplante Nutzung von Finanzierungsinstrumenten

Bezug: Artikel: 17 Abs. 3 Buchstabe (e) (v)

Vor dem Hintergrund der Komplexität der Zusammenarbeit im Programmraum (Partner aus vier Staaten, darunter zwei Nicht-EU-Länder) und der Besonderheiten grenzübergreifender Vorhaben, ist es nahezu unmöglich, ein gemeinsames Finanzinstrument zur Unterstützung von Vorhaben einzurichten. Der damit verbundene Aufwand (zeitlich) und die anfallenden Kosten würden mit Sicherheit den möglichen Nutzen überwiegen.

2.2 Indikative Aufschlüsselung der EU-Programmressourcen nach Art der Intervention

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe e Ziffer vi, Artikel 17 Absatz 9 Buchstabe c Ziffer v

Tabelle 4: Dimension 1 – Interventionsbereich

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1	EFRE	1. Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien	024 029 012	984.638 984.638 2.953.915
1	EFRE	2. Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen und Regierungen	013 015 016 017	1.538.498 1.230.798 923.098 1.230.798
1	EFRE	3. Entwicklung von Kompetenzen für intelligente	023 027 030	615.399 615.399 615.399

Wir fördern Europa

		Spezialisierung, industriellen Wandel und Unternehmertum	038	615.399
2	EFRE	4. Förderung der Anpassung an den Klimawandel und der Katastrophenprävention und der Katastrophenresilienz unter Berücksichtigung von ökosystembasierten Ansätzen	046 058 059 061 064	984.639 984.639 984.638 984.638 984.639
2	EFRE	5. Verbesserung des Schutzes und der Erhaltung der Natur, der biologischen Vielfalt und der grünen Infrastruktur, auch in städtischen Gebieten und Verringerung aller Formen der Verschmutzung	075 077 078 079 080 083	1.230.798 1.230.798 1.230.799 1.230.798 1.230.798 1.230.798
3	EFRE	6. Verbesserung des gleichberechtigten Zugangs zu inklusiven und hochwertigen Dienstleistungen in den Bereichen allgemeine und berufliche Bildung sowie lebenslanges Lernen durch Entwicklung barrierefreier Infrastruktur, auch durch Förderung der Resilienz des Fern- und Online-Unterrichts in der allgemeinen und beruflichen Bildung	134 141 148 149 150 151	923.099 923.099 307.699 307.699 307.699 923.099
3	EFRE	7. Sicherstellung eines gleichberechtigten Zugangs zur Gesundheitsversorgung und Förderung der Resilienz von Gesundheitssystemen, einschließlich der Primärversorgung, sowie Förderung des Übergangs von institutioneller Betreuung zu Betreuung in der	131 160	1.318.712 1.318.712

Wir fördern Europa

		Familie und in der lokalen Gemeinschaft		
3	EFRE	8. Stärkung der Rolle, die Kultur und Tourismus für die Wirtschaftsentwicklung, die soziale Inklusion und die soziale Innovation spielen	165 166 167	1.406.626 1.406.626 1.406.626
4	EFRE	9. Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten	046 170 171 173	1.168.712 908.998 908.998 908.998
4	EFRE	10. Verbesserung der Effizienz der öffentlichen Verwaltungsstellen durch Förderung ihrer Zusammenarbeit auf den Gebieten Recht und Verwaltung sowie der Zusammenarbeit zwischen Bürgern, den Akteuren der Zivilgesellschaft und den Institutionen, insbesondere mit dem Ziel der Beseitigung rechtlicher und sonstiger Hindernisse in Grenzregionen	085 120 169 174	1.168.712 1.168.712 779.141 779.142
4	EFRE	11. Aufbau von gegenseitigem Vertrauen, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern	171	1.000.000
5	EFRE	Technische Hilfe	179 180 181	0 0 0

Tabelle 5: Dimension 2 – Finanzierungsform

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1,2,3,4,5	EFRE	Alle	01	47.569.062

Tabelle 6: Dimension 3 – Territoriale Umsetzungsmechanismen und territoriale Ausrichtung

Priorität Nr.	Fonds	Spezifisches Ziel	Code	Betrag (EUR)
1,2,3,4,5	EFRE	Alle	08	47.569.062

3 Finanzierungsplan

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f

3.1 Mittelausstattung nach Jahr

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer i, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Tabelle 7

Fonds	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027	Gesamt
EFRE (Ziel „Territoriale Zusammenarbeit“)	0	8.126.231	8.256.764	8.389.905	8.525.711	7.064.580	7.205.871	47.569.062
IPA III CBC ⁶								
NDICI CBC ⁷								
IPA III ⁸								
NDICI ⁹								
ÜLGP ¹⁰								
Interreg-Fonds ¹¹								
Gesamt	0	8.126.231	8.256.764	8.389.905	8.525.711	7.064.580	7.205.871	47.569.062

⁶ Interreg A, externe grenzübergreifende Zusammenarbeit.

⁷ Interreg A, externe grenzübergreifende Zusammenarbeit.

⁸ Interreg B und C.

⁹ Interreg B und C.

¹⁰ Interreg B, C und D.

¹¹ EFRE, IPA III, NDICI oder ÜLGP, wenn als einmaliger Betrag im Rahmen von Interreg B und C.

Wir fördern Europa

3.2 Mittelausstattung insgesamt aufgeschlüsselt nach Fonds und nationaler Kofinanzierung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe f Ziffer iii, Artikel 17 Absatz 4 Buchstaben a bis d

Tabelle 8

Politisches Ziel Nr.	Priorität	Fonds (je nach Einzelfall)	Berechnungsgrundlage Unionsunterstützung (förderfähige Gesamtkosten oder öffentlicher Beitrag)	Unionsbeitrag (a) = (a1) + (a2)	Indikative Aufschlüsselung des Unionsbeitrags		nationaler Beitrag (b) = (c) + (d)	Indikative Aufschlüsselung des nationalen Beitrags		Gesamt (e) = (a) + (b)	Kofinanzierungssatz (f) = (a) ÷ (e)	Beiträge von den Drittländern (zu Informationszwecken)
					ohne technische Hilfe gemäß Artikel 27 Abs. 1 (a1)	für technische Hilfe gemäß Artikel 27 Abs. 1 (a2)		nationaler öffentlicher Beitrag (c)	private Mittel (d)			
Politisches Ziel 1	Priorität 1	EFRE	förderfähige Gesamtkosten	13.319.337,00	12.307.979,00	1.011.358,00	5.708.288,00	5.200.000,00	508.288,00	19.027.625,00	70%	11.000.000,00
		IPA III CBC ¹										
		NDICI CBC ¹										
		IPA III ¹										
		NDICI ¹										
		ÜLGP ¹										
		Interreg-Fonds ⁴										
Politisches Ziel 2	Priorität 2	EFRE	förderfähige Gesamtkosten	13.319.340,00	12.307.982,00	1.011.358,00	5.708.288,00	5.200.000,00	508.288,00	19.027.628,00	70%	4.500.000,00
		IPA III CBC ¹										
		NDICI CBC ¹										
		IPA III ¹										

Wir fördern Europa

		NDICI ¹										
		ÜLGP ¹										
		Interreg-Fonds ⁴										
Politisches Ziel 4	Priorität 3	EFRE	förderfähige Gesamtkosten	11.416.574,00	10.549.696,00	866878,00	4.892.818,00	4.400.000,00	492.818,00	16.309.392,00	70%	5.000.000,00
		IPA III CBC ¹										
		NDICI CBC ¹										
		IPA III ¹										
		NDICI ¹										
		ÜLGP ¹										
		Interreg-Fonds ⁴										
		EFRE	förderfähige Gesamtkosten	9.513.811,00	8.791.413,00	722.398,00	4.077.348,00	3.800.000,00	277.348,00	13.591.159,00	70%	3.500.000,00
Politisches Ziel 5	Priorität 4	IPA III CBC ¹										
		NDICI CBC ¹										
		IPA III ¹										
		NDICI ¹										
		ÜLGP ¹										
		Interreg-Fonds ⁴										
		Alle Fonds		47.569.062,00	43.957.070,00	3.611.992,00	20.386.742,00	18.600.000,00	1.786.742,00	67.955.804,00		24.000.000,00
		EFRE										
		IPA III CBC ¹										
		NDICI CBC ¹										
		IPA III ¹										
		NDICI ¹										
		ÜLGP ¹										
		Interreg-Fonds ¹										

- 4 Maßnahme zur Einbindung der relevanten Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms und die Rolle dieser Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe g

Einbindung der Programmpartner in die Ausarbeitung des Interreg-Programms

Im Januar 2018 wurde unter dem Vorsitz der Verwaltungsbehörde zusammen mit Vertreterinnen und Vertretern von Vorarlberg, der Ostschweiz, des Fürstentums Liechtenstein, Bayern, sowie mit Vertreterinnen und Vertretern des Regierungspräsidiums Freiburg, des Staatsministeriums Baden-Württemberg und der IBK eine Programmierungsgruppe für die Förderperiode 2021 bis 2027 eingerichtet. Ziel der Programmierungsgruppe war u.a. die Erarbeitung des Entwurfs des Kooperationsprogramms zur Vorbereitung auf die Förderperiode 2021 bis 2027. Hierzu hat die Programmierungsgruppe aus den Erfahrungen der vergangenen Förderperiode und nach einem Abgleich mit vorhandenen makroregionalen und regionalen Strategien 2019 eine erste thematische Ausrichtung vorgenommen.

Bis Mitte Oktober 2019 wurde die erste Runde zur Beteiligung zentraler Akteure am Programmierungsprozess abgeschlossen. Über die Mitglieder der Programmierungsgruppe wurden die erste thematische Ausrichtung an die relevanten Fachbehörden im Programmraum, sowie an die (IBK) und die (HRK) weitergeleitet und deren Stellungnahmen eingeholt. Die Rückmeldungen wurden ausgewertet und in der Programmierungsgruppe diskutiert. Das Ziel dieser ersten Beteiligungsstufe war es, die von der Programmierungsgruppe erarbeitete Interventionslogik mit den vorhandenen nationalen und regionalen Strategien abzugleichen und auszuwerten sowie den ersten Partnern die Möglichkeit zu bieten, sich aktiv am Konsultationsprozess zu beteiligen, indem sie ihre Fachkenntnisse/Erfahrungen in den Programmierungsprozess einbringen.

Zur inhaltlichen Unterstützung der weiteren Vorbereitung des Programms hat die Programmierungsgruppe eine von externen Experten durchzuführende ex-ante Evaluierung in Auftrag gegeben. Die Auftragserteilung erfolgte im Oktober 2019 an die vom Programm ausgewählte Bietergemeinschaft „EureConsult S.A. / PRAC Planung & Forschung / Dr. Dräger & Thielmann“. Der Abschlussbericht der Evaluierung wurde der Programmierungsgruppe sowie allen Mitgliedern des Begleitausschusses übermittelt und auf der Programmwebsite für die breite Öffentlichkeit veröffentlicht. Zudem wurde durch EureConsult eine SWOT-Analyse für den gesamten Programmraum erstellt, aus welcher sich die zentralen Herausforderungen für die Programmierung des operationellen Programmes 2021-2027 ableiten. Des Weiteren wurde die Öffentlichkeit sowie die für Umwelt- und Naturschutz zuständigen Organisationen und nationalen Behörden im Rahmen der Erstellung des Umweltberichts konsultiert und deren Rückmeldungen im abschließenden Umweltbericht und im Operationellen Programm berücksichtigt. Hierzu wird auf die Erklärung zum Umweltbericht Bezug genommen.

In weiterer Folge waren 3 Workshops zur Beteiligung der breiten Öffentlichkeit geplant, die im Laufe des Jahres 2020 aufgrund des Ausbruchs der Coronapandemie als Onlineseminare in abgewandelter Form durchgeführt wurden.

Im Juni 2020 wurde auf der Programmwebsite unter (www.interreg.org/aktuelles) inklusive eines Begleitdokuments (eine für die breite Öffentlichkeit verständlich aufbereiteten Präsentation über den Entwurf der thematischen Ausrichtung des neuen Kooperationsprogramms) eine Online Konsultation veröffentlicht. Der Link zur Online Konsultation sowie das Begleitdokument wurden via LinkedIn und digitalem Newsletter (350 Abonnenten) verbreitet. Zudem wurde die Online Konsultation per E-Mail direkt an die zentralen Stakeholder im Programmgebiet gesendet. Teil des E-Mailverteilers waren regionale, städtische und andere öffentliche Behörden, Wirtschafts- und Sozialpartner, Handelskammern und Verbände (z.B. Umwelt- und Naturschutzverbände), Interessengruppen einschließlich NGOs, Unternehmen einschließlich KMU, Institutionen im (Aus-)Bildungs- und Hochschulbereich sowie Forschungseinrichtungen als auch Vertretende der Forschungs- und Innovationsgemeinschaft und Universitäten im Kooperationsprogrammgebiet (IBH). Auch alle programm beteiligten Stellen aus der Programmregion (Programmierungsgruppe, BA-Mitglieder, regionale Netzwerkstellen) wurden direkt kontaktiert. Die Online Konsultation wurde für 6 Wochen veröffentlicht. Die breite Streuung der Online Konsultation sowie des Begleitdokuments erfolgte um alle relevanten Informationen transparent und sachdienlich und für alle Beteiligten zugänglich zu machen.

Alle eingegangenen Rückmeldungen (188 Beantwortungen) wurden durch das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde gesichtet. Zu konkreten Stellungnahmen wurde eine Rückmeldung per E-Mail oder Telefonat gegeben. Die Ergebnisse wurden für alle Interessierten verständlich zusammengefasst und auf der Programmwebsite sowie via LinkedIn und Newsletter verbreitet und somit für alle Interessierten zugänglich gemacht. Des Weiteren wurde die Auswertung für die gemeinsame Diskussion für die Programmierungsgruppe aufbereitet.

Im Anschluss an die Online Konsultation wurde das Onlineseminar für offene Fragen zum Programm entwurf, zu den Ergebnissen der aktuellen thematischen Ausrichtung und zu dem aktuellen Stand der Programmierung angeboten. Das Onlineseminar wurde als Möglichkeit gesehen, die wechselseitige Beziehung, in der die relevanten Stakeholder und alle Interessierten der Verwaltungsbehörde Feedback geben können, zu stärken. Das Onlineseminar fand an drei Terminen statt. Damit wurde eine fristgemäße, sinnvolle und transparente Konsultation gewährleistet, bei der die Fachkenntnisse/Erfahrungen der zentralen Stakeholder angemessen berücksichtigt werden.

Die wesentlichsten und aussagekräftigsten Rückmeldungen der Online Konsultation als auch der Onlineseminare wurden ins Kooperationsprogramm für die Periode 2021-2027 eingearbeitet und die überarbeitete thematische Ausrichtung wurde in der Jahresveranstaltung im Dezember 2020 vorgestellt. Die Jahresveranstaltung 2020 wurde aufgrund von COVID-19 als online Event durchgeführt. Mit knapp über 120 Teilnehmenden (Vertretende aus der grenzüberschreitenden Gesellschaft, Umwelt,

Wirtschaft, Forschungs- und Innovationsgemeinschaft, Ministerien, Projektträgern aus der Förderperiode 2007-2013 sowie 2014-2020) fungierte die Veranstaltung auch als breiter partizipativer Beteiligungsprozess, der Raum für konstruktive Diskussionen und Anregungen bot. Im Nachgang der Veranstaltung wurden die Präsentation wie auch eine Zusammenfassung der Themenschwerpunkte auf der Programmwebsite veröffentlicht und über LinkedIn und den Newsletter verbreitet.

Ebenfalls wurden jährliche Informationsveranstaltungen zum Umsetzungsstand des Programms durchgeführt. Die Entwürfe der Programmplanungsdokumente werden darüber hinaus auf der Programmwebsite unter einem speziellen Reiter zu Interreg VI unter www.interreg.org/interreg-vi hochgeladen um alle Interessierte auf dem Laufenden zu halten.

Im Laufe der Programmierung wurden die relevanten Programmpartner im Sinne von Art. 8 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 (DachVO) definiert und der vorläufige Entwurf des Kooperationsprogramms übermittelt mit der Gelegenheit zur Stellungnahme. Um eine breite Öffentlichkeitsbeteiligung zu erreichen und allen am Programm Interessierten die Möglichkeit zu geben, sich in den Programmierungsprozess einzubringen, wurde der vorläufige Entwurf des Kooperationsprogramms darüber hinaus auf der Programm Website veröffentlicht. Die wesentlichsten und aussagekräftigsten Stellungnahmen wurden sodann in den Entwurf des Kooperationsprogramms eingearbeitet und für alle Interessierten zugänglich gemacht. Die Partner wurden darüber informiert, dass ihre Beiträge in den Entwurf des Kooperationsprogramms eingearbeitet wurden.

Über diesen Erkenntnisgewinn konnte das Kooperationsprogramm weiter an die Bedürfnisse des Programmraums angepasst werden. Im Rahmen der Konkretisierung der Programminhalte wurden insoweit alle zentrale Stakeholder sowie die breite Öffentlichkeit bei der Durchführung, Überwachung und Bewertung des Programmierungsprozesses eingebunden

Rolle der Programmpartner bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung

Bei der Durchführung, Begleitung und Bewertung des Interreg-Programms nehmen die Programmpartner eine entscheidende Rolle ein. Als Mitglieder der gemäß Artikel 22 und 28 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) einzurichtenden Gremien wirken die Programmpartner bei sämtlichen das Programm betreffenden wesentlichen Entscheidungen mit. Bei den Programmpartnern handelt es sich um die Vertreter der regionalen, lokalen, städtischen und anderen Behörden, die Wirtschafts- und Sozialpartner, sowie die relevanten Stellen, die die Zivilgesellschaft vertreten, wie Partner des Umweltbereichs, Nichtregierungsorganisationen und Stellen, die für die Förderung der sozialen Inklusion, Grundrechte, Rechte von Menschen mit Behinderung, Gleichstellung der Geschlechter und Nichtdiskriminierung zuständig sind.

Die Programmpartner sind Mitglieder des Begleitausschusses. Dieses Gremium richten die Programmpartner im Einvernehmen mit der Verwaltungsbehörde entsprechend Art. 28 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) innerhalb von drei Monaten nach dem Datum der Benachrichtigung über den Beschluss der Kommission zur Genehmigung des Interreg-Programms durch die Europäische Kommission ein. Zu seinen Aufgaben und Befugnissen, die insbesondere in Art. 30 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) näher beschrieben sind, gehören u.a. die Untersuchung

- der Aspekte, die die Leistung des Interreg-Programms beeinflussen und alle diesbezüglichen Abhilfemaßnahmen;
- der Fortschritte bei der Programmdurchführung und beim Erreichen der Etappenziele und Zielsetzungen des Interreg-Programms und
- der Fortschritte bei der Durchführung von Evaluierungen, Zusammenfassungen von Evaluierungen und etwaige aufgrund der Feststellungen getroffene Folgemaßnahmen
- die Prüfung und Genehmigung des Evaluierungsplans und jedwede Änderung dieses Plans
- Genehmigung der Methodik und der Kriterien für die Auswahl von Vorhaben

Die Rechte und Pflichten der Programmpartner innerhalb dieses Gremiums werden dabei im Rahmen der konstituierenden Sitzung durch eine Geschäftsordnung festgelegt. Diese Geschäftsordnung beinhaltet neben Regelungen über die Aufgaben, die Stimmrechte, die Teilnahme und die Entscheidungsprinzipien, auch Maßnahmen, die sicherstellen, dass etwaige Interessenskonflikte vermieden werden.

Die Programmpartner wirken darüber hinaus gem. Art. 22 VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) bei der Auswahl der Vorhaben mit. Dabei können sich die Programmpartner insbesondere bereits in der Projektierungsphase frühzeitig beteiligen und beraten sowie zu zielführenden Weichenstellungen beitragen. Während der Durchführung des Programms werden die Programmpartner die Achtung der Grundrechte und die Einhaltung der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, die Gleichstellung von Männern und Frauen, die durchgängige Berücksichtigung der Geschlechtergleichstellung und die Einbeziehung einer Geschlechterperspektive stets berücksichtigen und deren Einhaltung im Rahmen der Vorhabenauswahl sicherstellen. Darüber hinaus achten die Programmpartner darauf, dass jede Form der Diskriminierung aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung unterbleibt und die Durchführung des Programms unter dem Aspekt der nachhaltigen Entwicklung erfolgt.

- 5 Ansatz für Kommunikations- und Sichtbarkeitsmaßnahmen in Bezug auf das Interreg-Programm (Ziele, Zielgruppen, Kommunikationswege, einschließlich Öffentlichkeitsarbeit über die sozialen Medien, falls zutreffend, des geplanten Budgets und der relevanten Indikatoren für Begleitung und Evaluierung)

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe h

Die Programmkommunikationsbeauftragte ist innerhalb des Gemeinsamen Sekretariates angesiedelt und in das INFORM EU-Netzwerk eingebunden.

Kommunikationsziele

Kommunikation von Fördermöglichkeiten

Die Bereitstellung von verständlichem Informationsmaterial für Antragstellende und Interessierte über die Fördermöglichkeiten und thematische Ausrichtung des Kooperationsprogramms (KOP). Das KOP soll als Instrument der Kohäsionspolitik in der Öffentlichkeit (noch) besser bekannt und für Antragstellende leichter zugänglich gemacht werden.

Unterstützung und Vernetzung der (potentiellen) Begünstigten

Aktive und umfassende Unterstützung der (potentiellen) Begünstigten bei der Projektfindung, -generierung und -umsetzung mittels verständlicher Darstellung geltender Fördergrundsätze, Verfahren, Abläufe, Ansprechpartner sowie der Organisation von Informationsseminaren, Workshops und Netzwerkveranstaltungen um qualitativ hochwertige grenzüberschreitende Projekte und Projektergebnisse zu erzielen.

Kapitalisierung der Projekt- und Programmergebnisse

Europaweite Verbreitung und Kapitalisierung von Projektergebnissen, um neue Anregungen für eine noch wirksamere Umsetzung der Kommunikationsmaßnahmen zu erhalten und um herausragende Leistungen von Interreg Projekten einer breiteren (Fach-) Öffentlichkeit vorzustellen.

Output Indikatoren

- Anzahl der heruntergeladenen Informationsunterlagen von der Programmwebsite
- Anzahl der beantworteten Informationsanfragen
- Anzahl der registrierten Newsletterabonnenten
- Anzahl der Veranstaltungsbesuchenden
- Anzahl der Teilnahmen an EU-Kommunikationsnetzwerkveranstaltungen

Ergebnisindikatoren

- Anzahl der Personen, die der Meinung sind, dass die bereit gestellten Informationen klar und leicht verständlich sind (Umfrage)

- Gesamtnutzen der Veranstaltung für die Teilnehmenden (Umfrage)
- Grad der Verwendung von Verlinkungen auf das Interreg Programm in den Sozialen Medien

Zielgruppen

Bei der Auswahl wurden die Ergebnisse des BOP und der Ex-Ante Evaluierung berücksichtigt. Die zentrale Zielgruppe umfasst die (potentiellen) Begünstigten. Angesprochen werden regionale und überregionale Fachverwaltungen und Behörden, Vertreter*innen grenzüberschreitender Netzwerke und Strukturen im ABH-Raum, Vertreter*innen der (über-) regionalen und lokalen Medien, KMU, Hochschulen, (grenzüberschreitende) Vereine, Multiplikatoren (Chancengleichheit, Umwelt, Gesundheit, Naturschutz, etc.), politische Mandatsträger*innen, Vertreter*innen von EU Institutionen, als auch NGOs. Darüber hinaus werden Maßnahmen gesetzt, um die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Kommunikationskanäle

Programmwebsite

Die Verwaltungsbehörde stellt sicher, dass mit der Genehmigung des KOP eine Programmwebsite besteht. Die Domain „<https://www.interreg.org>“ bleibt bestehen. Die Programmwebsite dient als zentrales Instrument zur Kommunikation des KOP. Es werden programmrelevante Informationen übersichtlich und für alle Zielgruppen bereitgestellt, Verlinkungen auf das einheitliche Internetportal von Deutschland und Österreich gesetzt, welches den Zugang zu allen Programmen ermöglicht, Projektergebnisse veröffentlicht, auf relevante Veranstaltungen hingewiesen und eine Projektdatenbank gepflegt. In dieser werden Vorhaben von strategischer Bedeutung und Kleinprojekte hervorgehoben. Alle genehmigten Vorhaben werden in keep.eu veröffentlicht.

(Print-) Medien

Über Fördermöglichkeiten, den Programmfortschritt und Projektergebnisse (auch von Vorhaben von strategischer Bedeutung und Kleinprojekte) wird in einer jährlichen Bürgerinfo berichtet. Informationsflyer und GiveAways werden bereitgestellt. In regionalen Print-Medien erscheinen Artikel über Fördermöglichkeiten des Programms für Projektinteressierte und die breite Öffentlichkeit. Mit dem Newsletter erfolgt eine zielgruppenorientierte Kommunikation der aktuellen Informationen zum Programmfortschritt.

Veranstaltungen

Alle Veranstaltungen sollen (potentiellen) Begünstigten und relevante Multiplikatoren ansprechen. Jährlich wird eine Informationsveranstaltung zum Umsetzungsstand des Programms in Kombination mit Projektpräsentationen durchgeführt. Zusätzlich werden Seminare für Begünstigte zur Projektabwicklung und Kommunikation angeboten. Zur Stärkung der Vernetzungsaktivitäten im Programmraum finden regelmäßige Treffen mit (potentiellen) Begünstigten statt, um die Entwicklung konkreter Projektideen zu fördern.

Soziale Medien

Zielgruppenentsprechend wird die Plattform LinkedIn zur interaktiven, professionellen und aktuellen Kommunikation des Programms genutzt. Informative Kurzvideos werden über Youtube bereitgestellt. Die Kanäle der Sozialen Medien der Programmpartner werden mitbespielt, um Synergien im Programmraum zu nutzen und die breite Öffentlichkeit zu erreichen.

Budget

Die Budgetmittel von 200.000€ werden für die Entwicklung und Betreuung der Programmwebsite, die Umsetzung des Interreg Brandings, die Durchführung der Kommunikationsmaßnahmen, Veranstaltungen sowie für Kommunikationsmaterialien verwendet. Detaillierte Informationen finden sich in den jährlichen Kommunikationsplänen.

6 Angabe der Unterstützung für Kleinprojekte, einschließlich Kleinprojekten im Rahmen von Kleinprojektfonds

Bezug: Artikel 17 Absatz 3 Buchstabe i, Artikel 24

Kleinprojekte mit Gesamtprojektkosten von bis zu 50.000 € können nur im Rahmen eines Kleinprojektfonds gefördert werden.

In der Regel beinhalten Kleinprojektfonds Projekte mit Gesamtprojektkosten von max. 200.000 €. Die Unterstützung von Kleinprojektfonds soll dabei entsprechend der vorangegangenen Förderperioden in der Förderperiode von Interreg VI fortgesetzt werden. Der Gesamtbetrag aus dem EFRE darf dabei gemäß Art. 25 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) 20 % der Gesamtmittelzuweisung für Interreg VI nicht übersteigen.

Je nach Themengebiet sind Kleinprojektfonds die dem SZ 1 (Entwicklung und Ausbau der Forschungs- und Innovationskapazitäten und der Einführung fortschrittlicher Technologien), dem SZ 2 (Nutzung der Vorteile der Digitalisierung für die Bürger, Unternehmen, Forschungseinrichtungen und Behörden) dem SZ 9 (Verbesserung der institutionellen Kapazität insbesondere der für die Verwaltung eines bestimmten Gebiets zuständigen Behörden sowie der Beteiligten) oder dem SZ 11 (Aufbau gegenseitigen Vertrauens, insbesondere durch Förderung der Zusammenarbeit zwischen Bürgern) zugeordnet werden können, unter den Voraussetzungen des Art. 25 der VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO) förderfähig. Die Auswahl der Kleinprojekte hat dabei in einem nichtdiskriminierenden und transparenten Verfahren zu erfolgen, dem objektive Kriterien zugrunde zu legen sind, mit denen Interessenskonflikte vermieden werden. Dabei hat die IBK bereits 1-2 Kleinprojektfonds, die IBH insgesamt 2 Kleinprojektfonds angekündigt.

7 Durchführungsvorschriften

7.1 Programmbehörden

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe a

Tabelle 9

Programmbehörde	Name der Einrichtung [255]	Name der Kontaktperson [200]	Funktion	E-Mail-Adresse [200]
Verwaltungsbehörde	Regierungspräsidium Tübingen, Stabsstelle Grenzüberschreitende Zusammenarbeit, D 72072 Tübingen	Frau Miriam Reich	Leiterin der Verwaltungs- behörde	Miriam.reich@rpt.bwl.de
Nationale Behörde (für Programme mit teilnehmenden Dritt- oder Partnerländern, falls zutreffend)	Netzwerkstelle Ostschweiz (mandatiert durch die Ostschweizer Regierungskonferenz) Staatskanzlei St. Gallen, CH-9001 St. Gallen	Frau Alessandra Pfister	Leiterin der Netzwerkstelle Ostschweiz	Alessandra.Pfister@sg.ch
	Fürstentum Liechtenstein, Regierungskanzlei FL9490 Vaduz	Herr Peter Sele	Leiter der Anlauf- und Informationsstelle Fürstentum Liechtenstein	Peter.sele@regierung.li
Prüfbehörde	Oberfinanzdirektion Karlsruhe Stabsstelle EU- Finanzkontrolle D-70173 Stuttgart	Herr Lothar Fleischer	Leiter der Prüfbehörde	Lothar.fleischer@ofdka.bwl.de
Vertreter der Prüfergruppe	keine			
Stelle, an die die Kommission Zahlungen leisten soll	Bayerisches Staatsministerium für Wirtschaft, Landesentwicklung und Energie EU- Bescheinigungsbehörde Prinzregentenstraße 28 D-80538 München Wahrnehmung der Aufgaben der Rechnungsführung	Frau Dr. Monika von Haaren	Leiterin der EU- Bescheinigungs- behörde	Monika.vonHaaren@stmwi.bayern.de

7.2 Verfahren zur Einrichtung eines gemeinsamen Sekretariats

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe b

Zur administrativen Unterstützung der Verwaltungsbehörde, der Gremien (vgl. VO (EU) Nr. 2021/1059 (ETZ-VO), Art. 46 Abs. 2) und gegebenenfalls der Prüfbehörde bei der Wahrnehmung ihrer jeweiligen Aufgaben, für die Koordination der First Level Control sowie zur Durchführung aller technisch-administrativen Aufgaben, die das Gesamtprogramm betreffen, wird, wie auch bereits in der Programmperiode 2014-2020, das Gemeinsame Sekretariat beim Sitz der Verwaltungsbehörde am Regierungspräsidium Tübingen eingerichtet.

Damit wird die schon bisher bestehende und erfolgreich eingespielte Verwaltungsstruktur aus den Vorgängerprogrammen fortgeführt und auf gewonnene Erkenntnisse und Erfahrungen des Gemeinsamen Sekretariats in vorausgegangenen Programmperioden zurückgegriffen werden. Eine ausreichende fachliche und administrative Arbeitskapazität des Gemeinsamen Sekretariats wird sichergestellt. Die Ausgaben des Gemeinsamen Sekretariats werden aus der Technischen Hilfe mit Mitteln des EFRE kofinanziert.

Das Gemeinsame Sekretariat übernimmt die technisch-administrativen Aufgaben im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Kommission und der an Interreg VI Alpenrhein-Bodensee-Hochrhein beteiligten Mitgliedsländer und Drittstaaten. Es handelt unter Beachtung der maßgeblichen EU-Verordnungen und der nationalen Rechtsvorschriften unterstützend für die Verwaltungsbehörde und die Programmpartner sowie die Gremien.

Insbesondere folgende Aufgaben werden durch das Gemeinsame Sekretariat wahrgenommen:

1. die Annahme, Registrierung und Prüfung von Förderanträgen auf ihre Programmkonformität (u.a. Zuordnung des Projekts zu den Investitionsprioritäten, Berücksichtigung der Querschnittsthemen nachhaltige Entwicklung, Gleichbehandlung der Geschlechter, Chancengleichheit und Nichtdiskriminierung);
2. Vor- und Nachbereitung der Sitzungen der Gremien, sowie Vorstellung der Förderanträge im Auswahlgremium;
3. Betreuung der Monitoringdatenbank und Erstellung von Auszahlungsanweisungen der EFRE-Mittel;
4. Koordination First Level Control;

5. Mitwirkung an den Überprüfungen entsprechend VO (EU) Nr. 2021/1060 (DachVO) Art. 70 (Verwaltungs- und Vor-Ort-Prüfungen);
6. Mitwirkung und Unterstützung der Verwaltungsbehörde bei der Beobachtung der Zielerreichung entsprechend den Vorgaben des Programms sowie Erfassung der Indikatoren auf Projektebene;
7. Mitwirkung bei der Öffentlichkeitsarbeit;
8. Erarbeitung von Dokumenten und Regeln über die Durchführung und die Förderung von Projekten sowie Durchführung von Seminaren für die Projektträger;
9. Maßnahmen zum Qualitätsmanagement, sowie Klärung von Einzelfragen und Durchführung von Fortbildungsmaßnahmen.

7.3 Aufteilung der Haftung auf die teilnehmenden Mitgliedstaaten und gegebenenfalls Dritt- oder Partnerländer oder ÜLG für den Fall, dass die Verwaltungsbehörde oder die Kommission Finanzkorrekturen verhängt

Bezug: Artikel 17 Absatz 6 Buchstabe c

Kommt es infolge von Unregelmäßigkeiten bei der Abwicklung des Programms zu Vermögensnachteilen zu Lasten des Programms durch Finanzkorrekturen gemäß Art. 52 VO(EU) Nr. 2021/1058 (EFRE) gilt, dass für zu Unrecht erlangte EFRE- und/oder Schweizer Fördermittel primär der federführende Partner (Leadpartner) bzw. der Schweizer Förderungsempfänger gegenüber den Interreg-Programmbehörden haftet. Dabei ergehen eventuelle Rückforderungen der EFRE-Mittel durch die Verwaltungsbehörde bzw. das Gemeinsame Sekretariat. Eventuelle Rückforderungen der Schweizer Fördermittel ergehen durch die Netzwerkstelle Ostschweiz. Können zu Unrecht erlangte EFRE-Mittel nicht im Rahmen einer für das Programm unschädlichen Frist vom federführenden Partner wieder eingezogen werden, so haften im Falle eines Regresses durch die EU-Kommission die EU-Vertragspartner für verloren gegangene EFRE-Mittel in Anlehnung an Art. 52 Abs. 3 VO(EU) Nr. 2021/1058 (EFRE) entsprechend ihrem EFRE-Anteil am betroffenen Projekt. Dasselbe gilt für finanzielle Schäden der EU-Vertragspartner im Zusammenhang mit der Abwicklung des Programms durch die Programmbehörden. Insoweit werden die hierbei entstehenden Kosten von jener programmteilnehmenden Region (in Deutschland: Bundesland Baden-Württemberg und Freistaat Bayern; in Österreich: Bundesland Vorarlberg) getragen, in deren Zuständigkeitsbereich die Unregelmäßigkeiten aufgetreten sind. Dies gilt auch für den Fall, dass die Fördermittel auf Grund von Fehlern der Programmbehörden, z.B. der Verwaltungsbehörde bzw. des Gemeinsamen Sekretariates, zu Unrecht ausbezahlt wurden.

Können zu Unrecht erlangte Schweizer Fördermittel vom federführenden Partner bzw. Schweizer Förderungsempfänger nicht im Rahmen einer für das Programm unschädlichen Frist wieder eingezogen werden oder wird von der Netzwerkstelle Ostschweiz auf eine Rückforderung verzichtet, so tragen die Schweizer Fördergeber das Ausfallrisiko. Für finanzielle Schäden im Zusammenhang mit Fördermitteln der Kantone bzw. des Bundes in Bezug auf die Abwicklung des Programms durch die Programmbehörden haften die Schweizer Fördergeber. Für finanzielle Schäden des Fürstentums Liechtenstein trägt dieses das Risiko.

Sollte eine Zuordnung auf eine oder mehrere programmbeteiligte Regionen nicht möglich sein, so haften im Falle eines Regresses durch die EU-Kommission die EU-Vertragspartner für verloren gegangene EFRE-Mittel entsprechend ihrem EFRE-Anteil am betroffenen Projekt.

8 Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Bezug: Artikel 94 und 95 der Verordnung (EU) 2021/... (im Folgenden "Dachverordnung")

Tabelle 11:

Verwendung von Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen, Pauschalfinanzierungen und nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen

Verwendungszweck gemäß Artikel 94 und 95	JA	NEIN
Ab der Annahme wird im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf Kosten je Einheit, Pauschalbeträgen und Pauschalfinanzierungen gemäß Artikel 94 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 1 ausfüllen).	☐	☒
Ab der Annahme werden im Rahmen des Programms die Erstattung des Unionsbeitrags basierend auf nicht mit Kosten verknüpften Finanzierungen gemäß Artikel 95 der Dachverordnung in Anspruch genommen (falls ja, Anlage 2 ausfüllen)	☐	☒

9 Anhang 3: Vorhaben von strategischer Bedeutung

Bezug: Artikel 17 Abs.3

Auflistung der geplanten Vorhaben von strategischer Bedeutung mit einem Zeitplan

Die nachfolgend aufgelisteten Vorhaben leisten einen wesentlichen Beitrag zum Erreichen der Ziele des Interreg ABH Programms und sind deshalb von strategischer Bedeutung. Es handelt sich hierbei um Projekte, die von den Projektträgern bereits geplant sind, so dass von deren Umsetzung mit großer Wahrscheinlichkeit auszugehen ist. Ungeachtet dessen steht die Förderung dieser Vorhaben durch das Interreg ABH Programm unter dem Vorbehalt, dass die betreffenden Projekte den vom Begleitausschuss zu beschließenden Auswahlkriterien entsprechen und vom zuständigen Lenkungsausschuss ausgewählt werden.

1. IBK-Kleinprojektfonds

Der bereits in der Förderperiode 2014-2020 eingerichtete Kleinprojektfonds der IBK wurde für die Förderperiode 2021-2027 neu konzipiert. Hier soll neben Begegnungs- und Austauschprojekten zwischen Bürgerinnen und Bürgern vor allem die institutionelle Zusammenarbeit im Bodenseeraum verbessert werden.

2. IBH-Kleinprojektfonds

Ursprünglich als Projekt der IBK wird die IBH nun in den EVTZ „Wissenschaftsverbund Vierländerregion Bodensee“ überführt. Dabei hat sich die IBH zum Ziel gesetzt, grenzüberschreitend die digitale Transformation von Wirtschaft und Gesellschaft aktiv im Rahmen von Forschung, Lehre sowie Wissens- und Technologietransfer zu unterstützen. Für die Förderperiode 2021-2027 plant die IBH nun erstmals einen eigenen Kleinprojektfonds, wodurch in der Verbindung von Bildung, Forschung und Praxis innovative Lösungen für die gesellschaftlichen Folgen des digitalen Strukturwandels in der Bodenseeregion und darüber hinaus entwickelt sowie der gesellschaftliche Dialog zur Akzeptanz solcher Lösungen gestärkt werden soll.

3. IBH Labs

Mit den IBH-Labs 2017-2021 hat die IBH bereits erfolgreich thematisch ausgerichtete Forschungs- und Innovationsnetzwerke von Hochschulen und Praxispartnern aus Wirtschaft und Gesellschaft unterstützt. Für die Förderperiode 2021-2027 hat die IBH

erneut Labs ausgeschrieben. Hierdurch sollen die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Folgen des digitalen Wandels für die Vierländerregion Bodensee in vier Bereichen bearbeitet und konkrete Lösungen entwickelt und implementiert werden.